

Klimawandel

Forstwirtschaft steht vor enormen Herausforderungen.

SEITE 2

Waldfonds

Motor für Klimaschutz und Wachstum.

SEITE 4



Aufforstung

Klimafitte Wälder sind Schwerpunkt des Waldfonds.

SEITE 11

Forstförderung

Waldfonds 2021 und Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020+

Sonderthema der **Landwirtschaftlichen** Mitteilungen | www.stmk.lko.at

1. April 2021



Förderprogramme erklärt

Wo liegen die Unterschiede? Antworten und Beispiele. 6, 7

Online-Antrag

In sieben Schritten zur Waldfonds-Förderung. 8, 9

Vielfältige Wälder

Wuchsgebiete, Höhenstufen und deren Waldgesellschaften. 12, 13

Waldpflege

Grundlegend: Dickungspflege und Erstdurchforstung. 14, 15

Weg zur Forstförderung

Kammer und Land Steiermark helfen bei der Abwicklung. 16, 17

Waldökologieprogramm

Ziele, Abwicklung und Maßnahmendetails. 32 – 39

Schnell ans Ziel

Die Übersichtstabellen in der Mitte (Seiten 22, 23, 24) listen sämtliche Fördermaßnahmen auf. Die Seitenangaben daneben verweisen auf Förderdetails der einzelnen Maßnahmen.

Farbcode. Die verschiedenen Förderschienen sind rot, orange, hellblau und dunkelgrün markiert. Diese Codierung hilft, die gesuchte Fördermaßnahme schnell zu finden und zu vergleichen.

Abgrenzung. Die hellgrünen Balken auf den Seiten 18 bis 39 kennzeichnen eine neue Fördermaßnahme.

Abkürzungen. Die in den Übersichtstabellen und den Details der Fördermaßnahmen verwendeten Abkürzungen, sind auf Seite 24 erklärt.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

 Das Land
Steiermark

 Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums.
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.

HOLZBAU

Johann Seitingner
Landesrat Steiermark

Die Steiermark hat als „Grünes Herz Österreichs“ internationale Bekanntheit erlangt. Diese beispiellose Erfolgsgeschichte ist untrennbar mit unserem nachhaltig bewirtschafteten Wald verbunden. Als Waldland Nummer 1 ist die Steiermark nicht nur in der Forstwirtschaft, sondern entlang der gesamten Wertschöpfungskette der wertvollen Ressource Holz erfolgreich. Damit diese Erfolgsgeschichte weitergeschrieben werden kann, sind wir alle gefordert, um gemeinsam die anstehenden Herausforderungen – von veränderten klimatischen Bedingungen, über Extremwetter- und Schädlingsereignisse bis hin zu Marktverwerfungen – zu bewältigen. Um dies zu erreichen, müssen wir den Weg der Zusammenarbeit fortsetzen. Durch intensive Verhandlungen sowie das vertrauensvolle Miteinander zwischen Bund und Ländern ist es uns gelungen, mit dem 350 Millionen Euro schweren Waldfonds einen enormen Beitrag für zukunftsfitte Wälder und eine verstärkte regionale Wertschöpfung zu erreichen. Die geförderten Maßnahmen reichen von der Unterstützung bei der Wiederaufforstung bis hin zur Einrichtung von Holzlagerstätten und Forstschutzmaßnahmen. Zudem unterstützt das Land Steiermark Forstwirte etwa im Zuge der dynamischen Waldtypisierung bei der Aufforstung von klimafitten Wäldern. Dadurch wird sichergestellt, dass unsere Wälder auch in Zukunft nachhaltig bewirtschaftbar sind. Als nachwachsender und klimafreundlicher Rohstoff bietet Holz, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel, enorme Chancen für unser Land. Wir werden daher noch stärker auf die Verarbeitung und Veredelung setzen und damit die enormen Potenziale nutzen, die uns der Waldreichtum bietet. Ein besonderes Augenmerk legen wir etwa auf den Holzbau. Im steirischen Wohnbau konnten wir die Holzbauquote auf 30 Prozent nahezu versechsfachen und damit auch die Wertschöpfung im Land steigern. So sichern wir nicht nur die bestehenden 55.000 Arbeitsplätze entlang der Wertschöpfungskette, sondern wir schaffen neue Jobs und neue Perspektiven.

Förderung für klimafitte Waldwirtschaft

Klimawandel bringt enorme Herausforderungen für Forstwirtschaft.

Die Steiermark gilt mit über einer Million Hektar Waldfläche als das walddreiste Bundesland Österreichs. In Zeiten drohender Gefahren durch den Klimawandel kommen auf die heimische Forstwirtschaft enorme Herausforderungen zu. Bei einer in Österreich jetzt schon um zwei Grad höheren Durchschnittstemperatur wird in einigen Jahren die Fichte in Seehöhen unter 600 Metern in ihrer Existenz massiv bedroht sein.

Die Wissenschaft geht von einer Verschiebung der Höhenstufen von bis zu 300 Meter nach oben im Jahr 2100 aus. Vor allem die Weißtanne und auch die Eiche können eine sehr gute Alternative zur Fichte sein. Sie haben auf geeigneten Standorten als standfeste Pfahlwurzler und durch ihre Hitzetoleranz enorme Vorteile gegenüber der Fichte.

Risiko streuen

Die richtige Baumart am jeweiligen Standort und eine große Baumartenvielfalt wappnen den Wald für die Herausforderungen des Klimawandels. So richten Stürme, Trockenheit und Schädlinge weniger Schaden an. Es gilt dabei nicht nur auf mehrere Baumarten zu setzen, um das Risiko zu streuen, sondern entscheidend ist die Frage der Baumartenwahl. Mit dem Forschungsprojekt „Dynamische Waldtypisierung“ (Kasten), wel-

ches einzigartig in Europa ist, können mit Ende 2021 erstmalig wissenschaftlich fundierte Aussagen über die klimawandelbedingten Veränderungen der Eigenschaften jedes einzelnen Waldstandortes getroffen werden.

Auf Basis dieses Forschungsprojektes in Verbindung mit dem Geschick der Forstleute und Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer kann es gelingen, nicht nur die umfangreichen Funktionen des Waldes sicherzustellen, sondern vor allem auch die Produktionsbedingungen der Forstwirtschaft und

damit die Existenzsicherung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer für die Zukunft zu gewährleisten.

Waldpflege forcieren

Steiermarkweit besteht entsprechend der letzten Auswertung der österreichischen Waldinventur derzeit auf 31.000 Hektar die dringende Notwendigkeit einer Dickungspflege und auf 121.000 Hektar ein dringender Durchforstungsbedarf mit beachtlichen 20 Millionen Festmeter Durchforstungsreserven. Insgesamt sollte die Stammzahl auf wenige vitale Bäume hin op-

Dynamische Waldtypisierung: Entscheidungshilfe für Baumartenwahl

Ferne Zukunft. Die besondere Herausforderung bei Aufforstungen liegt dabei, für jeden einzelnen Waldstandort jene Baumarten zu finden, die nicht nur mit der aktuellen Klimasituation, sondern auch mit dem Klima am Ende der Umtriebszeit in 80 bis 150 Jahren noch zurechtkommen.

Dynamische Waldtypisierung. Dazu hat das Land Steiermark das Forschungsprojekt „Dynamische Waldtypisierung“ bei der Universität für Bodenkultur in Auftrag gegeben. Insgesamt 14 Forschungsinstitutionen mit rund 150 Wissenschaftlern erarbeiten eine auf den Standort und die klimatischen Einflüsse angepasste Planungs- und Beratungsgrundlage für die Waldbewirtschaftung.

Entscheidungshilfe. Im Wesentlichen soll jedem Waldbesitzer und jeder Waldbesitzerin nach Abschluss des Projektes gegen Ende des Jahres 2021 eine gezielt auf den Standort abgestimmte Empfehlung bis zu 20 unterschiedlich geeigneter Baumarten und deren Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, welche unterschiedliche Klimaszenarien (Jahresmitteltemperatur wie bisher, +2°, +4°, +6°) berücksichtigt und dabei auch Aussagen über die Baumarteneignung für den Zeithorizont 2070 bis 2100 treffen.

Die Aufforstung von Mischwäldern mit Baumarten, die auch dem Klima in 100 Jahren gewachsen sind sowie die Pflege in jungen Bestandesphasen, sind die wichtigsten Ziele des Waldfonds.

ALEXANDER DANNER



timiert werden. Nach der rechtzeitigen Läuterung müssen auch die Durchforstungen rechtzeitig und konsequent durchgeführt werden. Während früher die Regel „früh-mäßig-oft“ gegolten hat, so sollte heute nach dem Prinzip „früh-künftig-selten“ verfahren werden.

Häufige Trockenperioden stellen eine bedeutende Gefährdung für das Wachstum und die Stabilität von Waldbeständen dar. Frühzeitige Stammzahlreduktionen und kräftige Durchforstungen sorgen für eine gute Wurzelentwicklung und helfen den Bäumen, Trockenperioden zu überstehen.

Stabilität steigern

Kräftige Durchforstungen unterstützen aber nicht nur die Vitalität in Trockenperioden, sondern fördern auch das Dickenwachstum und die Stabilität. Mit derartig bewirtschafteten Wäldern kann eine deutliche Reduktion der Produktionsdauer angestrebt werden, zumal die Wahrscheinlichkeit für eine Kalamitätsnutzung (Käfer, Sturm) mit Baumhöhe und Baumalter signifikant ansteigt.

Eine fachgerechte Dickenpflege und Durchforstung steigert somit die Vitalität und Stabilität des Bestandes, erhöht die Biodiversität in der bodennahen Flora und Fauna und unterstützt damit wesentlich die

Anpassung der Wälder an die Klimaveränderung.

Ziele des Waldfonds

So wird der Schwerpunkt der forstlichen Förderung aus dem dafür aufgestellten Österreichischen Waldfonds insbesondere für Maßnahmen zur Aufforstung von Mischwäldern und der Pflege in den jungen Bestandesphasen zur Erzielung gemischter und gut strukturierter Wälder gelegt.

Dazu sind gut funktionierende Beratungs- und Bewirtschaftungsstrukturen zu erhalten und, wo notwendig, zusätzlich aufzubauen. Denn der Anteil „hofferter“ Besitzerinnen und Besitzer nimmt zu. Es gilt, die Arbeit im Wald attraktiv zu halten. Grundvoraussetzung für die

Bewirtschaftung der Wälder ist aber auch die Erhaltung und Errichtung notwendiger forstlicher Infrastruktur (Lagerplätze, Waldbrandbekämpfungseinrichtungen und ähnliches).

Auch die Sicherstellung der Versorgung mit geeignetem Pflanz- und Saatgut ist für eine zukunftsorientierte Waldbewirtschaftung von essenzieller Bedeutung. Daher ist sowohl auf eine rechtzeitige und ausreichende Auswahl geeigneter Saatgutbestände und deren Erhaltung zu achten, als auch eine möglichst umfassende Produktion gesunder heimischer Pflanzen sicherzustellen.

Michael Luidold,
Landesforstdirektor

KLIMAFITTER WALD



Franz Titschenbacher
Präsident Landwirtschaftskammer

Die österreichische Forststrategie ist beispielgebend für ganz Europa. Eine verantwortungsvolle, nachhaltige Nutzung des Rohstoffes Holz für stoffliche und energetische Zwecke sowie die Stärkung der Widerstandskraft unserer Wälder sind wesentlicher Teil der Lösung im Kampf gegen den Klimawandel und für die angepeilte Klimaneutralität bis 2040. Das entspricht exakt der nachhaltigen Wirtschaftsweise unserer Familienforstbetriebe. Gleichzeitig sind langlebige Holzprodukte ein wichtiger CO₂-Speicher, was dem Aufbau eines „zweiten Waldes“, etwa in Form von Holzhäusern entspricht. Durch die angespannte wirtschaftliche Lage in unseren Wäldern, bedingt durch Wetterextreme, Klimawandel, Borkenkäferkalamität, Covid-Pandemie, Holzpreisverfall und steigende Kosten, waren die letzten Monate und Jahre extrem herausfordernd. Das gilt aber auch für die Aufrechterhaltung der überwirtschaftlichen Leistungen, die der breiten Gesellschaft zu Gute kommen. Unser Hilferuf in dieser schwierigen Situation wurde erhört. Mit Weitblick hat die Bundesregierung ein starkes Paket für Investitionen und Forschung geschnürt, das unsere Waldbewirtschaftenden, Waldbewirtschaftler und Forschungsinstitutionen unterstützt, Strategien zu entwickeln und aktive Maßnahmen zur Lösung des Klimaproblems zu setzen. Mit dem Zusammenspiel von Wissenschaft und Praxis werden vier besondere Schwerpunkte als Schlüssel für einen Beitrag der Forst- und Holzbranche zum Klimaschutz gesetzt: Die verstärkte Entwicklung klimafitter Wälder, die Errichtung von Forschungsanlagen zur Herstellung von Holzgas und Biotreibstoffen, die Umsetzung einer Holzbauoffensive und die Förderung der Artenvielfalt im Wald. Darüber hinaus wird mit dem neu eingerichteten Waldfonds ein wirksames Investitions-Instrument geschaffen, das weiterhin eine gute Zukunftsperspektive eröffnet.

KLIMAWANDEL

Michael Luidold
Leiter der Landesforstdirektion

An unseren Wald werden von der Bevölkerung verschiedenste Ansprüche hinsichtlich Umwelt, Lebensqualität und Schutz vor Naturgefahren gestellt. Die forstliche Förderung hat zum Ziel, eine nachhaltige und ökologisch orientierte Waldwirtschaft sicherzustellen, um die Ressource Wald als wichtige nachhaltige Einkommensquelle zu erhalten, die Schutzwirkung der Wälder für kommende Generationen zu sichern, die Waldflächen für die Erneuerung von Wasser und Luft und für das Wohlbefinden der Menschen bestmöglich bereitzuhalten sowie den Wald als Erholungs- und Lebensraum attraktiv zu gestalten. In Zeiten drohender Gefahren durch den Klimawandel kommen auf die heimische Forstwirtschaft enorme Herausforderungen zu. Regionale Klimamodelle sagen für die Alpen in den nächsten 30 Jahren eine Zunahme der Jahresdurchschnittstemperatur von zwei bis drei Grad voraus. Gleichzeitig wird eine Abnahme der Niederschlagsmenge um zehn Prozent und eine jahreszeitliche Verschiebung der Niederschlagsereignisse mit überproportionaler Zunahme der Niederschläge von Spätwinter bis Frühjahr und stärkeren, länger anhaltenden Trockenperioden im Sommer prognostiziert. Ebenso ist auch mit einer Zunahme von Extremwetterereignissen – Stürme, Hochwasser etc. – zu rechnen. Der Wald ist nicht nur Betroffener der Klimaänderung, sondern gleichzeitig stellt seine nachhaltige Holznutzung ein zukunftsorientiertes Lösungskonzept für den Ausstieg aus den fossilen Rohstoffen dar und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Waldbewirtschaftung werden rascher auf uns zukommen und deutlich spürbarer werden als wir noch vor einigen Jahren vermutet hätten. Nur mit ambitionierten Bemühungen, insbesondere in den jungen Bestandesphasen wird es gelingen, unsere Wälder auf diese bevorstehenden Herausforderungen bestmöglich vorzubereiten. Die Förderungsmaßnahmen des Österreichischen Waldfonds unterstützen Sie dabei.

Motor für Klimaschutz

Vom Land Steiermark werden fünf Maßnahmen aus dem Waldfonds

Die österreichische Forstwirtschaft hat in den vergangenen Jahren mit enormen, vielfältigen Herausforderungen zu kämpfen. Bedingt durch den Klimawandel war etwa der Schadholzanfall im Jahr 2019, bezogen auf die gesamte Holzenernte, mit 62 Prozent zu beziffern. Turbulenzen auf den internationalen Holzmärkten, die durch die Corona-Pandemie noch weiter verschärft wurden, haben zu enormen Absatzschwierigkeiten des Rohstoffes Holz geführt. Um die Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschafter, die einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leisten, mit

den Problemen nicht alleine zu lassen, wurde von der Bundesregierung im Vorjahr ein Waldfonds eingerichtet. Das Investitionsvolumen von insgesamt 350 Millionen Euro steht jetzt für die Umsetzung wichtiger zukunftsorientierter Aufgaben zur Verfügung.

Wald wird klimafit

Die zehn Maßnahmen des Waldfonds zielen darauf ab, die natürliche Widerstandskraft des Waldes bei steigenden Temperaturen und längeren Trockenperioden zu stärken, die Verwendung des Rohstoffes Holz als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz anzukurbeln und

die Artenvielfalt im Wald zu fördern. Die Umsetzung von Forstschutzmaßnahmen, die Anlage von Nass- und Trockenlagern sowie die

„ Für die Steiermark stehen 25,3 Millionen Euro aus dem Waldfonds zur Verfügung.

Stefan Zwettler
Leiter Forstabteilung
Landeskammer

mechanische Entrindung von Rundholz sollen helfen, auftretende Borkenkäferkalamitäten wirkungsvoll ein-



Wiederaufforstung

Ziel ist die Wiederaufforstung mit standortangepasstem, klimafitem Pflanzmaterial sowie die Förderung der Baumartenvielfalt mit begleitenden Maßnahmen. Die Einbringung von Mischbaumarten sowie Aufforstungen nach regulären Nutzungen sind unter Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft ebenfalls förderbar. Weitere förderbare Aktivitäten sind die Bodenbearbeitung, das Mulchen, die Freihaltung von Schussschneisen, Kontrollzäune und die Zäunung gegen Wildschäden.



Regulierung der Baumarten

Die wichtigsten Aktivitäten für Waldbesitzer sind die Stammzahlreduktion sowie Mischwuchsregulierung, die Erstdurchforstung mit Schlepper oder Trageeisergerät und die Verjüngungseinleitung mit Trageeisergerät. Weiters die Beerntung von Samenbäumen, Saatgutbeständen und Samenplantagen sowie Investitionen in Flächen und Anlagen für forstliches Vermehrungsgut. Wichtig: Die Grünbiomasse (Nadeln, Blätter, Feinäste) muss im Wald verteilt verbleiben.



Schadholz: Nass- und Trockenlager

Eine rasche Abfuhr von Schadholz zur Verhinderung einer Ausbreitung von Forstschädlingen bei gleichzeitiger Sicherung der Holzqualität soll erreicht werden. Der Standort ist vorab von der Landesforstdirektion zu beurteilen und freizugeben. Verteilt über die Steiermark sollen Lager geschaffen werden, die im Katastrophenfall aktiviert werden können. Förderbar sind abgesehen von den Investitionskosten in den Lagerplatz auch die Kosten für An- und Abtransport des Schadholzes.

tz und Wachstum

abgewickelt. Fünf weitere direkt über das Ministerium.

zudämmen. Es werden zudem Maßnahmen zur Waldbrandprävention und Waldbrandbekämpfung gefördert.

Forschung

Ein nicht unerheblicher Teil der zur Verfügung gestellten Geldmittel fließt in den Bereich der Forschung und Entwicklung. Es sollen praxisorientierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und Anpassung von klimafitten Wäldern umgesetzt werden. Auch der Entwicklung von Holzgas und Biotreibstoffen zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern und der effizienten Verwertung von Schadholz ist im vorliegen-

den Programm ein Schwerpunkt gewidmet. Für die Steiermark stehen 25,3 Millionen Euro zur Verfügung, 18,5 Millionen Euro davon sind für die Unterstützung wichtiger Waldbaumaßnahmen reserviert.

Anreize für Jungwald

Mit einer deutlichen Anhebung der Standardkostensätze für Aufforstung, Jungbestandspflege und Erstdurchforstung wird es nun möglich, die hohen Kosten, die bei der Waldbewirtschaftung in den jungen Bestandesphasen entstehen, deutlich abzupuffern. Jetzt geht es darum, die Geldmittel, die für alle Maßnahmen

reserviert sind, rasch abzuholen und flächenwirksam in die Umsetzung zu bringen. Der Waldfonds eröffnet für die nächsten Jahre die Gelegenheit, wichtige Investitionen in eine nachhaltige, klimafitte Waldbewirtschaftung zu tätigen, die sowohl einen betrieblichen als auch gesellschaftlichen Benefit bewirken.

Während die Ansuchen in einem Zeitraum von zwei Jahren, bis längstens 31. Jänner 2023 gestellt werden können, ist die Frist für die Umsetzung der Maßnahmen mit 31. Juli 2024 festgesetzt.

Stefan Zwettler

FAMILIENFORST



Stefan Zwettler

Leiter Forstabteilung Landesammer

Der Wald steht heute, wie nie zuvor, im Fokus zahlreicher Meinungsbildner. Das System Wald, die Artenvielfalt darin und der unbezahlbare Nutzen, der für die Menschheit daraus generiert wird, erzeugt Staunen, Begeisterung aber auch Sorge um den Erhalt der Wälder. Bilder aus vielen Teilen der Erde, die Urwaldrodungen, Umweltkatastrophen, brutale Waldzerstörung durch Spekulation und kurzfristige Gewinnmaximierung zeigen, machen die Gesellschaft sensibler. In diesem Spannungsfeld versuchen selbst ernannte „Waldexperten“ politischen Einfluss zu gewinnen, um große Waldgebiete außer Nutzung zu stellen oder die Holznutzung massiv zu reduzieren. Über den Köpfen der Waldbesitzerinnen und -besitzer hinweg sollen Eigentumsrechte massiv beschnitten werden. Als forstliche Interessenvertretung sehen wir unsere Aufgabe darin, die nachhaltige, bewährte und verantwortungsvolle Familienforstwirtschaft zu schützen, zu fördern und den rund 40.000 Waldbesitzerinnen und -besitzern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Gerade in einer Zeit, in der sich die Umweltbedingungen ändern, ist eine kompetente Fachberatung unverzichtbar. Unsere Forstreferenten und Förster verstehen sich als Bindeglied von Wissenschaft und Praxis. Eine Beratung im Zusammenhang mit den bereitstehenden Fördermaßnahmen ist daher keinesfalls als Hürde, sondern als notwendige Hilfe für Entscheidungen zu verstehen, die für die nächsten Jahrzehnte der Waldentwicklung richtungsweisend sind. Die Mittel aus dem Waldfonds und der Ländlichen Entwicklung sind eine Investition in eine klimafitte Zukunft. Jetzt gilt es, diese Fördermittel abzuholen und flächenwirksam in die Umsetzung zu bringen. Für eine umfangreiche Beratung, die Hilfe bei den digitalen Förderansuchen, Dienstleistungen sowie geförderte Weiterbildungsmöglichkeiten über unsere forstliche Ausbildungsstätte Pichl stehen wir Ihnen gerne zur Seite.



Mechanische Entrindung

Dadurch soll eine Vermehrung von schädlichen rindenbrütenden Insekten verhindert werden. Darunter fallen Investitionen in spezielle Harvesteraggregate zur mechanischen Entrindung, die maschinelle Entrindung am Waldort oder am Lagerplatz sowie die Entrindung von Einzelbäumen in schwierigem Gelände. Vorbeugender Forstschutz, wie Monitoring, das Vorlegen von Fangbäumen sowie in Sonderfällen das Mulchen und Häckseln von befallenem Schlagrücklass, werden ebenfalls gefördert.

Waldbränden vorbeugen

Klimabedingt steigt das Waldbrandrisiko. Dadurch sollen auch Folgen wie Erosion, Lawinen und Schädlingsskalamitäten verhindert werden. Gefördert werden unter anderem Monitoringprogramme, die Anpassung und Einrichtung einer vorbeugend schützenden Infrastruktur sowie der Ankauf von Spezialgeräten und -ausrüstung zur Waldbrandbekämpfung.

Die Förderung erfolgt allerdings nur in Abstimmung mit einer vorhandenen Waldbrandbekämpfungsstrategie.

Übersicht über die Maßnahmen

- Auf den Seiten 22 bis 24 finden Sie eine Übersicht aller Forstförderungen.
- Maßnahmendetails des Waldfonds finden Sie ab Seite 18 und auf www.wald.steiermark.at

Bundesförderung

Die Maßnahmen M3 – Abgeltung von Borkenkäferschäden, M7 – Holzgas und Biotreibstoffe, M8 – Forschung für klimafitte Wälder, M9 – Holzverwendung forcieren und M10 – Mehr Biodiversität im Wald, werden über das zuständige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgewickelt.

Nähere Infos dazu auf www.waldfonds.at

Für die nächsten Jahre stehen den steirischen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern zwei Förderprogramme zur Verfügung.

LK/PETER STACHEL



Für die forstliche Förderung stehen für die nächsten Jahre zwei Förderprogramme zur Verfügung.

Zwei Förderprogramme für die forstliche Förderung stehen für die nächsten Jahre zur Verfügung. Das Programm Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 (LE14–20+) wurde um zwei Jahre bis Ende 2022 verlängert. Das Programm Waldfonds 2021 ist mit 1. Februar 2021 gestartet und es darf in diesem Programm bis 31. Jänner 2023 bewilligt werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen bleiben danach noch weitere eineinhalb Jahre Zeit, wobei bis Ende Juli 2024 die Projekte tatsächlich abgeschlossen sein müssen, damit eine rechtzeitige Abrechnung bis 31. Jänner 2025,

dem Ende der Programmlaufzeit, gewährleistet werden kann. Die Maßnahmen des Waldfonds zielen auf die Entwicklung klimafitter Wälder, die Förderung der Biodiversität im Wald und auf eine verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz ab. Um den weiteren Befall österreichischer Wälder durch Borkenkäfer zu reduzieren, werden Wiederaufforstungen, Pflegemaßnahmen, die Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz sowie die mechanische Entrindung als Forstschutzmaßnahme gefördert. Der Waldfonds um-

Fragen, Antworten und Beispiele

Zentrale Begriffe des Förderwesens und ihre Bedeutung, Fristen und Sanktionen.

Was bedeutet „die Förderung erfolgt über Standardkosten“?

Die Förderung mit Standardkosten bedeutet, dass je nach Maßnahme und Einheit ein fixer Kostensatz angewendet wird. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Fördersatz der jeweiligen Maßnahme. Es sind weder Vergleichsangebote noch Zahlungsnachweise notwendig.

Was brauche ich, wenn die Förderung anhand von Rechnungen abgewickelt werden soll?

Bei Förderungen, die nicht über Standardkosten abgerechnet werden, sind zum Förderantrag mehrere Preisauskünfte vorzulegen. Die Aufwendungen sind mit Rechnungen inklusive Zahlungsnachweis im Original und allfällige Eigenleistungen mit Aufzeichnungen zu belegen.

In welchem Umfang werden Eigenleistungen anerkannt?

Bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten können Eigenleistungen als förderfähiger Aufwand nur eingeschränkt anerkannt werden. Der ausbezahlte Förderbetrag darf die Höhe der eingereichten Eigenleistung nicht übersteigen. Bei Abrechnung nach Standardkosten dienen die Eigenleistungsaufzeichnungen nur zur Plausibilisierung.

Was ist unter anerkannten Kosten zu verstehen?

Nicht alle vom Förderwerber nachgewiesenen Kosten sind förderbar. Sie dürfen nur nach dem Kostenanerkennungstichtag anfallen und keine Zahlungen für Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, Finanzierungskosten, Leasingraten und Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug für die Holzernnter umfassen. Kleinbetragsrechnungen unter 200 Euro sind nicht zugelassen. Weiters gibt es

für spezielle Maßnahmen Sonderregelungen. Es wird empfohlen, mit den Förderungsdienststellen Kontakt aufzunehmen.

Wann kann ich mit der Auszahlung der Fördergelder rechnen?

Wenn der Zahlungsantrag (LE14–20+) bzw. die Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten (Waldfonds) bei der ursprünglichen Einreichstelle

eingelangt ist und ordnungsgemäß vorgelegt wurde, erfolgt die elektronische Weiterleitung der Zahlungsdaten über die Bewilligende Stelle (Vier-Augen-Kontrolle) an die AMA jeweils zu einem seitens der AMA vorgegebenen Stichtag (zu Beginn jeden Monats). Erfahrungsgemäß erfolgt etwa zwei Monate nach diesem Eingabetermin die Anweisung der Förderung.

Beispiele für Waldfonds-Förderungen

Wiederaufforstung. Ein Waldbesitzer hatte eine Schadfläche von zwei Hektar, die mit Mischwald bepflanzt wird. Auf der Fläche werden jeweils 500 Pflanzen von Ahorn, Rotbuche, Tanne, Fichte, Douglasie gesetzt (2.500 Pflanzen). Dafür kann eine Förderung von 4.290 Euro (Wirtschaftswald) bzw. 5.720 Euro (Schutzwald) in Anspruch genommen werden.

Baumartenvielfalt. Eine Waldbäuerin hat eine Waldverjüngungsfläche von 0,25 Hektar. Darauf finden sich bereits einzelne Verjüngungskerne mit Eiche und Tanne. Zum Schutz der Verjüngung wird ein Zaun mit einer Gesamtlänge von 200 Metern gegen Wildschäden errichtet. Für die Errichtung des Zaunes kann sie in diesem Fall 720 Euro Förderung beantragen.

Förderprogramme Waldfonds und Ländliche Entwicklung

fasst zudem Maßnahmen zur Waldbrandprävention und Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“. Da das Programm LE14-20+ weitgehend ausfinanziert ist und nur mehr geringe Restmittel für neue Bewilligungen zur Verfügung stehen, werden in den nächsten Jahren Projekte für die Forstmaßnahmen **Aufforstung, Waldpflege, Forstgenetik, Forstschutz und Maßnahmen zur Waldbrandprävention** weitestgehend über das Förderprogramm **Waldfonds** abgewickelt. Die Antragstellung erfolgt im Waldfonds über einen Online-Antrag, der Unterschriften auf For-

mularen nicht mehr notwendig macht (*unten*). Die Berater vor Ort sind Ihnen gerne behilflich und werden Sie bestmöglich unterstützen.

Programm verlängert

Mit den vorhandenen Restmitteln werden die Maßnahmen zur forstlichen Bildung (M1B), forstliche Infrastruktur (VHA 432), forstliche Öffentlichkeitsarbeit (VHA 761c), Schutz vor Naturgefahren im Bereich Schutzwasserbau sowie Wildbach- und Lawinverbauung VHA (764), das gesamte Waldumweltprogramm VHA (853), Investitionen in Forsttechni-

ken sowie Investitionen in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung (VHA 861) und die betriebliche Planung (VHA 861) über das Förderprogramm LE14-20+ bewilligt. Unabhängig davon kann die Umsetzung bereits bewilligter Projekte im Programm LE14-20+ fortgesetzt werden.

Gleichwertig

In beiden Förderprogrammen werden weitgehend die gleichen Maßnahmen angeboten und es gelten dafür auch weitgehend die gleichen fachlichen Voraussetzungen. Auch wurden die für die Höhe der För-

derung relevanten Standardkosten im Programm LE14-20+ mit 1. Februar 2021 angepasst, damit haben Förderwerberinnen und Förderwerber keinerlei Nachteile, egal in welchem Förderprogramm die Maßnahmen letztlich abgewickelt werden. Die formale Abwicklung der Förderung über das Programm LE14-20+ erfolgt wie bisher analog und mit den vorhandenen Formularen. Die Antragstellung beim Waldfonds erfolgt online und wird deshalb in der Folge genauer erklärt.

Heinz Lick

Gelte ich als pauschalierter Land- und Forstwirt vorsteuerabzugsberechtigter?

Ja. Neben buchführungspflichtigen und teilpauschalierter Land- und Forstwirten gelten nach der Förderungsrichtlinie auch pauschalierte Betriebe als vorsteuerabzugsberechtigter. Dies gilt auch für Agrargeinschaften. Nicht vorsteuerabzugsberechtigter sind nur ge-

meinnützige Vereine, die dies bei Kontrolle auch nachweisen müssen.

Was passiert bei Vorliegen falscher Angaben?

Werden Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch gemacht, wird die Förderung abgelehnt oder, wenn schon bewilligt, vollständig zurückgenommen. Auch ein Ausschluss

von der Förderung in den Folgejahren ist möglich. Strafrechtliche Schritte behält sich die Zahlstelle vor. Bei leichter Fahrlässigkeit wird der Betrag einfach abgezogen. Ist die von der Prüfstelle festgestellte Abweichung kleiner als zehn Prozent der Fördersumme, wird diese Differenz nicht ausbezahlt oder, wenn bereits ausbezahlt, zurückgefordert. Bei Differen-

zen von zehn Prozent und mehr tritt ein Sanktionsmechanismus in Kraft, der mit der Höhe der abweichenden Summe exponentiell ansteigt.

Was versteht man unter Gastbaumarten?

Dies sind wirtschaftlich zwar interessante Baumarten, die bei uns jedoch nicht heimisch sind (*siehe Tabelle*).

Liste Gastbaumarten

(beispielhafte Aufzählung – kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Nadelholz	Laubholz
Douglasie	Schwarznuß, inkl. Hybride
Große Küstentanne	Roteiche
Nordmannstanne	Baumhasel
Weitere Tannen z.B. Edeltanne, Prachtanne, ...	Robinie
Hemlocktanne	Lindenbl. Birke
Sitkafichte	Tulpenbaum
Blaufichte	Hickory
Engelmannfichte	Platane
Weihmouthskiefer	Christusdorn
Riesenlebensbaum	
Japanlärche, inkl. Hybride	
Atlantikzeder	
Libanonzeder	

Pflegemaßnahmen. Ein Waldbauer hat in seinem Waldgebiet eine Fichtendickung in der Größe von 2,5 Hektar. Für die Förderung der Läuterungsmaßnahme sind Standardkosten von 1.650 Euro pro Hektar zugrunde gelegt. Bei einem Fördersatz von 60 Prozent (Wirtschaftswald) werden somit 2.475 Euro Förderung bezahlt.

Lagerplätze. Neben der Errichtung von Nass- und Trockenlagern kann auch der An- und Abtransport gefördert werden. Für 150 Festmeter nicht direkt verkaufbares Schadholz, das zu einem speziellen Trockenlager gebracht werden muss, kann der An- und Abtransport mit 1.020 Euro (nach Standardkosten) gefördert werden. Energieholzlager sind nicht förderbar.

Die sieben wichtigen Schritte für den Online-Antrag

Förderanträge zum Waldfonds können nur online gestellt werden. Forstfachliche Beratung ist verpflichtend. Die forstlichen Berater in den Forstfachreferaten der Bezirkshauptmannschaften oder in der Bezirkskammer helfen.

1 **Passende Maßnahme – AMA-Betriebs- oder Klientennummer?**

Zuerst sollte der eigene Wald erkundet werden, ob die vom Waldfonds angebotenen Fördermaßnahmen tatsächlich genutzt werden können. Ist dies der Fall, ist zu prüfen, ob die AMA Betriebs- oder Klientennummer vorhanden ist. Diese ist für die technische Abwicklung des Onlineantrages und die Auszahlung der Förderung zwingend erforderlich. Ist diese nicht vorhanden oder bekannt, können Sie Ihre Betriebsnummer bei der Statistik Austria unter folgendem Link bit.ly/be-

triebsnummer oder *Tel. 01 71128-7034, lfr@statistik.gv.at* erfragen. Ihre zuständige Bezirkskammer hilft Ihnen gegebenenfalls weiter. Dort wird für den jeweiligen Betrieb ein Konto bei der AMA eröffnet. Per Post wird dann der dafür notwendige PIN-Code zugestellt. Nähere Informationen dazu stehen auch auf der Homepage des Landes www.wald.steiermark.at zur Verfügung.

2 **Beratung im Wald.**

Die Klimaänderung bringt auch große Veränderungen für die Wuchsbedingungen unserer Wälder. Bäume, die heute gesetzt werden, müssen mit den jetzt geltenden Wuchsbedingungen zurechtkommen (Fröste, Kälte), aber gleichzeitig sollten sie in 100 Jahren und mehr, wenn das Klima wärmer ist, auch noch wachsen können. Manche Baumarten werden damit besser zurechtkommen und andere weniger. In diesem fachlichen Spannungsfeld müssen

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die für sie richtigen Informationen bekommen, um die beste Entscheidung treffen zu können. Wer eine Förderung in Anspruch nehmen will, muss sich daher unbedingt von einem Forstberater der Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer beraten lassen. Die Kontaktdaten der zuständigen Stellen sind auf der letzten Seite nach Bezirken und Institutionen geordnet aufgelistet.

Bei einer Begehung mit Forstexperten erhalten Sie vor Ort fachliche Informationen auf neuestem Wissensstand und werden zudem bei der Antragstellung umfassend unterstützt. Für jede Förderfläche wird gemeinsam erarbeitet, welche Maßnahmen sinnvollerweise umgesetzt werden sollen und welche Bedingungen für die Förderung erfüllt sein müssen. Auch für die Entscheidung geeigneter Methoden und Ernteverfahren erhalten Sie Hilfe. Das Ergebnis wird schriftlich in

einer Beratungsunterlage und einem Lageplan festgehalten.

3 **Online-Antrag vollständig ausfüllen.**

Abschließend müssen die Daten in das Online-Formular eingegeben werden. Erstmals in Österreich wird die Antragstellung ausschließlich online erfolgen. In den Beratungsunterlagen von der Beratung am Waldort sind sämtliche fachliche Informationen enthalten, die für die Antragstellung im Onlineantrag benötigt werden. Über die Homepage des Landes Steiermark www.wald.steiermark.at gelangen Sie zu den Informationen zum Waldfonds und können die Onlineantragstellung vornehmen. Dort werden Sie schrittweise durch die Eingabeseiten geleitet. Pflichtfelder sind dabei speziell gekennzeichnet und Informationsfelder erklären zusätzlich notwendige Eintragungen. Nach dem Hochladen von Beratungsunterlage und

So kommen Sie zu Ihrer Waldfonds-Förderung: Die grün markierten Schritte müssen vom Förderwerber oder der Förderwerberin gesetzt werden, alles andere passiert im Hintergrund.

Ablaufschema Förderabwicklung Waldfonds

Förderwerber hat ein Vorhaben	Förderantrag mit Onlineantrag	Kostenanerkennung	Umsetzung auf eigenes Risiko	Fachliche und formale Vorprüfung	Fachliche und formale Prüfung
Beratung vor Ort durch Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer ist Voraussetzung für Förderungen.	Der Förderwerber stellt den offiziellen Antrag über das Onlineantragsformular (Berater der Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer sind behilflich).	Mit der automatischen Rückantwort nach Absenden des vollständigen Online-Antrages ist der Kostenanerkennungsstichtag gegeben.	Obwohl noch kein Rechtsanspruch besteht, kann auf eigenes Risiko mit der Umsetzung begonnen werden (Kostenanerkennungsstichtag).	Bezirksforstinspektion beziehungsweise Bezirkskammer prüfen die Unterlagen vor Weitergabe an die bewilligende Stelle beim Land Steiermark.	Die bewilligende Stelle (Abteilung 10 – Landesforstdirektion Steiermark) prüft die eingehenden Anträge nach dem Vier-Augen-Prinzip, bevor sie genehmigt werden.

Lageplan muss noch einer Verpflichtungserklärung und den Datenschutzbestimmungen zugestimmt werden. Sie können nochmals Ihre Eingabedaten in einer Übersicht kontrollieren ehe Sie den Antrag endgültig absenden. **Achtung:** Die Daten können während der Eingabe nicht zwischengespeichert werden. Daher beginnen Sie die Eingabe erst, wenn Sie tatsächlich sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung haben (AMA-Betriebsnummer, vollständig ausgefüllte Beratungsunterlage, Lageplan). Haben Sie Zweifel, dass Sie die Onlineantragstellung selbst durchführen können, werden Ihnen die Berater behilflich sein.

4 Kostenanerkennung und Genehmigung.

Mit dem Absenden des Onlineantrages erhalten Sie eine automatische Rückmeldung, dass Ihr Antrag eingelangt ist. Gleichzeitig werden Ihnen die Einreichunterlagen

als PDF zugestellt, die Sie bitte in Ihrem System speichern. Zusätzlich erhalten Sie auf die eingetragene E-Mail-Adresse ebenfalls eine elektronische Mitteilung, dass Ihr Antrag beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingebracht wurde und auch hier sind Datum und Uhrzeit des Einlangens vermerkt. Dieses Datum bedeutet gleichzeitig den Stichtag für die Kostenanerkennung. Sie erhalten keine sonstige Mitteilung zur Kostenanerkennung. Ab diesem Zeitpunkt können Sie auf eigenes Risiko mit der Umsetzung des Fördervorhabens beginnen.

Die Bewilligungen werden nach erfolgreicher Prüfung im Vier-Augen-Prinzip laufend von der Abteilung 10 – Landesforstdirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ausgesprochen. Erst mit der Zustellung des Genehmigungsschreibens erhalten Sie die rechtlich bindende Förderzusage.

5 Umsetzung der Maßnahmen.

Spätestens nach Erhalt des Genehmigungsschreibens werden die im Zuge der Beratung festgelegten Maßnahmen umgesetzt. Abweichungen von im Beratungsformular getroffenen Vereinbarungen sind unmittelbar nach Kenntnis unbedingt an das Beratungsorgan zu melden. Sind die Fördermaßnahmen fertig umgesetzt, wird die Zahlung beantragt.

6 Zahlungsantrag.

Nach Abschluss der Arbeiten und wenn die Abrechnungen (Holzverkauf, Dienstleister) vorliegen, wird das mit dem Genehmigungsschreiben mitgesendete Formular fertig befüllt und mit den gegebenenfalls notwendigen Beilagen (beispielsweise Eigenleistungsaufstellung, Rechnungen von Fremdleistungen, Holzabmaß) an die zuständige Einreichstelle (Dienststelle des Beratungsorgans) per E-Mail übermittelt. Es

sind keine Originaldokumente mit Unterschriften notwendig.

7 Freigabe der Mittel und Stichproben.

Es erfolgt eine fachliche Prüfung im Vier-Augen-Prinzip von Einreichstelle und bewilligender Stelle in der Abteilung 10 – Landesforstdirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Bei Zahlungsanträgen über 10.000 Euro Kosten erfolgt eine sogenannte „Inaugenscheinnahme“ zur Überprüfung einer bewilligungsgemäßen Umsetzung durch die Einreichstelle. Ist alles korrekt, werden die Fördermittel freigegeben. Stichprobenartig kann eine vom Bundesministerium (BMLRT) angeordnete Vorortkontrolle durch die bewilligende Stelle erfolgen. Die genehmigte Förderung wird über AMA ausbezahlt.

Nähere Informationen und Onlineantragstellung auf www.wald.steiermark.at

Ablaufschema Zahlungsabwicklung Waldfonds

Bewilligungsschreiben mit vorausgefüllter Belegaufstellung	Umsetzung	Zahlungsantrag mit Nachweisen	Fachliche und formale Prüfung Einreichstelle	Fachliche und formale Prüfung	Stichprobenkontrolle	Auszahlung
Erst mit dem Datum des Bewilligungsschreibens der Abteilung 10 – Landesforstdirektion Steiermark besteht ein Rechtsanspruch auf den bewilligten Betrag.	Bis zur Bewilligung bestand das Risiko, dass das Vorhaben (und somit die bislang entstandenen Kosten) abgelehnt wird. Nun besteht Rechtssicherheit.	Die vorausgefüllte, mit der Bewilligung übermittelte Abrechnungsvorlage wird samt notwendigen Unterlagen (Rechnungen, Eigenleistungsaufstellung, Holzabmaßliste etc.) per E-Mail an die Einreichstelle übermittelt (Berater).	Bezirksforstinspektion beziehungsweise Bezirkskammer prüfen die Unterlagen (Zusätzliche Inaugenscheinnahme bei Projekten ab 10.000 Euro Kosten).	Die bewilligende Stelle prüft den Antrag fachlich und formal (Vier-Augen-Prinzip). Ist alles korrekt, werden die Fördermittel freigegeben.	Die bewilligende Stelle (Abteilung 10 – Landesforstdirektion) führt vom BMLRT angeordnete stichprobenartige Kontrollen vor Ort durch (VOK).	Die Agrarmarkt Austria (AMA) zahlt die genehmigte Förderung an den Förderwerber oder die Förderwerberin aus.

Welche Baumart ist ein „Mutterbaum“

- Ein Anteil von maximal 0,5 Prozent der Stammzahl im Bezirk gilt grundsätzlich als Richtwert für die Festlegung in der Steiermark.
- Die Ergebnisse der Waldinventur und des Wildeinflussmonitorings zeigen, dass die Baumarten Tanne (außerhalb der Wuchsgebiete 5.3 und 5.4) und Eiche eher gering verbreitet sind und die Verjüngung in ihrem Fortbestand gefährdet ist. Auch viele andere Baumarten sind eher selten anzutreffen.
- Die Tabelle zeigt den Katalog der seltenen Baumarten in den einzelnen Bezirken der Steiermark.
- Abweichungen von dieser Tabelle sind in begründeten Fällen möglich (beispielsweise, wenn eine Baumart im Bezirk zwar nicht selten ist, aber in einer Teilregion oder Taltschaft schon; betrifft auch Tanne in WG 5.3 und 5.4)

Katalog „Seltene Baumarten“ Steiermark – Aufforstung

Anteil Baumarten (≤ 0,5 % lt. ÖWI 2007 - 2009, Stammzahl) und Beschluss Landesförderungskonferenz (grün markierte Felder sind anerkannt)

Baumarten/Bezirke	BM	DL	SO	GU	HF	MT	LB	LE	LI	MU	VO	WZ
Fichte												
Tanne außerhalb WG 5.3, u. 5.4 immer												
Lärche												
Weißkiefer												
Schwarzkiefer												
Zirbe >1600m Seehöhe												
Weymouthskiefer												
Douglasie												
sonstiges Nadelholz z.B. Eibe												
Rotbuche												
Eiche												
Hainbuche												
Esche												
Ahorn												
Ulme												
Edelkastanie												
Robinie, Götterbaum												
Sorbus und Prunus ohne Vogelbeere												
Birke												
Schwarzerle												
Weißerle												
Linde												
Aspe, Weißpappel												
Schwarzpappel												
Silberpappel												
Baumweide												
sonstige Laubbäume												

Aktion Mutterbaum

Für einen klimafitten Wald der Zukunft – machen Sie mit!

Die „Aktion Mutterbaum“ richtet sich an alle steirischen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, einen Beitrag gegen den Klimawandel zu leisten. Die Absicht dieser Förderung ist es, jede Aufforstung mit der „Aktion Mutterbaum“ durch Einbringung von Mischbaumarten zu ergänzen. Diese zukünftigen Samenbäume reichern die Baumartenvielfalt an und werden durch ihren Nachwuchs über Naturverjüngung die Widerstandsfähigkeit unserer Wälder verbessern. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität, zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels und zur Erhaltung der multifunktionalen

Wirkungen des Waldes. Es wird bei dieser Aktion die Aussaat von nunmehr maximal 100 Stück pro Hektar seltener Baumarten oder Mischbaumarten einer Region mit erhöhtem Fördersatz unterstützt.

Tanne und Eiche

Insbesondere die Baumarten Tanne und Eiche sind in weiten Teilen der Steiermark in ihrem Fortbestand bedroht und sollen daher wieder vermehrt ausgesät werden. Der Anteil von

Gastbaumarten darf 25 Prozent nicht überschreiten. Diese Mischwälder helfen, das Risiko zu streuen und sind damit stabiler. Ein mehrschichtiger Kronenaufbau verbessert das Bestandesinnenklima, verringert Verdunstung und Durchwindung des Bestandes und vermindert damit Trockenstress.

Mit der prognostizierten Klimaerwärmung in den nächsten 100 Jahren von zwei bis vier Grad verschiebt sich die natürliche Waldvegetation um ein bis zwei

Höhenstufen nach oben. Die Niederschläge bleiben insgesamt zwar gleich, verschieben sich aber in die Winterzeit, was den Trockenstress im Sommer verstärken wird. Diese Phase der Klimaveränderung bringt große Unsicherheit und Instabilität in unsere Wälder. Die wirtschaftlich wichtige Fichte wird bis zur montanen Höhenstufe (rund 900 bis 1.300 Meter) anfälliger für Schadinsekten und Trockenschäden. Kalamitäten wie Starkniederschläge und Stürme mit hohen Windgeschwindigkeiten werden zunehmen. Die Entwicklungsbedingungen für wärmeliebende Schädlinge wie Borkenkäfer werden sich deutlich verbessern.



Aufforstung klimafitter Wälder steht im Zentrum

Die Aufforstung von klimafitten Mischwäldern ist der Schwerpunkt des Waldfonds.

Neu ist, dass nun Aufforstungen auch nach regulären Nutzungen förderbar sind. Neben flächigen Aufforstungen sind das Einbringen von Mischbaumarten und die „Aktion Mutterbaum“ mit seltenen Baumarten samt Einzelschutz förderbar. Bis die Ergebnisse der dynamischen Waldtypisierung vorliegen, soll sich die Aufforstung mit mehr als 75 Prozent der Pflanzzahl an der natürlichen Waldgesellschaft (Seite 12) orientieren und dabei die künftige Klimaveränderung mitberücksichtigen. Gastbaumarten wie Douglasie und Roteiche sind bis zu einem Anteil von 25 Prozent förderbar. Naturverjüngung sollte unbedingt in die Aufforstungsplanung mit einbezogen werden. Kontaktieren Sie vor der Pflanzenbestellung Ihren Forstberater, um ein Aufforstungskonzept für Ihren Standort zu erstellen, das den künftigen Klimaanforderungen gerecht wird und den Förderrichtlinien entspricht und stellen Sie erst danach den Antrag!

Baumartenwahl

Jede Baumart hat ihre speziellen Anforderungen an Nährstoff-, Wasser- und Lichtverhältnisse. Dabei sind die kleinstandörtlichen Unterschiede unbedingt zu berücksichtigen. Die gepflanzten Bäumchen sollen in den nächsten 100 Jahren gut wachsen und sich gleichzeitig bestmöglich an Klimaveränderungen anpassen – ein großer Spagat. Daher nicht alles auf eine Karte setzen, sondern durch Vielfalt das künftige Risiko streuen. Patentrezepte für die Baumartenwahl gibt es kaum;



Die klimafitte Zukunft der Wälder liegt in unseren Händen.

PROHOLZ

zu unterschiedlich sind die Standorte und deren Wuchsbedingungen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Aufforstung ist hochwertiges Pflanzmaterial aus dem richtigen Wuchsgebiet und der passenden Höhenlage. Eine falsche Herkunft kann von Qualitätseinbußen und Forstschutzproblemen bis zum Absterben der Pflanzen führen.

Richtig setzen

Forstpflanzen sollten möglichst frisch vom Forstgarten oder Kühlhaus geholt und sofort gesetzt werden. Ist dies nicht möglich, können sie entweder kurzfristig in einem kühlen und dunklen Raum, am besten in Frischhaltesäcken (vom Forstgarten), gelagert oder besser am Waldort eingeschlagen werden. Auch beim Transport ist darauf zu achten, dass die Pflanzen nicht austrocknen.

Ideal geeignet für alle Pflanzensortimente, besonders aber für große Pflanzen oder Herz- und Pfahlwurzler, ist die Lochpflanzung. Niemand würde seinen Strauch oder Baum, der schön blühen und gut wachsen soll, im Garten in eine kleine Öffnung in den Boden quet-

schen! Die Winkelpflanzung kann selbst bei flachwurzigen Baumarten zu Wurzelschäden führen. Generell führen falsch gesetzte Pflanzen meist zu Wurzeldeformationen und in weiterer Folge zu Bestandsschäden. Achtung: Pflanzen nie zu tief setzen!

Pflanzen verteilen

Bei geförderten Mischwaldaufforstungen darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 70 Prozent betragen. Die Pflanzen sollten möglichst in Gruppen gepflanzt werden. Da sich eine Aufforstung stets am Standortbedarf der jeweiligen Baumart im Endbestand richtet, müssen für Mischbaumarten Flächen zur Verfügung stehen, die zumindest dem Standort eines Baumes im Endbestand entspricht. Für Tanne oder Lärche daher rund 25 bis 40 Quadratmeter, bei Laubhölzern sind es hingegen 100 bis 130 Quadratmeter einplanen. Der Vorteil einer Gruppenaufforstung besteht darin, dass bei der späteren Pflege nur auf die qualitativ Besten einer Art geachtet werden muss. Bei den meisten Laubbaumarten

ten kommt noch hinzu, dass sie, um entsprechend hochwertige Stammformen ausbilden zu können, die innerartige Konkurrenz benötigen. Buntmischungen erreichen selten das gewünschte Mischungsziel, da immer eine Baumart die andere auskonkurriert. Das bewirkt meist Grobastigkeit und schlechte Stammformen.

Nadelholzarten werden in der Regel im Weitverband 2x3 bis 2x2 Meter mit 1.500 bis 2.500 Stück pro Hektar gepflanzt. Eine Variante für Laubhölzer sind Zellen oder Nester zu fünf bis 20 Stück je Zelle im Abstand von einem bis eineinhalb Meter innerhalb und zehn bis 13 Metern zwischen den Zellen. Auch Reihenaufforstungen für Eiche finden Anwendung und führen zu wertvollen Wäldern. Zur Qualitätserziehung der Zielbaumarten sind Füllhölzer wie Hainbuche oder Linde hilfreich.

Heinz Lick

Tipps

- **Baumartenwahl:** Wuchsgebiet, Höhenstufe, Klimaveränderung.
- **Pflanzverbände:** Weitverbände für Nadelholz, Teilflächenaufforstungen für Laubholz.
- **Pflanzung:** Schonender Transport, Lagerung, Lochpflanzung, keine Wurzeldeformation.
- **Keine Buntmischungen:** Mischbaumarten mosaikartig einbringen.
- **Verbisschutz:** Abhängig von Verbissdruck und Baumarten.
- **Pflege:** So viel wie nötig, so wenig wie möglich.
- **Laufende Kontrolle!**



Inneralpen

1.3 Im Ostteil der nördlichen Zwischenalpen gibt es: submontanen und montanen Fichten-Wald (Leitgesellschaft), submontane Eichenmischwaldfragmente, tannenfreien montanen Fichten-Wald, sub- bis tiefmontanen Fichten-Tannen-Buchen-Wald, Schneeheide-Weisskiefern-Wald, Bergahorn-Ulmen-Eschen-Mischwald, sub- bis hochmontane Grauerlenbestände, tiefsubalpinen Fichten-Wald, Latschengebüsch, hochsubalpinen Lärchen-Zirben-Wald und subalpines Grünerlengebüsch.

Nördl. Zwischenalpen

2.2 Im Ostteil der nördlichen Zwischenalpen gibt es: submontanen und montanen Fichten-Wald (Leitgesellschaft), submontane Eichenmischwaldfragmente, tannenfreien montanen Fichten-Wald, sub- bis tiefmontanen Fichten-Tannen-Buchen-Wald, Schneeheide-Weisskiefern-Wald, Bergahorn-Ulmen-Eschen-Mischwald, sub- bis hochmontane Grauerlenbestände, tiefsubalpinen Fichten-Wald, Latschengebüsch, hochsubalpinen Lärchen-Zirben-Wald und subalpines Grünerlengebüsch.

Nördliche Randalpen

4.1 Im Westen: mittel- bis hochmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald (Leitgesellschaft), sub- bis tiefmontaner Buchen-Wald (mit Tanne, Bergahorn, Esche, Fichte), montaner Fichten-Tannen-Wald, Schneeheide-Weisskiefer-Wald, Grauerlenbestände (Au) und Bergahorn-Eschen-Ulmen-Laubmischwälder, sub- bis tiefmontaner Lindenmischwald, tiefsupalpiner Fichten-Wald (mit Lärche), Karbonat-Lärchen-Wald, hochsubalpiner Karbonat-Lärchen-Wald, Latschengebüsch und Grünerlengebüsch.

4.2 In der Ostregion der nördlichen Randalpen: mittel- bis hochmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald (Leitgesellschaft), sub- bis tiefmontaner Buchen-Wald, montaner Fichten-Tannen-Wald, Schneeheide-Weisskiefer-Wald, Grauerlenbestände und Bergahorn-Eschen-Ulmen-Laubmischwälder, sub- bis tiefmontane Linden-Mischwald, tiefsubalpiner Fichten-Wald mit Lärche, subalpiner Lärchen-Wald sowie Latschengebüsch und Grünerlengebüsch.

Östliche Zwischenalpen

3.1 Die Leitgesellschaft bildet im Nordteil der Fichten-Tannen-Wald, daneben sind zu nennen: tannenfreier montaner Fichten-Wald, sub- bis tiefmontaner Fichten-Tannen-Wald, submontane Eichen-Weisskiefer-Waldfragmente, Silikat-Weisskiefer-Wald, sub- bis hochmontane Grauerlenbestände, tiefsubalpiner Fichten-Wald, Latschengebüsch und Grünerlengebüsch.

3.2 Zwischenalpen: Fichten-Tannen-Wald als Leitgesellschaft, tannenfreier montaner Fichten-Wald und sub- bis mittelmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald, submontane Eichen-Weisskiefer-Fragmente, Silikat-Weisskiefer-Wald, sub- bis hochmontane Grauerlenbestände, Bergahorn-Eschen-Laubmischwälder, tiefsubalpiner Fichten-Wald, hochsubalpiner Lärchen-Zirben-Wald, Latschengebüsch und Grünerlengebüsch.

Bergland

5.3 Ost- und mittelsteirisches Bergland: mittelmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald (Leitgesellschaft), submontaner Eichen-Hainbuchen-Wald mit Buche oder Weisskiefer, Mur-Au mit Silberweide und Grauerle, Hopfenbuchenwald, sub- bis tiefmontaner Buchen-Wald (mit Tanne und Weisskiefer), sub- bis mittelmontaner Weisskiefer-Wald, sub- bis mittelmontane Bergahorn-Eschen-Ulmen-Laubmischwälder, Linden-Mischwald, hochmontaner Fichten-Tannen-Wald, tiefsupalpiner Fichten-Wald, subalpines Latschen- und Grünerlengebüsch.

Der steirische Wald ist vielfältig

Von Laubwäldern im Süden bis zu alpinen Latschen im Bergland

Weststeirisches Bergland

5.4 Im weststeirischen Bergland: mittelmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald (Leitgesellschaft), submontaner Eichen-Hainbuchen-Wald (mit Buche oder Weisskiefer), sub- bis tiefmontaner Buchen-Wald (mit Tanne oder Weisskiefer), sub- bis mittelmontane Laubmischwälder (mit Bergahorn, Esche, Ulme, Linde), Schwarzerlen-Eschenwälder, hochmontaner Fichten-Tannen-Wald (mit Buche, Lärche, Bergahorn), tiefsubalpiner Fichten-Wald (mit Lärche), Latschen- und Grünerlengebüsch.

Bei der Baumartenwahl für Aufforstungen müssen Waldbauern den Klimawandel mitbedenken. Die Wahl orientiert sich an den potenziellen natürlichen Waldgesellschaften (PNWG), die im jeweiligen Wuchsgebiet heimisch sind (*links*). Die heute geltenden klimatischen Rahmenbedingungen liegen dann um ein bis zwei Höhenstufen höher (*Tabelle unten*).

Dies bedeutet eine Höhenverschiebung um zumindest 300 Meter. Die Baumart Eiche, die derzeit in der kollin-



Laubhölzer wandern mit anderen Baumarten nach oben. BMLRT/HAIDEN

nen bis submontanen Stufe vorkommt, kann dann auch in der tiefmontanen Stufe in etwa 800 (1.000) Meter Seehöhe noch optimale Wuchsbedingungen vorfinden. Ähnliches gilt für Buchenwälder. Waldgesellschaften „wandern“ also nach oben, genauso wie sich die Wald- und Baumgrenze nach oben verschiebt.

Die Übersicht zeigt die steirischen potenziellen natürlichen Waldgesellschaften in ihrer Verbreitung aus der Zeit um das Jahr 1990.

Hügelland

8.2 Subillyrisches Hügel- und Terrassenland: kolliner und submontaner Eichen-Hainbuchen-Wald, submontan mit Buche (Leitgesellschaft), Traubeneichen-Wald (mit Zerreiche), Weisskiefer-Eichen-Wald, submontaner Buchen-Wald (mit Eiche, Edelkastanie, Tanne, Weisskiefer), Auwälder der größeren Flusstäler: Silberweidenau; Silberpappel-, Grauerlen- und Schwarzerlen-Auwälder, Harte Au mit Flatter-Ulme, Esche, Stieleiche, Schwarzerlen-Eschen-Bestände, Schwarzerlen-Bruchwald, Laubmischwälder mit Bergahorn, Esche und Ulme.



Mischwälder sind stabiler gegenüber Klimaveränderungen. STACHEL

Höhenstufen

WG		1.3	2.2	3.1
T	ko	-	-	-
	sm	750–850 (1000)	500–700	500–650
	tm	850–1100	700–900	650–900 (1000)
M	mm	1100–1400	900–1200	900–1200
	hm	1400–1650 (1700)	(1100) 1200–1500 (1550)	1200–1400 (1500)
H	ts	(1400) 1650–1900 (2000)	(1400) 1500–1800	1400–1700
	hs	(1600) 1950–2200 (2300)	(1700) 1800–2050 (2150)	1700–1900
		3.2	4.1	4.2
T	ko	-	-	-
	sm	460–650	400–600 (700)	300–600 (700)
	tm	650–1000	600–800 (1000)	(550) 600–800 (900)
M	mm	1000–1300	800–1200 (1300)	(700) 800–1200 (1400)
	hm	1300–1500 (1650)	(1100) 1200–1450 (1650)	(1100) 1200–1450 (1500)
H	ts	(1450) 1500–1750 (1800)	(1300) 1450–1650 (1700)	(1300) 1450–1600 (1750)
	hs	1750–1900 (2050)	(1650) 1650–1950 (2000)	(1500) 1600–1900 (2000)
		5.3	5.4	8.2
T	ko	-	-	200–300
	sm	300–700	300–700	(250) 300–700
	tm	700–900 (1000)	700–900	-
M	mm	(800) 900–1100 (1200)	900–1300	-
	hm	1100–1400 (1500)	(1150) 1300–1500 (1600)	-
H	ts	1400–1700 (1800)	(1450) 1500–1750 (1850)	-
	hs	1700–1800 (1850)	1750–2050	-

T = Tieflage:	ko	= kollin
	sm	= submontan
	tm	= tiefmontan
M = Mittellage:	mm	= mittelmontan
	hm	= hochmontan
	ts	= tiefsubalpin
H = Hochlage:	hs	= hochsubalpin

Rahmen. Höhenangaben sind als Rahmenwerte zu verstehen, innerhalb welcher die Höhenstufengrenzen je nach den lokalen Standortsbedingungen schwanken.

Klammerwerte. Höhenstufen lassen sich nicht immer eindeutig nach Seehöhe abgrenzen. Klammerwerte geben den äußersten Bereich einer Höhenstufe wieder.

Dickungspflege und Erstdurchforstung

Hier wird die Grundlage für die erfolgreiche Waldbewirtschaftung gelegt.

Die rechtzeitige und richtige Dickungspflege und Stammzahlreduktion bei der Erstdurchforstung sind sowohl betriebswirtschaftlich als auch waldbaulich die wichtigsten Pflegemaßnahmen. Für die unterschiedlichen Ausgangssituationen gibt es leider kein allgemein gültiges Patentrezept. Die Baumartenmischungen variieren sehr stark und dieser Variantenreichtum macht Angst vor Fehlentscheidungen. Allzu gerne wird darauf gehofft, dass sich das unklare Bild durch natürliche Ausleseprozesse von selber klärt.

Dickungspflege – Ziele

Eine Dickungspflege bis zu einer Höhe von drei bis fünf Metern reguliert frühzeitig die Mi-

schungsverhältnisse und den Standraum. Sie kann mit einfachem Werkzeug (Hepe, Schweizer Gertel) durchgeführt werden. Ideal wäre, eine Gruppen-

„ Eine gute Dickungspflege kann den zukünftigen Pflegeaufwand erheblich verringern.

Josef Krogger, Forstexperte
Landeskammer

mischung mit Reinbestandszellen in der Größe von etwa 500 bis 1.000 Quadratmetern zu erreichen. Diese räumliche Verteilung kann den zukünftigen Pflegeaufwand erheblich verringern. Ohne diesen Eingriff

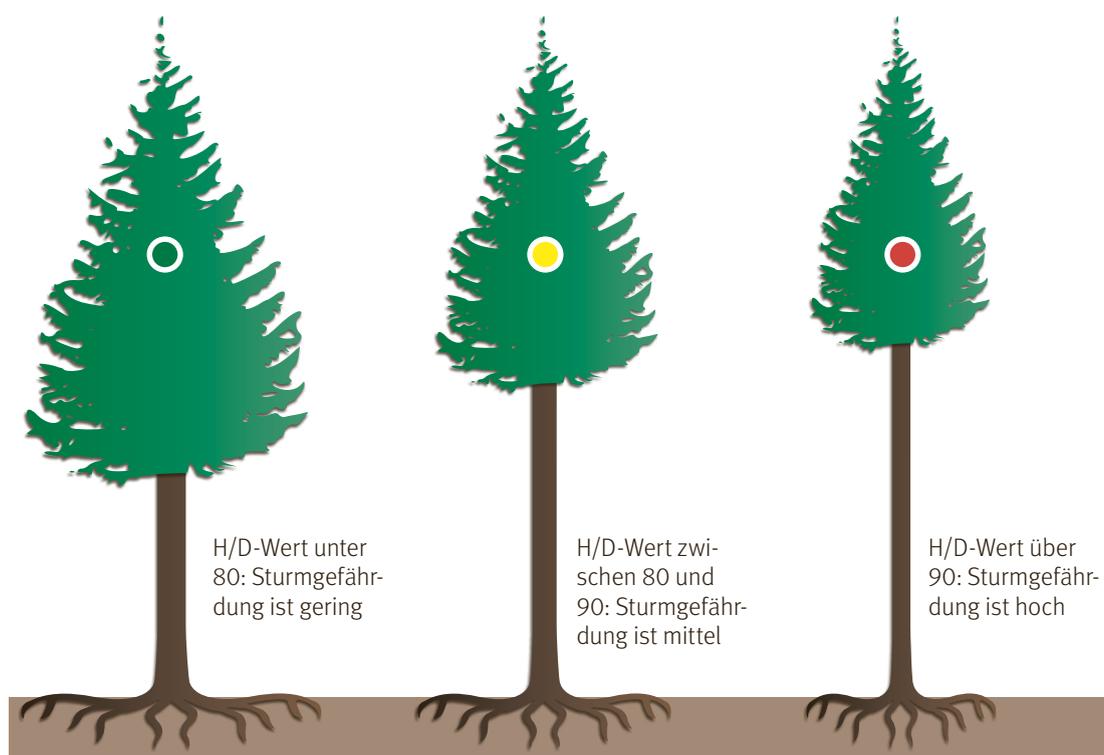
werden sich Pionier- und Lichtbaumarten oder unerwünschte Protzen durchsetzen. Mischbaumarten sind freizustellen. Im Schleppergelände ist die Anlage von Rückegassen oder Pflgetrassen im Abstand von rund 20 Metern und einer Breite von mindestens drei Metern empfehlenswert. Diese Pflgetrassen sind Voraussetzung für zukünftige bestandes- und bodenschonende Durchforstungseingriffe.

Tipps im Nadelholz

Aufforstungen mit rund 2.000 Pflanzen je Hektar und spärlicher Naturverjüngung können ohne Dickungspflege bis in die Stangenholzphase und einer Baumhöhe von etwa 15 Metern durchwachsen. Lediglich vereinzelte Protzen könnten



entnommen werden. In sehr stammzahlreichen Naturverjüngungen ohne Beschattung durch Altholz sollte mit der Dickungspflege auf eine Stammzahl von höchstens 1.600 Stück je Hektar reduziert werden (Pflanzenabstand zwei bis drei Meter). Naturverjüngungen



Stabilität bewerten

- **H/D-Wert.** Der H/D-Wert drückt als Kennwert die Stabilität eines Baumes aus und errechnet sich aus der Baumhöhe (in Zentimeter) dividiert durch den Brusthöhendurchmesser (in Zentimeter). Werte unter 80 weisen auf gute Stabilität hin. Ist dieser Wert durch eine zu hohe Stammzahl bereits auf über 100 gestiegen, kann er kaum noch gesenkt werden und die Stabilität des Bestandes ist gefährdet.
- **Kronenlänge.** Im Nadelholz ist auch die Kronenlänge ein Indikator für Stabilität. Die grüne Krone sollte immer 30 bis 50 Prozent der Baumlänge betragen.



Sowohl bei Dickungspflege als auch Erstdurchforstung müssen feine Äste, Nadeln oder Blätter im Bestand verteilt liegen bleiben.

KROGGER



können sich aber unter einem lichten Altholzschirm auch sehr gut in der Höhenentwicklung differenzieren und dann sind keine oder nur geringe Reduktionsmaßnahmen notwendig. Diese Höhendifferenzierung begünstigt den natürlichen Ausleseprozess. Grundsätzliches Pflegeziel ist die Förderung der Stabilität und die Erhaltung und Sicherung der Mischbaumarten wie beispielsweise Tanne, Lärche und Laubbaumarten.

Tipps im Laubholz

Die natürliche Astreinigung steht in laubholzdominierten Beständen im Vordergrund und erfordert dafür einen längeren Dichtstand. In der Dickung sollen nur unerwünschte, schlecht geformte Bäume oder Protzen entnommen werden. Bei Baumhöhen von drei bis fünf Metern sollte bei Bedarf auch ein Formschnitt an gewünschten Zielbaumarten und speziell an sogenannten Totast-Erhaltern wie Kirsche gemacht werden.

In dieser Phase kann in baumartenreichen Beständen eine möglichst gleichmäßige Verteilung von reinen Endbestandszellen einer Baumart mit genügend Reservisten an-

gestrebt werden. Grundsätzlich gilt, dass maximal 70 bis 100 sogenannte Endbestandszellen je Hektar etabliert werden (Abstand Zellenmittelpunkte zehn bis zwölf Meter).

Erstdurchforstung

Mit der Erstdurchforstung besteht die Möglichkeit, in Beständen bis 15 Meter (maximal 20 Meter) Höhe den Standraum der verbleibenden Bäume so zu gestalten, dass die Stabilität des Einzelbaumes gesichert wird und eine höchstmögliche qualitative Entwicklung gewährleistet ist (Kronenlänge 50 Pro-

zent). Vorwüchsige Lärchen fallen in dieser Konkurrenzsituation ohne Unterstützung gerne zurück.

Sehr viele langjährige Versuchsflächen des Bundesforschungszentrums für Wald (BFW) zeigen die Notwendigkeit und die betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit der rechtzeitigen Stammzahlreduktion deutlich auf. Bäume wachsen nicht schneller in die Höhe, wenn sie dicht bedrängt werden. Das Höhenwachstum ist rein vom Standort abhängig und kann nicht durch Pflegeeingriffe beeinflusst werden, sehr wohl aber das Dickenwachstum. Zudem wird dadurch die Stabilität des Bestandes stark beeinflusst (*Kasten links*).

Laubholzdurchforstung

Vor der Erstdurchforstung im Laubholz sollte die Qualifizierungsphase mit Formschnitt und Wertastung bis zu einer Höhe von rund acht Metern abgeschlossen sein. Die entsprechend gepflegten Bäume weisen Baumhöhen zwischen 15 bis 20 Meter auf.

Dimensionierungsphase

Mit der Erstdurchforstung startet die sogenannte Dimensio-

nierungsphase. Es werden zwischen 70 bis höchstens 100 Bäume je Hektar (Baumabstand zwischen zehn bis 14 Meter) höchster Qualität (gerader Schaft, kein Zwiesel, keine Stamm-, oder Wurzelverletzungen) ausgewählt und soweit freigestellt, dass in den nächsten drei bis fünf Jahren keine Kronenberührung durch Nachbarbäume zu erwarten ist. Dieser frühe starke Eingriff ist einerseits für die Kronenentwicklung der Z-Bäume wichtig und andererseits für die Förderung eines dienenden Nebenbestandes (Beschattung des Stammes) von größtem Nutzen.

Äste müssen bleiben

Mit Hinweis auf die Biomasseampel und auch den Regelungen in den Förderrichtlinien ist zwingend darauf zu achten, dass die anfallende Feinbiomasse (Äste und Nadeln/Blätter) im Bestand verbleibt. In dieser Biomasse sind wertvolle Nährstoffe als Grundlage für die Humus- und Bodenbildung gespeichert. Sie dienen damit wieder für das Wachstum der Bäume. Im Seilgelände ist das Arbeitsverfahren dementsprechend anzupassen.

Josef Krogger

Kupferstecher

Bei der Dickungspflege bleibt das Baum-, und Astmaterial im Bestand liegen. Daher ist bei fichtenreichen Beständen der Zeitpunkt der Durchführung sehr wichtig. Günstig wäre der Herbst ab Mitte September und Winter bis längstens Februar, sehr gefährlich für Kupferstecherbefall ist das Frühjahr und der Sommer. Diese Fristen variieren mit der Seehöhe der Bestände sehr stark.

Der richtige Weg zu Ihrer Forstförderung

Landeskammer und Land Steiermark helfen, den formalen Aufwand einfach abzuwickeln.

Vor Beginn (Planung, Beauftragung, Bestellung oder Durchführung) einer Aktivität soll unbedingt Kontakt mit einem Berater der Bezirksforstinspektion oder der Bezirkskammer aufgenommen werden (*letzte Seite*). Nutzen Sie die Beratung am neuesten Wissensstand vor Ort im Wald und die Unterstützung bei der Antragstellung. Bevor Sie mit der Arbeit im Wald beginnen, ist die Förderung zu beantragen, damit ist in der Regel auch der Kostenanerkennungsstichtag bestimmt.

Stichtag für Kosten

Entscheidend für die Kostenanerkennung im Programm **LE14-20+** ist das Datum der Einreichung des Vorhabens mit den fünf Mindestinhalten: Name des Förderwerbers, Geburtsdatum, Zustelladresse, Kurzbe-

zeichnung des Vorhabens und Unterschrift. Damit kann mit der Umsetzung der Aktivität auf eigenes Risiko begonnen werden. Erst mit Erhalt des Bewilligungsschreibens besteht ein Rechtsanspruch auf die bewilligte Fördersumme. Anders beim **Waldfonds**: Beim Onlineantrag zum Waldfonds müssen Beratungsunterlage und Lageplan verpflichtend gleich mitgeschickt werden und ist der Kostenanerkennungsstichtag mit dem Datum der Onlineeinreichung gegeben. Dafür ist die Zeitspanne bis zur Genehmigung eine deutlich kürzere.

Stellt sich heraus, dass vor dem Kostenanerkennungsstichtag mit der Umsetzung begonnen wurde, wird der gesamte Antrag abgelehnt.

Anreiz für Entwicklung

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden würde. Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit müssen gegeben und die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Weiters darf der Projekterfolg nicht durch waldfördernde Wildschäden in Frage gestellt sein. Erforderlichenfalls sind geeignete Schutzmaßnahmen zu setzen.

Sowohl buchführungspflichtige, als auch teilpauschalierte und pauschalierte Land- und Forstwirte gelten nach den Förderbestimmungen als vorsteuerabzugsberechtigt. Einige wenige Fördermaßnahmen werden als De-minimis-Beihilfe gewährt, wonach in drei aufeinander folgenden Steuerjahren

insgesamt maximal 200.000 Euro De-minimis-Beihilfe möglich sind. In den Übersichtstabellen auf den *Seiten 22 bis 24* sind Forstförderungen und die dazugehörigen Beträge dargestellt. Während der Förderungs-

„ Bei der Umsetzung sind maßgebliche Änderungen zum Förderantrag sofort der bewilligenden Stelle zu melden.

Heinz Lick, Landesforstdirektion

periode sind auch Änderungen in Art und Umfang der Förderung möglich. Wichtig: Bei der Projektumsetzung sind maßgebliche Änderungen zum Förderantrag sofort nach Bekanntwerden der Bewilligenden Stelle (Landesforstdirektion Steiermark) zu melden.

Eigenleistung förderbar

Die meisten Fördermaßnahmen werden nach Standardkostensätzen bemessen und gefördert. Bei Förderungsmaßnahmen, die nicht nach Standardkostensätzen gefördert werden, wird die Förderung in der Regel nach den Nettokosten berechnet. Zusätzliche Eigenleistungen sind in einem gewissen Rahmen förderbar. Die Förderhöhe darf allerdings jenen Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Eigenleistungen vom Gesamtbetrag übrigbleibt.

Als Zahlungs- und Kostennachweis sind bei der Abrechnung der Förderung Rechnungen, Einzahlungsbelege und Stundenaufzeichnungen der

Förderstelle im Original vorzulegen. Bei der Abrechnung nach Standardkostensätzen werden diese Unterlagen (ohne Zahlungsnachweise) zur Plausibilisierung der Förderungsumsetzung nur in Kopie benötigt.

Antragsformulare

Im **Waldfonds** wird der Antrag nur mehr Online gestellt. Wer keinen Zugang zu einem Computer hat, kann den Antrag auch in der Beratungsstelle gemeinsam mit dem Berater eingeben.

Im Programm **LE14-20+** ändert sich zur bisherigen Vorgangsweise nichts und besteht das Antragsformular für die beschriebenen Fördermaßnahmen aus dem „Antrag auf Fördermittel“, der Verpflichtungserklärung und dem Vorhabensdatenblatt. In beiden Programmen sind bei flächenbezogenen Projekten zusätzliche Dokumente, wie das Beratungsformular und ein Lageplan mit Eingrenzung der betroffenen Fläche(n), notwendig. Bei einzelnen Maßnahmen sind zusätzliche Formulare notwendig.

Zahlungsformulare

Im **Waldfonds** wird mit dem Genehmigungsschreiben gleichzeitig eine mit den Antragsdaten vorbefüllte Abrechnungsvorlage mitgeschickt, worin nur mehr tatsächliche durchgeführten Maßnahmen eingetragen werden müssen. Dieses Formular wird zusammen mit der eventuellen Eigenleistungsaufstellung und den einzelnen Kostennachweisen (Rechnungen) oder Holzabmaßlisten per E-Mail an die Einreichstelle übermittelt. Es ist keine Un-

Der erste Kontakt

Wer eine Förderung in Anspruch nehmen will, sollte sich unbedingt vor der Umsetzung der Maßnahmen bei einem Forstberater der Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer informieren. Die Ansprechdaten der zuständigen Stellen sind auf der letzten Seite nach Bezirken und Institutionen geordnet aufgelistet. In den meisten Fällen sind dies auch die Einreichstellen für den Förderantrag. Dort liegen auch die Antragsformulare für LE14-20+ bereit, wenn sie nicht schon aus dem Internet unter www.agrar.steiermark.at/cms/ziel/110124715/DE heruntergeladen wurden.

Der erste Schritt ist die Beratung durch Mitarbeiter der Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer.

LK/BERGMANN



terschrift mehr nötig. Im Programm **LE14-20+** erfolgt die Auszahlung der Förderung wie bisher nach dem Einbringen des Zahlungsantrages in der Einreichstelle. Das Antragsformular für die Zahlung besteht aus dem „Antrag auf Zahlung“, der Belegaufstellung, dem Evaluierungsdatenblatt, gegebenenfalls der Eigenleistungsaufstellung und den einzelnen Kosten- und Zahlungsnachweisen oder Holzabmaßlisten. Diese Formulare müssen auch weiterhin unterschrieben vorgelegt werden.

Bei Förderung auf Basis von tatsächlichen Kosten ist die Vorlage von Originalrechnungen samt den dazugehörigen Einzahlungsbelegen zwingend erforderlich. Kopien, Zweitschriften oder Faxe können in diesem Fall nicht anerkannt werden.

Bei der Verwendung von elektronischen Rechnungen muss nachfolgender Text enthalten sein:

„Die gegenständliche Rechnung wurde anlässlich eines Projektes ausgestellt, das zur Förderung im Rahmen des EU-Programmes Ländliche Entwicklung 2014-2020 eingereicht wird“ beziehungsweise „Die gegenständliche Rechnung wurde anlässlich eines Projektes ausgestellt, das zur Förderung im Rahmen des Programmes Waldfonds eingereicht wird“.

Förderobergrenze

Für Maßnahme 2 (Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder – Waldpflege und Forstgenetik) gilt eine Obergrenze je Förderwerber von 200.000 Euro für die Förderperiode für Förderungen in einem Bundesland.

Bin ich förderbar?

Förderbar sind alle privaten Waldbesitzer, unabhängig von deren Waldflächenausmaß, Waldbesitzervereinigungen und bei gewissen Förderparten auch die Gemeinden. Details: siehe einzelne Fördermaßnahmen ab Seite 18.

Infostellen

- Gesamtverantwortung und Gesamtkoordination: Land Steiermark, ABT10-Landesforstdirektion DI Heinz Lick, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, E-Mail: landesforstdirektion@stmk.gv.at, heinz.lick@stmk.gv.at, Tel. 0316/877 4534, Mobil: 0676 8666 4534.
- Ansprechpartner in der Landwirtschaftskammer Steiermark DI Dr. Gerhard Pelzmann, E-Mail: gerhard.pelzmann@lk-stmk.at, Tel. 0316/8050-1271.
- In den Einreichstellen oder in der bewilligenden Stelle alle auf der letzten Seite angeführten Personen.

Was eine korrekte Rechnung enthalten muss

Rechnungen (für Lieferungen/Leistungen im Inland) müssen gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes folgende Angaben enthalten, bei Kleinbetragsrechnungen (Rechnungsbetrag bis 400 Euro) reichen die mit * gekennzeichneten Angaben:

- Name/Adresse des Rechnungsempfängers
- * Rechnungsdatum
- * Tag bzw. Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Rechnungsnummer
- * Name/Adresse des liefernden oder leistenden Unternehmers (Rechnungslegers)
- * Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware oder Art und Umfang der sonstigen Leistung.
- Entgelt (Nettobetrag der Lieferungen und Leistungen (nicht bei Kleinunternehmen)
- * Umsatzsteuersatz (falls Umsatzsteuer verrechnet wird) und Steuerbetrag
- * Gesamtrechnungsbetrag (inkl. Umsatzsteuer)
- UID-Nummer des liefernden bzw. leistenden Unternehmers
- UID-Nummer des Leistungsempfängers (bei Rechnungen über 10.000 Euro inkl. USt)

Bei Kleinunternehmen, die keine Umsatzsteuer verrechnen ist nachfolgender Hinweis anzubringen: Der angeführte Rechnungsbetrag ist lt. § 6 (1) Ziffer 27 UStG. 1994 umsatzsteuerfrei. Ich behalte mir vor, die Umsatzsteuer nachzuverrechnen, falls ich die Kleinunternehmer-Grenze überschreite.“

- Wenn auf der Rechnung nicht ersichtlich, ob brutto oder netto, dann ist die USt. vom Rechnungsbetrag abzuziehen (10% bzw. 13% bei USt-pauschalisierten Landwirten, 20% bei allen übrigen Rechnungslegern.

Waldbaumaßnahmen M1 (Waldverjüngung – Aufforstung)

Ziele – Warum wird gefördert:

- Wiederaufforstung mit möglichst qualitätsgesichertem sowie an den Standort unter bestmöglicher Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft und an die zu erwartenden Klimaveränderungen bestmöglich angepasstem Pflanzenmaterial.
- Förderung der Vielfalt sowohl bei der Baumartenwahl als auch hinsichtlich Genetik, Strukturen und Lebensräumen.
- Nachhaltige Sicherstellung der Waldfunktionen nach Schadereignissen.
- Herstellung einer hohen strukturellen Resilienz der neubegründeten Bestände

Förderwerber – Wer wird gefördert?

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.4.6. der Sonderrichtlinie Waldfonds
- Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7 der Sonderrichtlinie Waldfonds
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Körperschaften öffentlichen Rechts
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

Förderaktivitäten – Was wird gefördert?

1. **Bodenvorbereitung** (Bodenbearbeitung, Mulchen insbesondere bei Eichenaufforstungen, Düngung)
2. **Aufforstung** (flächige Aufforstung; Nachbesserung; Unterbau; Ergänzung von Naturverjüngung; Einbringung von Mischbaumarten; Aktion Mutterbaum)
3. **Technische Begleitmaßnahmen:** (einfache technische Werke, Verpflockung, Querfällung/Verankerung, Begehungssteige; Einzelschutz für seltene Baumarten, Bermen)
4. **Maßnahmen gegen Wildschäden:** (Zäunung Naturverjüngung gegen Rehwild oder Rotwild; Zäunung Freiflächen gegen Rehwild oder Rotwild, Kontrollzaun; Erstellung jagdbetrieblicher Konzepte)

- Die anrechenbaren Kosten müssen **mindestens € 500 pro Antrag** betragen.
- Für Betriebe mit einer Waldfläche über 100 ha liegt eine einschlägige Information über eine nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Betrieb vor.
- Vorhaben werden nur gefördert, wenn für die konkrete geplante Aktivität keine Förderungen oder Investitionen aus anderen öffentlichen Mitteln genehmigt wurden.
- Wenn bei geförderten Flächen noch eine aufrechte Verpflichtung besteht (Behaltezeitraum 5-10 Jahre nach Letztzahlung) ist keine weitere Förderung aus dem Waldfonds möglich.

Einreichstellen: Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer

1. Waldverjüngung

Vorbereitung: Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung

Beschreibung:

Bodenbearbeitung: Abziehen der Rohhumusschicht mit Durchmischung der Bodenschichten.

Mulchen: Maschinelle flächige Bearbeitung des Standortes mit Spezialgeräten (z.B. mit Stockfräsen oder Mulchgeräten)

Düngung: Ausbringen von Bodenhilfsstoffen zur Sanierung des Standortes.

Voraussetzungen:

Bodenbearbeitung: nur in Ausnahmefällen und mit Projekt

Mulchen: In der Steiermark nur in Zusammenhang mit Eichenaufforstungen

Düngung: In der Steiermark nur zur Waldbodensanierung in Ausnahmefällen und im Rahmen von speziellen Projekten. Für die Förderung ist eine forstfachliche Beurteilung erforderlich (Erfordernis: extrem niedrige Basensättigung < 10 % oder Auftreten von Zweigpilzen oder Vergilbungen oder eindeutige Säureanzeiger in der Bodenvegetation) Die Zustimmung der BST ist dafür notwendig. Eine Förderung der Düngung mit NPK wird aus ökologischen Gründen prinzipiell abgelehnt.

Förderung: Bodenbearbeitung, Mulchen und Düngung

Aktivitäten/ Teilaktivitäten	Einheit	Wirtschaftswald	Schutzwald S2,S3 WEP
Bodenbearbeitung und -vorbereitung	Hektar (ha)	€ 840,00	€ 1.120,00
Mulchen	Hektar (ha)	€ 840,00	€ 1.120,00
Düngung	tats. Kosten	60% der Kosten	80% der Kosten

Aufforstung

Beschreibung:

Aufforstungen nach Katastrophennutzungen (Windwurf, Schneedruck, etc.) bzw. nach einer Waldnutzung mit für den Standort geeigneten Herkünften [z.B. www.herkunftsberatung.at, fachliche Beurteilung]

Voraussetzungen

- Bei der Wahl der Baumarten ist die Anlehnung an die potenzielle natürliche Waldgesellschaft (PNWG) des jeweiligen Standorts erforderlich und dabei die Temperaturerhöhung mit zu berücksichtigen; die Aufforstung ist in der beantragten Baumartenmischung zur Sicherung zu bringen; erforderlichenfalls sind Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden zu treffen.
- Die Aufforstung darf gewisse Stückzahlen nicht unter- bzw. überschreiten.

Stückzahlen Förderung Aufforstung		Minimum	Maximum
		Stück/ha	
Flächen- aufforstung	Nadel-Laubholz-Mischwald	1.500	2.500
	Laubholzaufforstungen	1.500	3.000
	Eichendominierte Aufforstungen (mind. 50% Eiche)	1.500	4.000
Einzel- bäume	Einbringung Mischbaumarten LH	50	400
	Einbringung Mischbaumarten NH	100	400
	"Aktion Mutterbaum" – seltene Baumarten mit verpflichtendem Schutz	-	100

Die aus den natürlichen Waldgesellschaften abgeleiteten Baumartenkombinationen werden in der Steiermark nach einfachen, aber dennoch entsprechenden Regeln definiert. Sie stellen einen guten und bewährten Kompromiss zwischen Ökologie und den ökonomischen Ansprüchen des Waldbesitzers und den Ansprüchen der Gesellschaft dar und haben sich in der letzten Förderperiode bewährt:

- Leitbaumarten mit einem Mindestanteil von 10% (Ausnahme Fichte in Fichtenwaldgesellschaften)
- Mischbaumarten (MBA) in Anlehnung an die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft für den jeweiligen Standort (die dynamische Temperaturerhöhung ist mit zu berücksichtigen)
- Douglasie und Roteiche als Mischbaumarten zugelassen
- Im Auwald darf kein Nadelholz gesetzt werden
- **Robinien** werden nicht gefördert: die Förderung der Robinie ist aufgrund ihrer Invasivität auf vielen Standorten aus ökologischen Gründen abzulehnen.
- Im Wuchsgebiet 8.2 und auf Laubholzstandorten darf der Anteil von beigemischten Nadelhölzern maximal 30% betragen. Ausnahme Auwald: 100% Laubholz – kein Nadelholz! Keine Förderung von Fichte.
- **Bereits vorhandene Naturverjüngung von Leitbaumarten** kann bei der Beurteilung der notwendigen Mischung (mindestens 10%-Anteil der Leitbaumart) berücksichtigt

werden. Auf der aufgeforsteten Fläche ist aber der MBA-Anteil einzuhalten (maximal 70 Prozent einer Baumart zulässig).

- Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren. (= maximal 25% Gastbaumarten sind zulässig)

Nachbesserung:

- Nur förderfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Aufforstung durch extreme Witterung der Ausfall der Pflanzen mehr als 30%, der ursprünglich gesetzten Pflanzenzahlen beträgt bzw. dadurch eine Baumart gänzlich ausgefallen ist; Bestätigung von der Bezirksverwaltungsbehörde notwendig. Zeitliche Einschränkung: abhängig vom Wuchsgebiet max. innerhalb der ersten 3 Jahre nach Aufforstung

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung SW S2, S3 WEP
Fichte	Stück	€ 1,02	€ 1,36
Tanne	Stück	€ 1,86	€ 2,48
Zirbe	Stück	€ 2,28	€ 3,04
sonst. Nadelholz	Stück	€ 1,50	€ 2,00
Laubholz	Stück	€ 2,10	€ 2,80
Sträucher bei Waldrandgestaltung+ Biotopschutzstreifen	Stück	€ 3,30	€ 4,40
Sträucher bei Waldrandgestaltung+ Biotopschutzstreifen mit Pflock	Stück	€ 3,84	€ 5,12

Ergänzung von Naturverjüngung und Einbringung von Mischbaumarten

Beschreibung:

Einbringung von seltenen Baumarten bzw. Mischbaumarten nach regulären Nutzungen bzw. Ergänzung bestehender Naturverjüngungen, Bestandesumbau, Nachbesserungen oder Unterbau:

Voraussetzungen

- Bei der Wahl der Baumarten ist die Anlehnung an die Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) des Standorts notwendig und dabei die Temperaturerhöhung mit zu berücksichtigen.
- Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren. (= maximal 25 % Gastbaumarten sind zulässig)
- Hauptaugenmerk bei der Wahl der Baumarten ist insbesondere auf die Leitbaumarten der jeweiligen Waldgesellschaft (z. B. Tanne, Buche, Eiche, Hainbuche) zu richten.
- Es ist jedoch auch zulässig, lediglich die in den jeweiligen Waldgesellschaften beigemischten Baumarten (Kirsche, Linde, Esche, Ahorn, Ulme, Nuss, Eibe etc.) einzubringen.
- Einbringung von standortsgerechten Laubhölzern ist generell förderbar - auf geeigneten Standorten Roteiche zulässig; Robinie gilt als invasiv und wird nicht gefördert.
- Einbringung von Lärche allein ist grundsätzlich nur auf Standorten zulässig, auf denen die Lärche auch in der PNWG als Leitbaumart vorkommend ist (Fichten-Lärchenwald, Lärchen-Zirbenwald etc.).
- In Waldgesellschaften, in denen die Lärche lediglich als beigemischte Baumart natürlich vorkommt (Fichten/Tannen/Buchenwald, Fichten/Tannenwald, Buchenwaldgesellschaften etc.) ist eine Einbringung der Lärche nur im Zusammenhang mit der Einbringung einer Leitbaumart (außer Fichte) im Verhältnis 1:1 förderbar.
- Ist eine Leitbaumart (außer Fichte) in ausreichender Zahl auf der Verjüngungsfläche (Naturverjüngung) vorhanden, ist die Einbringung der Lärche dann förderbar, wenn eine in der jeweiligen potentiellen, natürlichen Waldgesellschaft als beigemischt vorkommende Baumart im Verhältnis 1:1 mit eingebracht wird.
- Auf Standorten, auf denen die Lärche natürlich weder als Leitbaumart noch beigemischt vorkommt (Schluchtwaldgesellschaften, Auwälder etc.) ist die Lärche nicht förderbar.
- Förderbare Mischbaumarten bei Nadelholz: nur Tanne, Douglasie, Lärche, Eibe, Zirbe, Weißkiefer und andere geeignete Gastbaum-

arten, im Wuchsgebiet 8.2. nur Tanne, Douglasie, Weißkiefer, ev. Eibe und andere geeignete Gastbaumarten förderbar.

- Abweichungen von diesen Regeln sind in einzelnen Fällen durch kleinörtliche Gegebenheiten möglich, müssen aber zuvor von der BST genehmigt werden.
- Einbringung von Mischbaumarten von mind. 50 Stück/ha bei Laubholz, mind. 100 Stk./ha bei Nadelholz; max. je 400 Stk/ha.
- Pflanzen der „Aktion Mutterbaum“ werden weder auf die Maximalzahl noch auf die geforderte Mindestmischung angerechnet.

Unterbau

Pflanzung von Baumarten unter lockerem Altholzschirm (z.B. Tanne, Buche)

Förderung

Wie unter Aufforstungen beschrieben

Aktion Mutterbaum

Beschreibung:

Einbringung von seltenen Baumarten bzw. Mischbaumarten mit verpflichtendem geeignetem Einzelschutz (z.B. Drahtkorb, Gitterschlauch) oder Schutz vorhandener seltener Baumarten aus Naturverjüngung.

Voraussetzungen

Baumarten der Aktion Mutterbaum müssen im Katalog der seltenen Baumarten für den Bezirk zugelassen sein bzw. im betroffenen Gebiet selten vorkommen. Der Anteil von Gastbaumarten darf 25% nicht überschreiten. Katalog siehe Seite 10.

- Die Pioniergehölze wie z.B. Grauerle, Aspe, Birke, Lärche oder Schwarzerle, Latsche, Grünerle, Weidenarten mit Ausnahme der Silberweide werden nicht als seltene Baumarten anerkannt.
- Die Baumarten Tanne – außerhalb der Wuchsgebiete 5.3 und 5.4 – und Eiche gelten generell als „seltene Baumarten“, da ihr Anteil in der Steiermark dringend angehoben werden muss.
- Alle anderen standörtlich geeigneten Baumarten bis 0,5 % Anteil an der Stammzahl (nach ÖWI) in den jeweiligen Regionen (Bezirken) bzw. wenn sie in einer Region selten vorkommen. Zirbe wird unter 1.600m Seehöhe insbesondere auch im Hinblick auf den Klimawandel nicht als „seltene Baumart“ anerkannt.
- Im Wuchsgebiet 8.2 werden als „seltene Baumarten“ nachfolgende Baumarten anerkannt: NH: Tanne, Eibe und geeignete Gastbaumarten; LH: heimische Eichenarten, Sorbus, Prunus, Pyrus, Malus, Silberweide, Schwarzpappel, Ulme, Walnuss, Edelkastanie und geeignete Gastbaumarten (z.B. Schwarznuss).

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Förderung WW	Förderung SW S2, S3 WEP
„Aktion Mutterbaum“ (max. 100 Stk./ha)		
ökologisch wertvolle, seltene Baumarten	€ 4,08/Stk.	€ 5,44/Stk.
dazugehöriger verpflichtender Einzelschutz (Drahtkorb, Gitterschlauch)	€ 3,24/Stk.	€ 4,32/Stk.
zusammen GESAMT	€ 7,32/Stk.	€ 9,76/Stk.

2. Technische Begleitmaßnahmen

Einfache technische Werke

Beschreibung:

Aktivitäten zur Erhöhung und Sicherung der Schutzfunktion des Waldes bzw. der Sicherung des Aufkommens von Verjüngung (z.B. Verpflockung gegen Steinschlag oder Schneeschub, Hintanhalten des Schneeschubes). Dreibeinböcke, Querfällungen, Bermen etc.

Voraussetzungen

- **Verpflockung:** Pflöcke entrindet, dauerhaftes Holz entsprechender Dimension (mind. 6x6cm), Förderung nur im Zusammenhang mit einer Aufforstung (nicht isoliert ohne weitere Tätigkeit).
- **Dreibeinböcke:** Dreibeinböcke nach Muster WLW, dauerhaftes Holz

entsprechender Dimension, Förderung nur im Zusammenhang mit einer Aufforstung (nicht isoliert ohne weitere Tätigkeit).

- **Querfällung:** Verankerung quergefallter Bäume mit Drahtseil, um diese (oder auch Wurzelstöcke) gegen das Abrutschen zu sichern.
- Baum mit mindestens 20 cm Zopf und durchschnittlich 40 cm BHD, technisch einwandfreie Holzqualität, Verankerung und forstschutztechnische Behandlung - wenn erforderlich.
- **Pflegesteige:** Die Anlage von Pflegesteigen ausschließlich für die forstliche Bewirtschaftung meist in Verbindung mit großflächigen Schadereignissen und schlechter Forstwegeerschließung.
- **Freihaltung von Schussschneisen:** Es wird nur die Freihaltung und nicht die Anlage gefördert. Ein entsprechendes jagdbetriebliches Konzept muss zwingend vorhanden sein.
- **Bermen und andere einfache technische Werke** werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung SW S2, S3 WEP
Verpflockung zum Schutz vor Schneeschub od. Steinschlag	Stk.	€ 3,60	€ 4,80
Dreibeinböcke zum Schutz vor Schneeschub	Stk.	€ 402,00	€ 536,00
Querfällung/Verankerung	Stk.	€ 180,00	€ 240,00
Anlage von Pflegesteigen	lfm	€ 3,30	€ 4,40
Freihaltung Schussschneise	ha	€ 810,00	€ 1.080,00
einfache technische Werke, Bermen	Kosten	60% der Kosten	80% der Kosten

3. Wildschutzmaßnahmen

Kontrollzaun

Beschreibung:

Kontrollzäune zur Demonstration und Erfassung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung bzw. zur Überprüfung der natürlichen Wuchspotenziale der Wälder.

Voraussetzungen

- Auf Standorten, die eine natürliche Verjüngung erwarten lassen (Bestandesränder bzw. in Beständen, in denen bereits Maßnahmen zur Naturverjüngung eingeleitet wurden bzw. auch auf Kahlschlägen, wenn dort Naturverjüngung zu erwarten ist)
- Pflanzen dürfen weder künstlich eingebracht oder entfernt werden!
- Schalenwildsichere Zäune mit Mindesthöhe von 160 cm
- Größen ca.6mx6m (25lfm) oder ca. 12x12m (50lfm)
- Erhaltungsverpflichtung 10 Jahre nach Zahlung
- Nach Abschluss der Funktionalität sachgerechte Entfernung
- **Zusätzlich für Zäune zur Kontrollzaunerhebung des Landes**
 - Eine vergleichbare Nullfläche im Abstand von mindestens 10m und höchstens 30m mit ähnlichen standörtlichen Verhältnissen wie bei der Zaunfläche ist einzurichten.
 - Zaungröße ist einheitlich ca. 12m x 12m (entspricht einer 50-m-Rolle)
 - Vergleichsflächenpaare werden am Beginn und in einem 5-Jahresrhythmus periodisch aufgenommen.
 - Zustimmung zur Aufnahme von Landesforstdirektion erforderlich

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung SW S2, S3 WEP
Kontrollzaun (ca. 6x6m, Mindesthöhe: 1,6 m)	Stk.	€ 300,00	€ 400,00
Kontrollzaun (ca. 12x12m, Mindesthöhe: 1,6m)	Stk.	€ 420,00	€ 560,00

Flächiger Zaunschutz

Beschreibung:

Flächige Zäunungen zum Schutz der Naturverjüngung bzw. der aufgeforsteten Pflanzen gegen Wildschäden

Voraussetzungen

- Auf Standorten, wo Naturverjüngung in Ansätzen vorhanden ist bzw. wo eine natürliche Verjüngung innerhalb der forstgesetzlichen Fristen erwartet werden kann (Bestandesränder bzw. auf Flächen, wo bereits Maßnahmen zur Naturverjüngung eingeleitet wurden bzw. auch auf Freiflächen, wenn dort Naturverjüngung in Ansätzen vorhanden bzw. zu erwarten ist).
- Auf Standorten mit speziellen Samenbäumen (z.B. Baumarten am Arealrand, Reliktvorkommen, seltene Baumarten).
- Im Falle der natürlichen Verjüngung der Lärche nur in Verbindung mit Bodenverwundung (Rohbodenkeimer).
- Zaunerrichtung nicht für Verjüngung von Fichtenbeständen.
- In Zaunflächen mit Flächenaufforstung müssen mindestens 3 Baumarten mit je zumindest 10% Anteil gepflanzt werden.
- Bei Zaunflächen mit Nadelholzaufforstungen ist die Baumart Tanne verpflichtend mit zu berücksichtigen (Ausnahme Sonderstandorte).
- Zäune müssen Schalenwild sicher sein mit einer Mindesthöhe von 160 cm (Höhe kann mit Schneehöhen bzw. Wildart variieren).
- Maximalgröße 0,5 Hektar, nur bei Eichen- und/oder Tannenanteil von mehr als 60% 1 Hektar. Vergrößerung der Zaunflächen auch auf eigene Kosten nicht zulässig.
- Mindestabstand an der engsten Stelle zwischen 2 Zäunen 100m; „alte“ Zäune (vor 2021 errichtet) oder Kontrollzäune bleiben dabei unberücksichtigt.
- Erhaltungsverpflichtung 10 Jahre nach Zahlung.
- Nach Abschluss der Funktionalität sachgerechte Entfernung.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung SW S2, S3 WEP
Flächiger Zaunschutz Rehwild – Hangneigung bis 30%	lfm	€ 3,60	€ 4,80
Flächiger Zaunschutz Rehwild – Hangneigung größer 30%	lfm	€ 4,80	€ 6,40
Flächiger Zaunschutz Rotwild	lfm	€ 9,00	€ 12,00

Jagdbetriebliche Konzepte und deren Umsetzung

Beschreibung:

Die Erstellung jagdbetrieblicher Konzepte und deren Umsetzung. Als Umsetzung der jagdbetrieblichen Konzepte gelten die Einzelaktivitäten Zaunschutz, Freihalten von Schussschneisen und Einzelschutz.

Voraussetzungen

- Die Erstellung erfolgt unter wissenschaftlicher Begleitung bzw. orientiert sich an den Kriterien für eine nachhaltige Jagdwirtschaft (UBA, BOKU) mit einer Beurteilung der waldbaulichen und wildökologischen Situation.
- Ein rein betriebliches Konzept ohne Berücksichtigung der regionalen und überregionalen Situation wird nicht anerkannt.
- Hinsichtlich der Maßnahmen Zaunschutz, Freihalten von Schussschneisen und Einzelschutz wird auf spezielle Ausführungen in den Kapiteln „Aufforstung“ und „Flächiger Zaunschutz“ und „technische Begleitmaßnahmen“ verwiesen.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung SW S2, S3 WEP
Erstellung jagdbetriebliches Konzept	tats. Kosten	60% der Kosten	80% der Kosten

Waldbaumaßnahmen M2 (Waldpflege und Forstgenetik)

Ziele – Warum wird gefördert?

- Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität.
- Schaffung von stabilen Mischbeständen unter bestmöglicher Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft.
- Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes.

Förderwerber – Wer wird gefördert?

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.4.6. der Sonderrichtlinie Waldfonds
- Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7 der Sonderrichtlinie Waldfonds
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Forstpflanzenproduzenten für 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4 laut Sonderrichtlinie Waldfonds
 - Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Körperschaften öffentlichen Rechts
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

Förderaktivitäten – Was wird gefördert?

1. Läuterung, Jungbestandspflege bis 10m Höhe
2. Durchforstung bis 20m Höhe
3. Verjüngungseinleitung mit und ohne Tragseil
4. Aufforstung in Wäldern mit mittlerer und hoher Wohlfahrtsfunktion: (Bodenbearbeitung, Mulchen insbesondere bei Eichenaufforstungen, flächige Aufforstung; Nachbesserung; Unterbau; Ergänzung von Naturverjüngung; Einbringung von Mischbaumarten; Aktion Mutterbaum)
5. dazugehörige technische Begleitmaßnahmen: (einfache technische Werke, Verpflockung, Querfällung/Verankerung, Begehungssteige; Einzelschutz für seltene Baumarten, Bermen)
6. Pflege von Waldrändern
7. Beerntung von Samenbäumen, Saatgutbeständen und Samenplantagen:
8. Qualitätssicherung von forstlichem Vermehrungsgut (Ernte, Aufbereitung, Lagerung, Untersuchungen, Gutachten, Einrichtung von Gendatenbanken);
9. Anlage, Pflege oder Verbesserung von Flächen oder Einrichtungen für forstliches Vermehrungsgut sowie Anschaffung von Spezialgeräten für die Forstpflanzenproduktion.
10. Maßnahmen gegen Wildschäden: (Zäunung Naturverjüngung gegen Rehwild oder Rotwild; Zäunung Freiflächen gegen Rehwild oder Rotwild, Kontrollzaun; Erstellung jagdbetrieblicher Konzepte)

- Die **Förderobergrenze nur für M2 Waldfonds** je Förderungsinhaber für Förderungen in einem Bundesland beträgt **€ 200.000** für die Programmperiode
- Die anrechenbaren Kosten müssen **mindestens € 500 pro Antrag** betragen.
- Für Betriebe mit einer Waldfläche über 100 ha liegt eine einschlägige Information über eine nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Betrieb vor.
- Vorhaben werden nur gefördert, wenn für die konkrete geplante Aktivität keine Förderungen oder Investitionen aus anderen öffentlichen Mitteln genehmigt wurden.
- Wenn bei geförderten Flächen noch eine aufrechte Verpflichtung besteht (Behaltezeitraum 5-10 Jahre nach Letztzahlung), ist keine weitere Förderung aus dem Waldfonds möglich.
- Erfolgt die Abrechnung der Förderungsgegenstände nicht nach Standardkosten, so sind die anfallenden Holzerlöse dem Förderungsausmaß gegenzurechnen.
- Bei Maßnahmen ohne Standardkosten (z.B. Harvesternut-

zungen) sind Preisauskünfte vorzulegen und eventuelle Erlöse aus Holzverkäufen gegenzurechnen (unter 10.000 € Nettokosten: 2 Auskünfte; mehr als 10.000 €: 3 Auskünfte)

Einreichstellen: Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer

1. Pflege

Jungbestandspflege bis 10m mittlere Bestandeshöhe

Beschreibung:

Nach Eintritt des Zusammenschlusses der Baumkronen wirkungsvolle Reduktion der Stammzahl; flächige Stammzahlreduktion, Mischwuchsregulierung, Entfernen von Protzen und Zwieselbäumen, Begünstigen einer genügenden Zahl von Anwärtern für die Auslese künftiger Wertträger (positive/negative Auslese)

Voraussetzungen

- Nach Eintritt des Zusammenschlusses der Baumkronen wirkungsvolle Reduktion der Stammzahl bis max. 10m Bestandeshöhe (Richtwert max. ca. 1.600 Stück/ha in Nadelholz dominierten Beständen)
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und grüne Biomasse)
- Forstschutzvorkehrungen sind gegebenenfalls einzuhalten (Trennschnitte, Umsetzungszeitpunkt)
- Mischbaumarten möglichst begünstigen
- Grundregel: nach Aufforstungen ist Jungbestandspflege erst ab Sicherung der Kultur (1,5-2,0 m Höhe der Pflanzen) möglich

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung S2,S3;W2,W3 WEP
Jungbestandspflege (bis 10m)	ha	€ 990,00	€ 1.320,00

Erstdurchforstung bis 20m mittlere Bestandeshöhe

Beschreibung:

Entfernen von zu vielen und schlecht geformten Bäumen, Bestimmen von Ausleseebäumen und Entnehmen von Konkurrenten zur Erweiterung des Wuchsraumes und der Verbesserung von Stabilität, Qualität und Zuwachs der Ausleseebäume (Z-Stämme) oder Mischbaumarten

Voraussetzungen

- Erstdurchforstung bzw. Auslesedurchforstung zur Förderung von Ausleseebäumen bzw. Mischbaumarten bis max. 20 m Bestandeshöhe
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und grüne Biomasse)
- Forstschutzvorkehrungen sind gegebenenfalls einzuhalten (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr, Bekämpfungsmaßnahmen, Nutzungszeitpunkt)
- Pflégliche Nutzung wird vorausgesetzt
- Mischbaumarten möglichst begünstigen
- Standardkosten gelten nicht für Harvestereinsatz

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung S2,S3;W2,W3 WEP
Erstdurchforstung (bis 20m)	ha	€ 990,00	€ 1.320,00
Erstdurchforstung mit Tragseilgerät (bis 20m)	ha	€ 1.950,00	€ 2.600,00

...weiter auf Seite 25

Übersicht Forstförderung Waldfonds 2021 und LE 2014-20+

	Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Details auf Seite				
Waldfonds	Aufforstung/Einbringung Mischbaumarten/Bestandesumbau	Bodenbearbeitung und -vorbereitung	Hektar	18	18	29	35
		Mulchen	Hektar	18	18	29	35
		Fichte	Stück	18	18		35
		Tanne	Stück	18	18		35
		Zirbe	Stück	18	18		35
		sonst. Nadelholz (inkl. Gastbaumarten Nadelholz)	Stück	18	18		35
		Laubholz (inkl. Gastbaumarten Laubholz)	Stück	18	18		35
		Sträucher bei Waldrandgestaltung + Biotopschutzstreifen	Stück	18	18		35
		Sträucher bei Waldrandgestaltung + Biotopschutzstreifen mit Pflock	Stück	18	18		35
		Aktion Mutterbaum (max. 100 Stk./ha): ökologisch wertvolle, seltene Baumarten	Stück	19	19		36
	Aktion Mutterbaum: Einzelschutz für ökologisch wertvolle, seltene Baumarten (Drahtkorb, Gitterschlauch)	Stück	19	19		36	
	Anlage von Pflegesteigen	Laufmeter	19	19			
	Verpflockung zum Schutz vor Schneeschub od. Steinschlag	Stück	19	19			
	Erstellung jagdbetriebliches Konzept***	Stück	20	26			
	Zäune	Kontrollzaun (25 Laufmeter (ca. 6mx6m, H: mind. 1,6m)	Stück	20	26		39
Kontrollzaun (50 Laufmeter (ca. 12mx12m, H: mind. 1,6m)		Stück	20	26		39	
flächiger Zaunschutz Rehwild - Hangneigung kleiner 30%		Laufmeter	20	26			
flächiger Zaunschutz Rehwild - Hangneigung größer 30%		Laufmeter	20	26			
flächiger Zaunschutz Rotwild		Laufmeter	20	26			
Pflege	Jungbestandspflege (mittlere Bestandeshöhe bis 10m)	Hektar		21		36	
	Erstdurchforstung ohne Tragseilgerät (mittlere Bestandeshöhe bis 20m; gilt nicht für Harvestereinsatz)	Hektar		21		36	
	Erstdurchforstung mit Tragseilgerät (mittlere Bestandeshöhe bis 20m)	Hektar		21		36	
	Pflege von Waldrändern, Biotopschutzstreifen	Laufmeter		25		39	
	Freihaltung Schussschneise***	Hektar		26			
Verjüngungseinleitung/Bringung/Rückung	Verjüngungseinleitung mit Tragseilgerät	Festmeter		25		37	
	Verjüngungseinleitung ohne Tragseilgerät (Eichenwaldgesellschaften, Plenterwaldbewirtschaftung)	Festmeter		25		37	
	Hubschrauberbringung (nur bei negativem Deckungsbeitrag)	tats. Kosten		25	25		
	einfache technische Werke	tats. Kosten	19	19	19		
	Dreibeinböcke	Stück	19	19	19		
	Querfällung/Verankerung	Stück	19	19	19		
nur LE 14-20+	Waldökologie	Wiederherstellung von Lärchwiesen ohne Tragseilgerät	Hektar				37
		Wiederherstellung von Lärchwiesen mit Tragseilgerät	Hektar				37
		Pflege seltener Bewirtschaftungsformen ohne Tragseilgerät	Hektar				37
		Pflege seltener Bewirtschaftungsformen mit Tragseilgerät	Hektar				37
		Pferderückung	Festmeter				37
		Logline	Festmeter				37
		Totholz stehend (40cm+, 8m Mindestlänge), Bruthöhlenbäume, Totholz anreicherung aktive Maßnahme	Festmeter				38
		Volumsermittlung nach DENZIN (BHD ² /1.000)x€35.-	Festmeter				38
		Horstbäume, Biotopbäume (Schlafbäume, Veteranenbäume 60cm+, seltene Baumarten)	Stück				38
		Vogelschutz (Nistkasten von Förderwerber gekauft)	Stück				38
		Vogelschutz (Nistkasten gratis zur Verfügung gestellt)	Stück				38
		Ameisenschutz	Stück				39
		Habitatspflege/Schlagabraum (je Efm genutzter Menge)	Festmeter				39
		Neophytenbekämpfung pro Jahr	Hektar				39
Pflege Kopfweiden (1x in 3 Jahren)	Stück				39		
Waldfonds	Vorbeugung Forstschutz	Fangbaum >25cm (max. 100 Stk./a)	Stück			29	
		Baumentrindung in schwierigem Gelände bei forstschutztechnischer Notwendigkeit	Stück			28	
		Maschinelle Entrindung mit adaptierten Harvesterkopf bei forstschutztechnischer Notwendigkeit	Stück			28	
		Motormanuelle Entrindung mit Motorsäge und Entrindungsanbaugerät bei forstschutztechnischer Notwendigkeit	Stück			28	
		Aufarbeitung und Behandlung bzw. Entfernung von Einzelschäden in Durchforstungsbeständen im Seilgelände**	Festmeter			29	
		Rüsselkäferbekämpfung nur auf geförderten Aufforstungsflächen (bezogen auf 2.000 Pflanzen)	Hektar			29	
		Hacken von Schlagabraum bei forstschutztechn. Notwendigkeit	Atro-Tonne (AMM)			29	
		Überwachung, Monitoring	Schüttraummeter			29	
		Vorbeugung und Bekämpfung	tats. Kosten			29	
		Spezialgeräte, Bekämpfungsmittel	tats. Kosten			29	

* Aufforstungen im Waldfonds M2 nur für Waldflächen mit erhöhter Wohlfahrtsfunktion W2 oder W3 WEP möglich;
 60 Prozent Fördersatz im Wirtschaftswald gilt nicht für Waldfonds (dort immer 80% Fördersatz); *gilt nicht für LE14-20+

Maßnahme 1 Aufforstung (LE VHA 841, 851)		Maßnahme 2 Waldpflege klimafitte Wälder (LE VHA 851)		Maßnahme 5 Forstschutz-Vorbeugung/ Bekämpfung, (LE VHA 841)		VHA 8.5.3 Waldökologieprogramm		Standard kosten
Förderung WW 60%	Förderung SW S2,S3 WEP 80%	Förderung WW 60%	Förderung SWW S2,S3, W2,W3* WEP 80%	Förderung WW 60%/80%	Förderung SW S2, S3 WEP, 80%	außerhalb §32a ForstG. 80%	innerhalb §32a (Schutzgebiete) 100%	
€ 840,00	€ 1.120,00	€ 840,00	€ 1.120,00		€ 1.120,00	€ 1.120,00	€ 1.400,00	€ 1.400,00
€ 840,00	€ 1.120,00	€ 840,00	€ 1.120,00		€ 1.120,00	€ 1.120,00	€ 1.400,00	€ 1.400,00
€ 1,02	€ 1,36	€ 1,02	€ 1,36	-	-	€ 1,36	€ 1,70	€ 1,70
€ 1,86	€ 2,48	€ 1,86	€ 2,48	-	-	€ 2,48	€ 3,10	€ 3,10
€ 2,28	€ 3,04	€ 2,28	€ 3,04	-	-	€ 3,04	€ 3,80	€ 3,80
€ 1,50	€ 2,00	€ 1,50	€ 2,00	-	-	€ 2,00	€ 2,50	€ 2,50
€ 2,10	€ 2,80	€ 2,10	€ 2,80	-	-	€ 2,80	€ 3,50	€ 3,50
€ 3,30	€ 4,40	€ 3,30	€ 4,40	-	-	€ 4,40	€ 5,50	€ 5,50
€ 3,84	€ 5,12	€ 3,84	€ 5,12	-	-	€ 5,12	€ 6,40	€ 6,40
€ 4,08	€ 5,44	€ 4,08	€ 5,44	-	-	€ 5,44	€ 6,80	€ 6,80
€ 3,24	€ 4,32	€ 3,24	€ 4,32	-	-	€ 4,32	€ 5,40	€ 5,40
-	€ 4,40	-	€ 4,40	-	-	-	-	€ 5,50
€ 3,60	€ 4,80	€ 3,60	€ 4,80	-	-	-	-	€ 6,00
60% der Kosten	80% der Kosten	-	-	-	-	-	-	-
€ 300,00	€ 400,00	€ 300,00	€ 400,00	-	-	€ 400,00	€ 500,00	€ 500,00
€ 420,00	€ 560,00	€ 420,00	€ 560,00	-	-	€ 560,00	€ 700,00	€ 700,00
€ 3,60	€ 4,80	€ 3,60	€ 4,80	-	-	-	-	€ 6,00
€ 4,80	€ 6,40	€ 4,80	€ 6,40	-	-	-	-	€ 8,00
€ 9,00	€ 12,00	€ 9,00	€ 12,00	-	-	-	-	€ 15,00
-	-	€ 990,00	€ 1.320,00	-	-	€ 1.320,00	€ 1.650,00	€ 1.650,00
-	-	€ 990,00	€ 1.320,00	-	-	€ 1.320,00	€ 1.650,00	€ 1.650,00
-	-	€ 1.950,00	€ 2.600,00	-	-	€ 2.600,00	€ 3.250,00	€ 3.250,00
-	-	€ 0,99	€ 1,32	-	-	€ 1,32	€ 1,65	€ 1,65
-	-	€ 810,00	€ 1.080,00	-	-	-	-	€ 1.350,00
-	-	€ 11,88	€ 15,84	-	-	€ 15,84	€ 19,80	€ 19,80
-	-	€ 4,80	€ 6,40	-	-	€ 6,40	€ 8,00	€ 8,00
-	-	60% der Kosten	60% der Kosten	60% der Kosten	60% der Kosten	-	-	-
60% der Kosten	80% der Kosten	60% der Kosten	80% der Kosten	-	80% der Kosten	-	-	-
€ 402,00	€ 536,00	€ 402,00	€ 536,00	-	€ 536,00	-	-	€ 670,00
€ 180,00	€ 240,00	€ 180,00	€ 240,00	-	€ 240,00	-	-	€ 300,00
-	-	-	-	-	-	€ 1.320,00	€ 1.650,00	€ 1.650,00
-	-	-	-	-	-	€ 2.600,00	€ 3.250,00	€ 3.250,00
-	-	-	-	-	-	€ 1.320,00	€ 1.650,00	€ 1.650,00
-	-	-	-	-	-	€ 2.600,00	€ 3.250,00	€ 3.250,00
-	-	-	-	-	-	€ 13,60	€ 17,00	€ 17,00
-	-	-	-	-	-	€ 9,60	€ 12,00	€ 12,00
-	-	-	-	-	-	€ 28,00	€ 35,00	€ 35,00
-	-	-	-	-	-	((BHDcm*1,2 +30)*0,8	((BHDcm*1,2 +30)	((BHDcm*1,2 +30)
-	-	-	-	-	-	€ 24,00	€ 30,00	€ 30,00
-	-	-	-	-	-	€ 14,40	€ 18,00	€ 18,00
-	-	-	-	-	-	€ 160,00	€ 200,00	€ 200,00
-	-	-	-	-	-	€ 4,16	€ 5,20	€ 5,20
-	-	-	-	-	-	€ 1.320,00	€ 1.650,00	€ 1.650,00
-	-	-	-	-	-	€ 22,40	€ 28,00	€ 28,00
-	-	-	-	€ 24,00	€ 24,00	-	-	€ 30,00
-	-	-	-	€ 36,80	€ 36,80	-	-	€ 46,00
-	-	-	-	€ 5,60	€ 5,60	-	-	€ 7,00
-	-	-	-	€ 14,40	€ 14,40	-	-	€ 18,00
-	-	-	-	€ 19,20	€ 25,60	-	-	€ 32,00
-	-	-	-	€ 400,00	€ 400,00	-	-	€ 500,00
-	-	-	-	€ 12,00	€ 12,00	-	-	€ 15,00
-	-	-	-	€ 1,84	€ 1,84	-	-	€ 2,30
-	-	-	-	60% der Kosten	80% der Kosten	-	-	-
-	-	-	-	60% der Kosten	80% der Kosten	-	-	-
-	-	-	-	60% der Kosten	80% der Kosten	-	-	-

Sonstige Forstförderungen

			Einheit	Förderung WW, SW S3 WEP < 70% der Vorteilsfläche	Förderung SW S3 WEP >= 70% der Vorteilsfläche	Standardkosten
nur LE 14-20+	VHA 4.3.2 Forstliche Infrastruktur Details S. 40	Forststraßen-Neubau	tats. Kosten	35% der Kosten	50% der Kosten	-
		Forststraßen-Umbau	tats. Kosten	35% der Kosten	50% der Kosten	-
		Anlage von Wasserstellen, Lagerplätzen, Nasslagerplätzen, Aufarbeitungsplätzen	tats. Kosten	35% der Kosten	35% der Kosten	-

			Einheit	Förderung Waldfonds	Förderung LE14-20+	Standardkosten
Waldfonds	WF Maßnahme 2 Genetik LE VHA 8.5.2 Details S. 25	Saatgutbeerntung mit div. Zuschlägen bis maximal	je Bestand	€ 1.485,00	€ 1.485,00	€ 1.650,00
		Zuschlag Stehendbeerntung	je Baum	€ 90,00	€ 90,00	€ 100,00
		Klengung von Saatgut Lärche	kg Zapfen	€ 3,33	€ 3,33	€ 3,70
		Klengung von Saatgut sonstige Baumarten	kg Zapfen	€ 1,35	€ 1,35	€ 1,50
		Reinigung von Saatgut Ahorn, Esche, Rotbuche, Hainbuche	kg Saatgut	€ 4,50	€ 4,50	€ 5,00
		Reinigung von Saatgut sonstige Baumarten	kg Saatgut	€ 1,17	€ 1,17	€ 1,30
		Lagerung von Saatgut (Speziallagerung)	tats. Kosten	90% der Kosten	90% der Kosten	-
		Anschaffung von Spezialgeräten	tats. Kosten	30% der Kosten	30% der Kosten	-
		Anlage Pflege od. Verbesserung von Samenplantagen oder Genreservaten, Einrichtung von Gen-datenbanken, Untersuchungen und Gutachten	tats. Kosten	90% der Kosten	90% der Kosten	-
		WF-Maßnahme 4 Errichtung Nass- u. Trockenlagerplätze Details S. 27	Errichtung von Nass- oder Trockenlagerplätzen	tats. Kosten	80% der Kosten	-
Antransport zu Manipulationslager nass	Festmeter		-	€ 7,20	€ 9,00	
Antransport zu Manipulationslager trocken	Festmeter		-	€ 6,16	€ 7,70	
An- und Abtransport zu Manipulationslager nass	Festmeter		€ 9,20	-	€ 11,50	
An- und Abtransport zu Manipulationslager trocken	Festmeter		€ 6,80	-	€ 8,50	
nur LE 14-20+	VHA M1 Bildung Details S. 42	Aus- und Weiterbildung - Veranstalterförderung	tats. Kosten	-	50% der Kosten	-
		Arbeitskreise, Zertifikatslehrgänge	tats. Kosten	-	80% der Kosten	-
		Demonstrationsmaßnahmen	tats. Kosten	-	100% der Kosten	-
		Informationsmaßnahmen bundesweiter Themen	tats. Kosten	-	80% der Kosten	-
		Informationsmaßnahmen sonstige	tats. Kosten	-	50% der Kosten	-
		Austauschprogramme	tats. Kosten	-	100% der Kosten	-
		Betriebsbesichtigungen - Exkursionen	tats. Kosten	-	50% der Kosten	-
	VHA 7.6.1c Natürliches Erbe Forst Details S. 42	Monitoring, Fallstudien	tats. Kosten	-	100% der Kosten	-
		Bwusstseinsbildung und Wissensvermittlung	tats. Kosten	-	100% der Kosten	-
		Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt	tats. Kosten	-	100% der Kosten	-
	VHA 7.6.4 Schutz vor Naturgefahren Details S. 43	Maßnahmen der Wildbach- u. Lawinenverbauung allgemein	tats. Kosten	-	80% der Kosten	-
		Maßnahmen der Wildbach- u. Lawinenverbauung Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung	tats. Kosten	-	100% der Kosten	-
		Schutzwasserwirtschaft – Hangwasserkarten	tats. Kosten	-	80% der Kosten	-
		Schutzwasserwirtschaft – Hangwasserrückhaltebecken	tats. Kosten	-	80% der Kosten	-
	VHA 8.6.1 S. 41	Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstw. Erzeugnisse	tats. Kosten	-	40% der Kosten	-
VHA 8.6.2 S. 41		betriebliche Pläne	tats. Kosten	-	40% der Kosten	-

Legende Abkürzungen

BHD = Brusthöhendurchmesser. Durchmesser des Stammes am stehenden Baum 1,3 Meter über Boden hangoberseits.
FAST = Forstaufsichtsstation. Kleinste Überwachungseinheit der Forstaufsicht, die sämtliche Wälder behördlich überwacht.
ÖWI = Österreichische Waldinventur. Periodische Erhebung über den Zustand und die Veränderungen des österreichischen Waldes.
PNWG = Potenzielle natürliche Waldgesellschaft. Waldgesellschaft, die sich ohne menschlichen Einfluss einstellen würde. Sie ist das Optimum an Stabilität und Ertrag.
VHA = Vorhabensart. Übergeordneter Bereich, in dem thematisch verwandte För-

dermaßnahmen zusammengefasst sind.
WEP = Waldentwicklungsplan. Forstliche Rahmenplanung, zur Darstellung der Waldverhältnisse, Abgrenzung der Leitfunktionen des Waldes. Trägt durch vorausschauende Planung dazu bei, Waldfunktionen zu erhalten.
WG Wuchsgebiet; **AMA** Agrarmarkt Austria; **BOKU** Universität für Bodenkultur Wien; **BFW** Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; **UBA** Umweltbundesamt; **BMLRT** Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus; **BST** Bewilligende Stelle;
LE 14-20+ Programm Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 + Verlängerungsjahre;

MFA Mehrfachantrag; **S2 WEP** mittlere Wertigkeit der Schutzfunktion im Waldentwicklungsplan; **S3 WEP** hohe Wertigkeit der Schutzfunktion im Waldentwicklungsplan; **W2 WEP** mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion im Waldentwicklungsplan; **W3 WEP** hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion im Waldentwicklungsplan; **WF** Waldfonds; **WnK** Wiederherstellung nach Katastrophen. **LH** Laubholz; **NH** Nadelholz; **SW** Schutzwald; **WW** Wirtschaftswald; **MBA** Mischbaumarten; **UST** Umsatzsteuer; **Stk.** Stück; **Min.** Minimum; **Max.** Maximum; **fm** Festmeter; **lfm** Laufmeter; **Efm** Erntefestmeter; **ha** Hektar; **a** Ar; **m** Meter; **cm** Zentimeter; **kg** Kilogramm

Pflege Waldränder bzw. Biotopschutzstreifen**Beschreibung:**

Pflege von Waldrändern oder Biotopschutzstreifen. Nach Eintritt des Zusammenschlusses von Baumkronen und dem Zusammenwachsen von Sträuchern wirkungsvolle flächige Stammzahlreduktion, Mischwuchsregulierung, Pflege eines stufigen Aufbaus, Verjüngung von Sträuchern.

Voraussetzungen

- Vorhandensein eines mit zahlreichen Sträuchern möglichst stufig aufgebauten Gehölzstreifens, der einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere bietet (Waldrand oder Biotopschutzstreifen).
- Waldrand: Übergang einer Waldfläche zu einer Nichtwaldfläche.
- Biotopschutzstreifen: ein Streifen innerhalb des Waldes, meist entlang von Forststraßen oder bei Bestandesübergängen.
- Biomasse soll möglichst im Wald verbleiben.
- Schutzvorkehrungen sind gegebenenfalls einzuhalten (Forstschutz, Tierschutz, Nutzungszeitpunkt).
- Pflégliche Nutzung wird vorausgesetzt.
- Mischbaumarten und Sträucher jeglicher Form möglichst begünstigen.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung S2,S3;W2,W3 WEP
Pflege von Waldrändern, Biotopschutzstreifen	lfm	€ 0,99	€ 1,32

2. Verjüngungseinleitung

Verjüngungseinleitung mit Trage-seil- bzw. Hubschrauberbringung**Beschreibung:**

- Nutzung von Baum-/Altholz zur Förderung der zu erwartenden bzw. vorhandenen Verjüngung, um die ökologischen, gesellschaftlichen und/oder schutzwirksamen Wirkungen des Waldes mittel- bis langfristig zu erhalten bzw. zu verbessern. Verjüngungseinleitung (Endnutzung) unter Einsatz von forstlichen Trage-seilgeräten (Seilkran oder Seilbahn).
- Verjüngungseinleitung und Nutzungen zur Hangentlastung unter Einsatz von Hubschraubern. Anflug- oder Überstellungspauschale werden anerkannt.

Voraussetzungen

- Verjüngungsverfahren: Kahlfläche $\leq 0,3$ ha je Seilgasse bzw. Einzelstamm-entnahme laut Forstgesetz (Restüberschirmung $\geq 50\%$)
- Die Seiltrasse zählt in dem verbleibenden Bestand nicht zur Verjüngungsfläche und stellt somit keine Verbindung einzelner Verjüngungsflächen dar; in der Nutzungsfläche jedoch schon.
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten) - Ausnahme behördlicher Auftrag zur Entfernung.
- Forstschutzvorkehrungen sind erforderlichenfalls einzuhalten (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr/ Bekämpfungsmaßnahmen, Nutzungszeitpunkt).
- Pflégliche Nutzung wird vorausgesetzt.
- Bei Verjüngungseinleitung muss günstige Wildverbiss-situation gegeben sein, die ein Aufkommen der Mischbaumarten zulässt.
- Mischbaumarten möglichst begünstigen.
- Förderung der Hubschrauberbringung nur bei negativem Deckungsbeitrag.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung S2,S3;W2,W3 WEP
Verjüngungseinleitung mit Trage-seilgerät	fm	€ 11,88	€ 15,84
Hubschrauberbringung (nur bei negativem Deckungsbeitrag)	tats. Kosten	60% der Kosten	60% der Kosten

Verjüngungseinleitung im Schleppergelände (Bodenzug)**Beschreibung:**

- Nutzung von Baum-/Altholz zur Förderung der zu erwartenden bzw. vorhandenen Verjüngung, um die ökologischen, gesellschaftlichen und/oder schutzwirksamen Wirkungen des Waldes mittel- bis langfristig zu erhalten bzw. zu verbessern. Verjüngungseinleitung (Endnutzung) im Schleppergelände.
- Verjüngungseinleitung ausschließlich in Eichenwäldern (Eichenanteil größer 50%) und Nutzungen im Plenterwald, wobei der Plenterwald durch einen dreischichtigen Bestandesaufbau geprägt ist.

Voraussetzungen

- Verjüngungsverfahren: Kahlfläche $\leq 0,3$ ha bzw. Einzelstamm-entnahme laut Forstgesetz (Restüberschirmung $\geq 50\%$)
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und grüne Biomasse) - Ausnahme behördlicher Auftrag zur Entfernung
- Forstschutzvorkehrungen sind erforderlichenfalls einzuhalten (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr/ Bekämpfungsmaßnahmen, Nutzungszeitpunkt)
- Pflégliche Nutzung wird vorausgesetzt.
- Bei Verjüngungseinleitung muss günstige Wildverbiss-situation gegeben sein, die ein Aufkommen der Mischbaumarten zulässt
- Mischbaumarten möglichst begünstigen
- Förderung einer Harvesternutzung nur bei negativem Deckungsbeitrag

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung S2,S3;W2,W3 WEP
Verjüngungseinleitung ohne Trage-seilgerät	fm	€ 4,80	€ 6,40
Harvesternutzung (nur bei negativem Deckungsbeitrag)	tats. Kosten	60% der Kosten	80% der Kosten

3. Waldverjüngung nur auf Flächen mit erhöhter Wohlfahrtsfunktion nach Waldentwicklungsplan (W2, W3) und wenn gleichzeitig keine erhöhte Schutzfunktion gegeben ist (nicht S2, S3)

Grundsätzlich gelten für Waldverjüngungsmaßnahmen, wie auch den dazugehörigen technischen Begleitmaßnahmen unter Maßnahme M2 die gleichen fachlichen Voraussetzungen wie in der Maßnahme M1, weshalb hier auf eine Wiederholung der Auflistung verzichtet wird. Es gelten sämtliche fachlichen Ausführungen wie in der Maßnahme M1 mit den Förderungen, wie sie in der Spalte „Förderung S2, S3 WEP“ angeführt sind.

4. Forstgenetik – Sicherung genetischer Ressourcen

Saatgut – Sicherung genetische Ressourcen**Beschreibung:**

Investitionen für forstlich wertvolles Vermehrungsgut zur Anpassung der Waldökosysteme an den Klimawandel sowie zur Sicherung der genetischen Ressourcen - Produktion von Qualitätssaatgut.

Voraussetzungen

- Anlage und Pflege Samenplantagen: Pflegekonzept muss vorliegen
- Beerntung: Anerkannte Samenbestände bzw. wertvolle Samenplantagen
- Klengung: Klengen von Zapfen zur weiteren Verarbeitung
- Reinigung: Reinigung von Saatgut zur weiteren Verarbeitung
- Lagerung: Einlagerung von Saatgut in Kühlzellen bzw. Spezialanlagen

- Spezialmaschinen: spezifisch Geräte für die Arbeiten in Forstgärten und Saatgutplantagen (z.B. Verschulmaschinen, Topfmaschine, Hochspritze für Saatgutplantagen, Hebebühne, Kühlzellen).
- Nicht jedoch Traktoren, Bewässerungsanlagen bzw. in der Landwirtschaft übliche Geräte

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Saatgutbeerntung mit div. Zuschlägen bis maximal	je Bestand	€ 1.485,00
Klengung von Saatgut Lärche	kg Zapfen	€ 3,33
Klengung von Saatgut sonstige Baumarten	kg Zapfen	€ 1,35
Reinigung von Saatgut Ahorn, Esche, Rotbuche, Hainbuche	kg Saatgut	€ 4,50
Klengung von Saatgut sonstige Baumarten	kg Saatgut	€ 1,17
Speziallagerung von Saatgut	tats. Kosten	90% der Kosten
Anschaffung von Spezialgeräten	tats. Kosten	30% der Kosten
Anlage Pflege od. Verbesserung von Samenplantagen oder Genreservaten, Einrichtung von Gendatenbanken, Untersuchungen und Gutachten	tats. Kosten	90% der Kosten

5. Wildschutzmaßnahmen

Kontrollzaun

Beschreibung:

Kontrollzäune zur Demonstration und Erfassung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung bzw. zur Überprüfung der natürlichen Wuchspotenziale der Wälder.

Voraussetzungen

- Auf Standorten, die eine natürliche Verjüngung erwarten lassen (Bestandesränder bzw. in Beständen, in denen bereits Maßnahmen zur Naturverjüngung eingeleitet wurden bzw. auch auf Kahlschlägen, wenn dort Naturverjüngung zu erwarten ist)
- Keine Pflanzen dürfen künstlich eingebracht oder entfernt werden!
- Schalenwildsichere Zäune mit Mindesthöhe von 160 cm
- Größen ca. 6mx6m (25lfm) oder ca. 12x12m (50lfm)
- Erhaltungsverpflichtung 10 Jahre nach Zahlung
- Nach Abschluss der Funktionalität sachgerechte Entfernung
- Zusätzlich für Zäune zur Kontrollzaunerhebung des Landes
 - Eine vergleichbare Nullfläche im Abstand von mindestens 10m und höchstens 30m mit ähnlichen standörtlichen Verhältnissen wie bei der Zaunfläche ist einzurichten.
 - Zaungröße ist einheitlich ca.12m x 12m (entspricht einer 50m-Rolle)
 - Vergleichsflächenpaare werden am Beginn und in einem 5 Jahresrhythmus periodisch aufgenommen.
 - Zustimmung zur Aufnahme von Landesforstdirektion erforderlich

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung S2,S3;W2,W3 WEP
Kontrollzaun (ca. 6x6m, Mindesthöhe: 1,6 m)	Stk	€ 300,00	€ 400,00
Kontrollzaun (ca. 12x12m, Mindesthöhe: 1,6m)	Stk	€ 420,00	€ 560,00

Flächiger Zaunschutz

Beschreibung:

Flächige Zäunungen zum Schutz der Naturverjüngung bzw. der aufgeföresteten Pflanzen gegen Wildschäden

Voraussetzungen

- Auf Standorten, wo Naturverjüngung in Ansätzen vorhanden ist bzw. wo eine natürliche Verjüngung innerhalb der forstgesetzlichen Fristen erwartet werden kann (Bestandesränder bzw. auf Flächen, wo bereits Maßnahmen zur Naturverjüngung eingeleitet wurden bzw. auch auf Freiflächen, wenn dort Naturverjüngung in Ansätzen vorhanden bzw. zu erwarten ist)
- Auf Standorten mit speziellen Samenbäumen (z.B. Baumarten am Arealrand, Reliktvorkommen, seltene Baumarten)
- Im Falle der natürlichen Verjüngung der Lärche nur in Verbindung mit Bodenverwundung (Rohbodenkeimer)
- Zaunerrichtung nicht für Verjüngung von Fichtenbeständen
- In Zaunflächen mit Flächenaufförestung müssen mindestens 3 Baumarten mit je zumindest 10-% Anteil gepflanzt werden
- Bei Zaunflächen mit Nadelholzaufförestungen ist die Baumart Tanne verpflichtend mit zu berücksichtigen (Ausnahme Sonderstandorte)
- Zäune müssen schalenwildsicher sein mit einer Mindesthöhe von 160 cm (Höhe kann mit Schneehöhen bzw. Wildart variieren)
- Maximalgröße 0,5 Hektar, nur bei Eichen- und /oder Tannenanteil von mehr als 60 % 1 Hektar. Vergrößerung der Zaunflächen auch auf eigene Kosten nicht zulässig.
- Mindestabstand an der engsten Stelle zwischen 2 Zäunen 100m; „alte“ Zäune (vor 2021 errichtet) oder Kontrollzäune bleiben dabei unberücksichtigt.
- Erhaltungsverpflichtung 10 Jahre nach Zahlung
- Nach Abschluss der Funktionalität sachgerechte Entfernung

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung S2,S3;W2,W3 WEP
Flächiger Zaunschutz Rehwild – Hangneigung kleiner 30%	lfm	€ 3,60	€ 4,80
Flächiger Zaunschutz Rehwild – Hangneigung größer 30%	lfm	€ 4,80	€ 6,40
Flächiger Zaunschutz Rotwild	lfm	€ 9,00	€ 12,00

Jagdbetriebliche Konzepte und deren Umsetzung

Beschreibung:

Die Erstellung jagdbetrieblicher Konzepte und deren Umsetzung. Als Umsetzung der jagdbetrieblichen Konzepte gelten die Einzelaktivitäten Zaunschutz, Freihalten von Schusschneisen und Einzelschutz

Voraussetzungen

- Die Erstellung erfolgt unter wissenschaftlicher Begleitung bzw. orientiert sich an den Kriterien für eine nachhaltige Jagdwirtschaft (UBA, BOKU) mit einer Beurteilung der waldbaulichen und wildökologischen Situation.
- Ein rein betriebliches Konzept ohne Berücksichtigung der regionalen und überregionalen Situation wird nicht anerkannt.
- Hinsichtlich der Maßnahmen Zaunschutz, Freihalten von Schusschneisen und Einzelschutz wird auf spezielle Ausführungen in den Kapiteln „Aufförestung“ und „Flächiger Zaunschutz“ und „technische Begleitmaßnahmen“ verwiesen.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung S2,S3;W2,W3 WEP
Erstellung jagdbetriebliches Konzept	tats. Kosten	60% der Kosten	80% der Kosten

Errichtung von Nass- und Trockenlagerplätze für Schadh Holz M4

Ziele – Warum wird gefördert?

- Rasche Abfuhr von Schadh Holz aus dem Wald zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Forstschädlingen.
- Sicherung der Holzqualität.

Förderwerber Wer wird gefördert?

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.4.6 der Sonderrichtlinie Waldfonds, ausgenommen sind Konzepte und Machbarkeitsstudien betreffend Schadh Holzlogistik
- Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7 der Sonderrichtlinie Waldfonds
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts
- Genossenschaften, die nachweisen, dass die Förderung weitestgehend (mind. 90 %) ihren land- und forstwirtschaftlichen Mitgliedern zugutekommt.
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

Förderaktivitäten – Was wird gefördert?

- Investitionen in infrastrukturelle Einrichtungen für Nass- oder Trockenholzlagerplätze.
- Transport und Manipulation des Schadh Holzes zu und von den Nass- oder Trockenlagern.
- Konzepte und Machbarkeitsstudien betreffend Schadh Holzlogistik
- Vorlage von einschlägigen Informationen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument für Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche, (nicht für Konzepte und Machbarkeitsstudien).
- Bei Maßnahmen ohne Standardkosten sind Preisauskünfte vorzulegen (unter € 10.000 Nettokosten: 2 Auskünfte; mehr als € 10.000: 3 Auskünfte)

Einreichsstelle: Landesforstdirektion

1. Errichtung von Nass- und Trockenlagerplätzen

Beschreibung:

Anlegen von Nass- oder Trockenlagerplätzen zur Lagerung von Sägerundholz und Industrieholz in Rinde. Es ist die Vorlage eines den Stand der Technik berücksichtigenden Projekts inklusive eines einfachen Nachweises des Bedarfs notwendig.

Voraussetzungen

- Nachweis aller erforderlichen rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen
Prüfung der Zweckmäßigkeit anhand:
- Einfache Bedarfsstudie
 - Eignung des Lagerplatzes (Schutzabstände zu angrenzenden Waldbeständen etc.)
 - Bei Trockenlagern wird ein Mindestabstand von 500 m zu befallgefährdeten Beständen angestrebt – sonst phytosanitäre Begleitmaßnahmen notwendig.
 - Errichtung erfolgt vorrangig auf versiegelten Flächen
 - Verkehrs- und holzlogistisch günstige Lage
 - Keine Betriebsstandorte von Holzindustrie oder Biomasse-Heizwerken
- Als Mindestkapazitäten gelten
- 1.000 fm Fassungsvermögen bei Trockenlagern
 - 5.000 fm bei Nasslagern.

Beurteilung der standörtlichen Eignung – insbesondere der phytosanitären Unbedenklichkeit erfolgt durch die BST.

Auf geförderten Trocken- und Nassholzlagern ist im Zeitraum

der Behaltefrist (5 Jahre) des Vorhabens mindestens 95 % Holz aus den Befall- oder Katastrophengebieten Österreichs zu lagern. Der Nachweis ist über Lieferscheine zu erbringen.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Anlage von Trocken- oder Nasslagerplätzen	tats. Kosten	80% der Kosten

2. Transport und Manipulation von Schadh Holz zu und von den Nass- oder Trockenlagern

Beschreibung:

An- und Abtransport und Manipulation von Rundholz in Rinde zu speziellen Lagerplätzen zur Verhinderung einer Wertminderung bzw. Massenvermehrung von Borkenkäfern in den Wäldern.

Voraussetzungen

- Nachweis aller erforderlichen rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen bei Nasslagerplätzen
Prüfung der Zweckmäßigkeit anhand:
- Einfache Bedarfsnachweisung
 - Eignung des Lagerplatzes (Schutzabstände zu angrenzenden Waldbeständen etc.)
 - Phytosanitäres Erfordernis der Zwischenlagerung des Schadh Holzes. Hier sind gegebenenfalls Differenzierungen nach Baumarten und Sortimenten möglich.
 - Bei Trockenlagern wird ein Mindestabstand von 500 m zu befallgefährdeten Beständen angestrebt – sonst phytosanitäre Begleitmaßnahmen notwendig.

Ausschlussgrund:

- Holz von Lagerplätzen, welches auf Grund der räumlichen Nähe zum Verarbeitungsbetrieb direkt mit verarbeitungsbetriebseigenen Spezialgeräten der weiteren Verarbeitung zugeführt werden kann.
 - Holz von Energieholzlagern, Energieholzlagern von Nah- und Fernwärmeanbietern bzw. von Lagerplätzen, welches in der Folge direkt am Lagerplatz gehackt wird.
 - Holz, welches auf Waldflächen vorgelagerten Lagerplätzen kurzfristig zwischengelagert wird (klassische Vorlagerungen)
- Beurteilung der standörtlichen Eignung – insbesondere der phytosanitären Unbedenklichkeit erfolgt durch die BST.
Der Nachweis über die eingelagerte Menge ist durch Lieferscheine nachzuweisen.
Die Zahlung kann bereits nach Einlagerung eingereicht werden.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
An- und Abtransport zu Manipulationslager „nass“	fm	€ 9,20
An- und Abtransport zu Manipulationslager „trocken“	fm	€ 6,80

3. Konzepte und Machbarkeitsstudien betreffend Schadh Holzlogistik

Beschreibung:

Konzepte und Machbarkeitsstudien, die helfen Schadh Holzlogistik weiter zu optimieren

Voraussetzungen

- Prüfung der Zweckmäßigkeit anhand:
- Bedarfsstudie

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Konzepte und Machbarkeitsstudie Schadh Holzlogistik	tats. Kosten	80% der Kosten

Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen M5

(ehem. Vorbeugung Forstschutz und Wiederaufbau nach Katastrophen LE14-20+ Vorhabensart 8.4.1)

Ziele – Warum wird gefördert?

- Verhinderung der Vermehrung von schädlichen rindenbrütenden Insekten

Wer wird gefördert?

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Fördergegenstände Maschinelle Entrindung und Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen
- Sonstige Förderungswerber bei Maschinellem Entrindung und Vorbeugenden Forstschutzmaßnahmen:
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Gemeinden
- Hinsichtlich Fördergegenstand Adaption von Spezialgeräten ausschließlich Forstunternehmen
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

Förderaktivitäten – Was wird gefördert?

- Adaption von Spezialgeräten (Harvesterköpfe) zur mechanischen Entrindung von Schadholz
- Maschinelle Entrindung von Schadholz am Waldort oder am Trockenlagerplatz
 - Entrindung mit Harvesterkopf
 - Entrindung von Einzelbäumen in schwierigem Gelände
 - Entrindung mit Motorsäge mit Rindenhobel
- Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen wie Mulchen, Hacken, Legen von Fangbäumen, Hygienemaßnahmen und Monitoring

Für alle Vorhaben muss die Notwendigkeit der Aktivität vorab mit der Landesforstdirektion abgestimmt werden.

Die anrechenbaren Kosten müssen **mindestens € 500 pro Antrag** betragen.

- Die Maschinelle Entrindung ist nicht unmittelbarer Teil der industriellen Verarbeitung.
- Hinsichtlich der Fördergegenstände „Maschinelle Entrindung“ und „Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen“: Vorlage von einschlägigen Informationen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument für Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche.
- Ist der Förderungswerber ein Forstunternehmen, wird die Förderung nur als De-minimis-Beihilfe gewährt und es muss ein entsprechendes Formular dem Antrag beigelegt werden (gilt nur bei „Adaption von Spezialgeräten zur mechanischen Entrindung“)
- Bei Maßnahmen ohne Standardkosten sind Preisauskünfte vorzulegen (unter 10.000 € Nettokosten: 2 Auskünfte mehr als 10.000 €: 3 Auskünfte)

Einreichsstelle: Bezirksforstinspektion

1. Adaption von Spezialgeräten (Harvesterköpfe) zur mechanischen Entrindung von Schadholz

Beschreibung:

Adaption von Spezialgeräten (Harvesterköpfe) zur mechanischen Entrindung.

Voraussetzungen

- Die Spezialgeräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- Ist der Förderungswerber ein Forstunternehmen, wird die Förderung nur als De-minimis-Beihilfe gewährt und es muss ein entsprechendes Formular dem Antrag beigelegt werden

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Adaption von Spezialgeräten	tats. Kosten	80% der Kosten

2. Maschinelle Entrindung von Schadholz am Waldort oder am Trockenlagerplatz

Beschreibung:

Maschinelle Entrindung mit Harvesterkopf zur Bekämpfung rindenbrütender Insekten
Entrindung von Einzelbäumen in schwierigem Gelände
Entrindung mit Motorsäge mit Rindenhobel (Forststraßennähe bzw. Lagerplatz)

Voraussetzung:

Eine gefahrdrohende Vermehrung rindenbrütender Insekten ist gegeben. Die Notwendigkeit der Aktivität muss vorab mit der Landesforstdirektion abgestimmt werden.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Entrindung mit Harvesterkopf	Stk	€ 5,60
Baumentrindung in schwierigem Gelände	Stk	€ 36,80
Entrindung mit Motorsäge und Rindenhobel	Stk	€ 14,40



3. Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen

Mulchen, Hacken

Beschreibung:

Mulchen: Maschinelle flächige Bearbeitung des Standortes mit Spezialgeräten (z.B. mit Stockfräsen oder Mulchgeräten)

Hacken: Hacken von Schlagabraum.

Voraussetzungen:

- Eine gefahrdrohende Vermehrung rindenbrütender Insekten ist gegeben.
- Die Notwendigkeit der Aktivität muss vorab mit der Landesforstdirektion abgestimmt werden.

Förderung: Mulchen, Hacken

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Mulchen	ha	€ 1.120,00
Hacken (Atrogewicht mit Rinde angeliefert, mit Rinde verrechnet)	to	€ 12,00
Hacken (Schüttraummeter)	SRM	€ 1,84

Fangbaumvorlage

Beschreibung:

Vorlage von befallstauglichen Bäumen zur Anlockung von rindenbrütenden Forstschadinsekten (Fangbäume) als Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahme

Voraussetzungen

- Nur gesunde Bäume der Ober- und Mittelschicht verwenden. Als Fangbaumanzahl gilt die Empfehlung, auf 3 Vorjahreskäferbäume einen Fangbaum zu legen.
- Sicherheitsabstand mindestens 10 bis 15 m zum nächsten befallsgefährdeten Baum
- Mindestdurchmesser 25cm
- Rechtzeitige Vorlage (möglichst 2 bis 3 Wochen vor Flugzeit des Käfers)
- Mindestens 3 Stück/Vorlageort
- Nummerierung der Fangbäume
- Vorangehende Beratung, wöchentliche Kontrolle und Führung eines Fangbaumprotokolls
- **Abfuhr aus dem Wald oder Entrinden spätestens 3-4 Wochen nach Befallsbeginn**
- Maximal 100 Fangbäume je Betrieb und Jahr ohne Zustimmung der Landesforstdirektion möglich (Beratungsgespräch mit BFI zwingend vorgesehen - Zustimmung der BFI muss vorhanden sein)
- Einschränkungen bei Fangschlag: max. 30 Stück Fangbäume/Fangschlag für Förderung anerkannt
- Faustregel: ab 1 Einbohrloch pro dm² ist nachzuschlägern, ab 2-3 Einbohrungen pro dm² ist abzutransportieren

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Fangbaum >25cm Durchmesser (max. 100 Stk./Jahr)	Stk	€ 24,00

Rüsselkäferbekämpfung

Beschreibung:

Behandlung von Forstpflanzen mit chemischen Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Jungpflanzen nur auf geförderten Aufforstungsflächen.

Voraussetzungen

- Basis der Kalkulation sind max. 2.000 Stück/ha; wenn weniger Pflanzen zu behandeln sind, dann ist eine ideelle Fläche heranzuziehen.
- Anwendung über Leistungszeitaufzeichnungen und Rechnungen nachzuweisen
- Förderung gilt je Anwendung

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Rüsselkäferbekämpfung nur auf geförderten Aufforstungsflächen	ha	€ 400,00

Aufarbeitung und Behandlung Einzelschäden

Beschreibung:

Rasche Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnische Behandlung von Schadholz in Durchforstungsbeständen, sodass kein bruttaugliches Material auf der Fläche vorhanden ist.

Voraussetzungen

Bestätigung der Schadflächen durch das Forstfachreferat der BH
Bei den Schadflächen handelt es sich um die Aufarbeitung in sehr schwierigem Seilgelände (Langstreckenseilbahn) oder ausschließlich um Einzelwürfe in durchforsteten Beständen im Seilgelände:

- Die Durchforstung des Bestandes darf nicht länger als 10 Jahre vor Schadenseintrittsdatum erfolgt sein.
- Als Zugangsvoraussetzung gilt ein Schadholzanfall von rd. max. 50 fm je Seilgasse.
- Zur Erhaltung der Bestandsstrukturen sollen abgewipfelte Bäume mit mindestens 5 grünen Astquirle stehenbleiben. Damit soll Folgeschäden infolge von sicher wieder auftretenden Starkwindereignissen bestmöglich vorgebeugt werden.

Wipfelstücke sind entsprechend zu durchtrennen, um ein möglichst rasches Austrocknen zu fördern und Folgeschäden durch Borkenkäfer hintanzuhalten (grüne Biomasse verbleibt möglichst im Wald). Eine gefahrdrohende Vermehrung rindenbrütender Insekten ist gegeben. Die Notwendigkeit der Aktivität muss vorab mit der Landesforstdirektion abgestimmt werden.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Aufarbeitung und Behandlung bzw. Entfernung von Einzelschäden	fm	€ 25,60

Hygienemaßnahmen und Monitoring

Beschreibung:

Hygienemaßnahmen - Vorbeugende und bekämpfende Maßnahmen: Zur Stärkung der Schutzmechanismen, zur Minderung der Schadanfälligkeit bis hin zur Vernichtung von befallsfähigem Material, Minimierung von gefahrdrohenden Populationen; Chemische, physikalische oder biologische Maßnahmen zur Minderung des Schadens bis hin zur Vernichtung von befallenem Material oder von als Schädling angesehene Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen; Einsatz chemischer Hilfsmittel – spritzen, streichen; verbrennen, trocknen. Ankauf von Spezialgeräten, Schutz- und Bekämpfungsmitteln (z.B. Rückenspritze, Schöpfer, Pheromon-Falle, Rindenhobel, Stockfräse, Schutzmittel, Handschuhe, Schutzanzug, Pflanzenschutzmittel)
Chemischer Forstschutz: vorwiegend nur bei Großereignissen und nur bei Ganterbehandlung
Monitoring: Überwachung von Vorgängen mittels Erhebung und Dokumentation (z.B. Schadereignisse, Schadorganismen und deren Entwicklung, Grundlagendaten zu forstschutzrelevanten Themen)

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Hygienemaßnahmen – Vorbeugung und Bekämpfung	tats. Kosten	80% der Kosten
Monitoring	tats. Kosten	80% der Kosten

Maßnahmen zur Waldbrandprävention M6

Ziele – Warum wird gefördert?

- Vorbeugung von Waldbränden durch Präventionsmaßnahmen, Reduktion von Kosten der Waldbrandbekämpfung.
- Vorbeugung von Folgerisiken durch Erosion, Lawinen, Hochwasser, Steinschlag und Schädlingskalamitäten.
- Generelle Vorsorge für ein klimabedingt steigendes Waldbrandrisiko im Alpenraum.
- Schutz des Siedlungs- und Wirtschaftsraums gegen das Übergreifen von Waldbränden.

Wer wird gefördert?

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß 1.4.6 der Sonderrichtlinie Waldfonds
- Sonstige Förderungswerber:
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände
 - Körperschaften öffentlichen Rechts
 - Vereine
- Forschungseinrichtungen, sofern sie nicht dem Beihilfenrecht unterliegen
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

Förderaktivitäten – Was wird gefördert?

- Nationale Waldbrand-Risikobewertung (inkl. Datenbank, Geodatenportal), Monitoringprogramme (nach den europäischen Standards EFFIS/JRC) und Frühwarnsysteme
- Präventive Waldbehandlung in Waldbrand-Risikogebieten durch örtliche vorbeugende Aktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren;
- Anpassung und Einrichtung einer vorbeugend schützenden Infrastruktur; Spezialgeräte und -ausrüstung zur Waldbrandbekämpfung und Prävention auf Basis einer regionalen Waldbrandbekämpfungsstrategie;
- Vorbeugende Maßnahmen gegen Folgerisiken, Erosions- und Bodenschutz von Brandflächen sowie einfache technische Begleitmaßnahmen;
- Öffentliche Bewusstseinsbildung, strategische und operative Einsatzplanung für Brandbekämpfung in Waldbrand-Risikogebieten und Ausbildungsprogramm Waldbrand

Für alle Vorhaben muss die geplante Aktivität vorab mit der Landesforstdirektion abgestimmt werden.

Die anrechenbaren Kosten müssen **mindestens € 500 pro Antrag** betragen.

Vorhaben werden nur gefördert, wenn für die konkrete geplante Aktivität kein Antrag für Förderungen oder Investitionen aus anderen öffentlichen Mitteln genehmigt wurde. Eine schriftliche Dokumentation für den Ausschluss einer Doppelförderung erfolgt. Bei Maßnahmen ohne Standardkosten sind Preisauskünfte vorzulegen (unter 10.000 € Nettokosten: 2 Auskünfte; mehr als 10.000 €: 3 Auskünfte)

Einreichsstelle: Landesforstdirektion

1. Nationale Waldbrand-Risikobewertung (inkl. Datenbank, Geodatenportal), Monitoringprogramme (nach den europäischen Standards EFFIS/JRC) und Frühwarnsysteme

Die Förderungsabwicklung zu diesem Fördergegenstand erfolgt über Calls durch das BMLRT, weshalb hier keine weiteren Informationen gegeben werden können.

2. Präventive Waldbehandlung in Waldbrand-Risikogebieten

Beschreibung:

Präventive Waldbehandlung in Waldbrand-Risikogebieten durch örtliche vorbeugende Aktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren wie beispielsweise:

- Verbesserung der waldbrandbezogenen Waldbewirtschaftungsplanung
- Maßnahmen zur Reduktion des Brennstoffs im Wald (z.B. kontrollierte Abbrennmaßnahmen, Totholzmanagement, Maßnahmen zur Reduktion des Brennstoffs im Wald)
- Umsetzung von waldbrandbezogenen Schutzmaßnahmen am „Wildland-Urban-Interface“: z.B. Brandschneisen, Abstockung von Abstandkorridoren zum Bauland

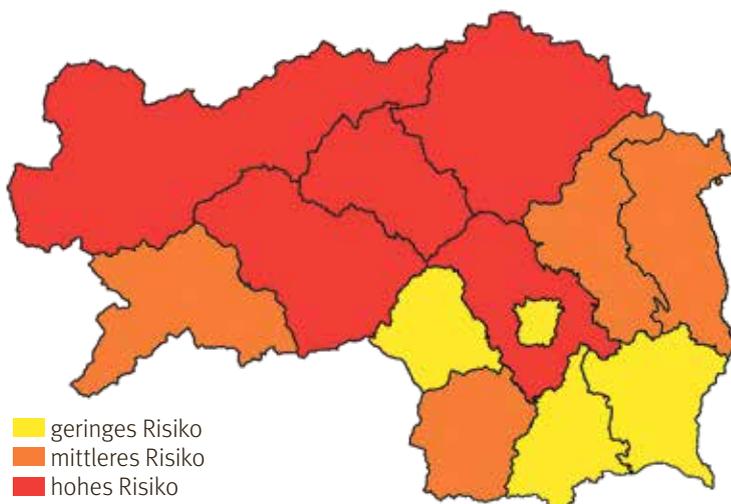
Voraussetzung:

- Nachweis eines mittleren bis sehr hohen Waldbrandrisikos im Einsatzgebiet: ab Klasse 3
- Die Notwendigkeit der Aktivität muss vorab mit der Landesforstdirektion abgestimmt werden (Prüfung der Zweckmäßigkeit und Abstimmung mit Waldbrandbekämpfungsstrategie).

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Präventive Waldbehandlung	tats. Kosten	80% der Kosten

Waldbrandrisiko in der Steiermark



Quellen: Statistik Austria, BOKU Wien, BFW, BMLRT

3. Anpassung und Einrichtung einer vorbeugend schützenden Infrastruktur und Spezialgeräte

Beschreibung:

Anpassung und Einrichtung einer vorbeugend schützenden Infrastruktur:

- z.B. Löschteiche, Zufahrtsmöglichkeiten hinsichtlich Erschließung bei Straßen nur Stichwege für Einsatzfahrzeuge; allfällig Verbreiterung für Einsatzfahrzeuge;
- Spezialgeräte und -ausrüstung zur Waldbrandbekämpfung und Prävention: z.B. Feuerpatschen, Tragegeräte, Spezialschläuche, Löschrucksäcke

Voraussetzungen:

- Vorhandensein einer regionalen Waldbrandbekämpfungsstrategie
- Nachweis eines mittleren bis sehr hohen Waldbrandrisikos im Einsatzgebiet: ab Klasse 3
- Ankauf der Spezialgeräte und -ausrüstung werden als De-minimis-Beihilfe gewährt
- Die Notwendigkeit der Aktivität muss vorab mit der Landesforstdirektion abgestimmt werden. (Prüfung der Zweckmäßigkeit und Abstimmung mit Waldbrandbekämpfungsstrategie)

Förderung:

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Investition in schützende Infrastruktur	tats. Kosten	80% der Kosten
Ankauf von Spezialgeräten und -ausrüstung	tats. Kosten	80% der Kosten

4. Vorbeugende Maßnahmen gegen Folgerisiken nach Waldbränden

Beschreibung:

Vorbeugende Maßnahmen gegen Folgerisiken, Erosions- und Bodenschutz von Brandflächen sowie einfache technische Begleitmaßnahmen

Voraussetzungen:

- Örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zu einem Waldbrandereignis
- Die Notwendigkeit der Aktivität muss vorab mit der Landesforstdirektion abgestimmt werden.

Förderung:

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Maßnahmen zur Folgerisikominimierung	tats. Kosten	80% der Kosten



5. Öffentliche Bewusstseinsbildung, Einsatzplanung, Ausbildung

Beschreibung:

Öffentliche Bewusstseinsbildung

Strategische und operative Einsatzplanung für Brandbekämpfung in Waldbrand-Risikogebieten

Ausbildungsprogramm Waldbrand

Regionale und zentrale Ausbildungsprogramme

- Reduktion des Waldbrandrisikos für WaldbesitzerInnen.
- Bekämpfung von Waldbränden wie z.B. spezialisierte Techniken zur Brandbekämpfung (z.B. Wassermangel) für Einsatzkräfte (Feuerwehren, BH, Bgm., Bundesheer, Polizei, Bergrettung, SKKM)

Erarbeitung der Waldbrandbekämpfungsstrategie

Voraussetzungen:

- Der Zuschuss zu diesem Fördergegenstand wird als De-minimis-Beihilfe gewährt (sofern FörderwerberInnen dem Beihilfenrecht unterliegen)
- Die Notwendigkeit der Aktivität muss vorab mit der Landesforstdirektion abgestimmt werden.

Förderung:

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Bewusstseinsbildung, Einsatzplanung, Ausbildung	tats. Kosten	100% der Kosten



Neben umfangreichen Zertifikatslehrgängen, bietet die FAST Pichl viele ein- bis dreitägige Seminare und Kurse zum Thema Wald an – auch online.

PICHL

Innovativ und informativ

Aus- und Weiterbildung an der FAST Pichl

Die forstliche Ausbildungsstätte (FAST) Pichl der Landwirtschaftskammer Steiermark ist die einzige forstliche Aus- und Weiterbildungsinstitution in Ostösterreich für die forstliche Praxis. Das Betätigungsfeld ist äußerst vielseitig. Mehr als 3.500 Kursteilnehmer aus ganz Österreich, aber auch Europa und Übersee besuchen Pichl, um sich rund um die Bewirtschaftung des multifunktionalen Lebensraumes Wald zu informieren. Auch Webinare, Farminare, Onlinekurse oder Hybridveranstaltungen bringen Waldwissen direkt nach Hause.

Die FAST Pichl hat neben einem umfangreichen Projekt rund um die Darstellung der biodiversen Leistung des bewirtschafteten Waldes den Zertifikatslehrgang Waldökologie und Naturraummanagement entwickelt. Mehr als 1.000 Kursteilnehmer werden in Außenkursen in der Steiermark, aber auch vom Burgenland bis nach Vorarlberg, geschult. Neue internationale Projekte beschäftigen sich mit den Themen Arbeitssicherheit und Frauen in der Waldbewirtschaftung.

Info: Tel. 03858/2201-0, fastpichl@lk-stmk.at, www.fastpichl.at

Waldökologieprogramm

Die Förderschiene für umweltbewusste Waldbewirtschaftung, VHA 853

Die unterschiedlichsten Bewirtschaftungsformen in Österreichs Wäldern bieten besonders vielen schützenswerten Pflanzen und Tieren Lebensraum. Dieser Reichtum an Genen, Lebensräumen und Arten macht die gewünschte biologische Vielfalt im Wald aus. Daher wird das Waldökologieprogramm der Ländlichen Entwicklung 2014 bis 2020 (LE14-20+) für umweltbewusste Waldbewirtschaftung auch in den Verlängerungsjahren bis 2023 weiter angeboten.

Wegen beschränkt vorhandener Mittel und um eine gewisse räumliche Verteilung der Maßnahmen in der Steiermark zu gewährleisten, können nicht mehr alle Aktivitäten überall in gleichem Maß angeboten werden. Der besondere Schwerpunkt liegt nunmehr in der Habitatpflege besonderer Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Auerwildlebensräume). Die Berater der Bezirkshauptmannschaften geben dazu Auskunft.

Wichtiger Anreiz

In Wäldern mit besonderem Lebensraum, diese liegen in Na-

turschutzgebieten oder durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid festgelegten Schutzgebieten nach der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-)Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie (Natura-2000-Flächen), werden 100 Prozent der Bewirtschaftungskosten abgegolten. Die Ausweisung solcher Schutzgebiete ist einerseits eine Auszeichnung für die betroffenen Waldbesitzer und deren Waldbewirtschaftung in der Vergangenheit, die seit Generationen nämlich so stattgefunden hat, dass Wälder mit besonders hohem Naturwert erhalten sind.

Naturnah wirtschaften

Andererseits soll mit dem hohen Fördersatz auch Anerkennung der Leistungen und gleichzeitig ein Anreiz geschaffen werden, die Waldbewirtschaftung in der Form beizubehalten und noch stärker auf das Modell einer naturnahen und integrativen, multifunktionalen Waldwirtschaft auszurichten. Der erhöhte Aufwand dafür wird entsprechend abgegolten.

Außerhalb dieser geschützten Flächen sind solche besonders

umweltbewusste Waldbewirtschaftungsvorhaben ebenfalls erwünscht und werden mit 80 Prozent der Bewirtschaftungskosten unterstützt. Damit wird der berechtigten Forderung von Waldbesitzern, wonach die zusätzlichen Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten sowie in Natura-2000-Gebieten abgegol-

„ Der hohe Fördersatz soll zugleich Anerkennung und Anreiz für naturnah, integrative und multifunktionale Waldwirtschaft sein.

Heinz Lick,
Landesforstdirektion

ten werden müssen, Rechnung getragen. Es liegt nun an den umweltbewussten Bewirtschaftern, die Förderaktivitäten umzusetzen und die Fördermittel entsprechend abzurufen.

Waldbiodiversität

Konkret soll mit dem Waldökologieprogramm die Erhaltung,

Verbesserung und Wiederherstellung der Waldbiodiversität, der Schutz von wertvollen und seltenen Waldflächen sowie der Schutz seltener oder gefährdeter Arten erreicht werden. Aktivitäten zur Erhaltung von Waldlebensräumen, die durch bestimmte traditionelle Bewirtschaftungsformen geprägt sind und zur Sicherung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der Wälder beitragen, runden das Waldökologieprogramm ab.

Abgrenzung

Manche Förderaktivitäten, wie beispielsweise Aufforstung, werden in mehreren Programmen und unterschiedlichen Vorhabensarten angeboten, was eine Zuordnung nicht immer leicht macht. Es ist daher eine Abgrenzung des Waldfonds zu den Maßnahmen des Programms LE14-20+ des Waldökologieprogramms (VHA 853), Waldbau (VHA 851) oder Forstschutz (VHA 841) notwendig (*Tabelle*).

Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen wie beispielsweise, dass maximal 25 Prozent Gastbaumarten aufgeforstet werden dürfen, sind grundsätzlich in beiden Förderprogrammen gleich, sodass keine Verwerfungen stattfinden, egal, in welchem Programm die Förderung abgewickelt wird. Nur bei Förderungen im Waldumweltprogramm LE14-20+ VHA 853 gelten strengere Regeln (Gastbaumarten nicht erlaubt).

Aufforstung

Aufforstungen werden grundsätzlich als *flächige Aufforstungen*, über *Einbringung von Mischbaumarten* oder als *Aktion Mutterbaum* gefördert. Aus budgetären Gründen wird festgelegt,

Weiter vereinfacht

Durch die Festsetzung von Standardkostensätzen wurde die Förderabwicklung weiter vereinfacht. Dies bedeutet, dass bei der Antragstellung für viele Aktivitäten keine Kostenvoranschläge eingeholt und zur Abrechnung keine Zahlungsnachweise vorgelegt werden müssen, sondern nach Festmeter, Hektar, Stück oder Laufmeter abgerechnet wird. Zudem sind unbare Eigenleistungen für die Förderung anerkenbar.



Lebensraumschutz

Eine Förderung zur Erhaltung der Lebensräume für prioritäre Vogelarten, wie unsere Raufußhühner Auer- und Birkwild, ist nun gut möglich.



Invasive Pflanzen

Eine Bekämpfung zur weiteren Ausbreitung von invasiven Neophyten kann erstmals auch auf Waldflächen wirkungsvoll unterstützt werden.

Totholz bereichert die Biodiversität des Waldlebens.

LK/DANNER

dass flächige Aufforstungen ausschließlich über das Programm Waldfonds gefördert werden. Hier wird dann wieder nach der räumlichen Zuteilung der Waldfunktion unterschieden, ob das Vorhaben der Maßnahme M1 oder der Maßnahme M2 zugeteilt wird. Nur wenn neben der erhöhten Wohlfahrtsfunktion (W2 oder W3 nach Waldentwicklungsplan) keine erhöhte Schutzfunktion (S2 oder S3 nach Waldentwicklungsplan) gegeben ist, erfolgt die Zuteilung einer Aufforstung in die Maßnahme M2, damit der Zugang zum erhöhten Fördersatz von 80 Prozent möglich gemacht wird.

Mischbaumarten

Eine Förderung für die Einbringung von Mischbaumarten und die Aktion Mutterbaum ist neben dem Programm Waldfonds auch im Waldökologieprogramm über die VHA 853 – Waldumweltprogramm des Programms LE14-20+ möglich. Die fachlichen Kriterien der Aufforstung sind unter Berücksichtigung der sich ändernden klimatischen Rahmenbedingungen generell gleich.

So darf beispielsweise Fichte für eine geförderte Aufforstung im Wuchsgebiet 8.2 nicht mitherangezogen werden. Für die Förderung unter LE14-20+ in der VHA 853 – Waldökologieprogramm ist zwingend darauf zu achten, dass die Fördermaßnahmen den Erhaltungsgrad von Schutzgebieten beibehalten oder verbessern helfen und so zur Erhöhung der Biodiversität beitragen (Gastbaumarten sind in der VHA 853 nicht förderbar).

Waldpflege

Waldpflegemaßnahmen (Jungbestandspflege und Durch-

forstung) sowie Verjüngungseinleitung werden ebenfalls grundsätzlich über die Maßnahme M2 des Waldfondsprogramms gefördert. Nur wenn derartige Maßnahmen zur Habitatverbesserung notwendig, oder in Schutzgebieten geplant sind, ist auch eine Förderung über das Programm LE14-20+ VHA 853 – Waldumweltprogramm möglich. Der Eingriff muss den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung folgen, den Erhaltungsgrad von Schutzgebieten beibehalten oder verbessern helfen und zur Erhöhung der Biodiversität beitragen. Die Eingriffe richten sich bei der Förderung von Baumarten nach den Vorgaben der natürlichen Waldgesellschaft. Damit sind vorhandene Mischbaumarten in solchen Beständen möglichst zu erhalten oder zu fördern.

Heinz Lick



Kriterien zur Abgrenzung Waldfonds und LE14-20+ VHA 853

	Waldfonds Maßnahme M1	Waldfonds Maßnahme M2	LE14-20+ VHA 853
	Wirtschaftswald WEP 1, S2, S3	*Nur WEP W2, W3	Waldumweltprogramm in Schutzgebieten
Flächige Aufforstungen mit Fichte gefördert	Ja	Ja	Nein
Einbringung Mischbaumarten	Ja	Ja	Ja
Aktion Mutterbaum	Ja	Ja	Ja
Max. 25% Gastbaumarten zulässig	Ja	Ja	Nein
Gastbaumarten als Mischbaumart zulässig (z.B. Douglasie)	Ja	Ja	Nein
Schutzzielvorgaben in Natura 2000 einhalten	bedingt	bedingt	Ja
Fördersatz in % Min/Max	60/80 bei S2, S3 WEP	80	80/100 bei Flächen §32a FG
Waldpflege und Verjüngungseinleitung		WEP1, S2, S3; W2, W3	
Jungbestandspflege		Ja	bedingt
verpflichtende Einhaltung PNWG-Baumarten	-	Nein	Ja
Mischbaumarten möglichst erhalten	-	Ja	Ja
Erhaltungsgrad Natura 2000 verbessern	-	-	Ja
Schutzzielvorgaben in Natura 2000 einhalten	-	-	Ja
zur Erhöhung Biodiversität beitragen	-	ja	Ja
zwingende Auflagen in Forstspezifikation	-	-	Ja

*Nur in WEP W2 und W3, wenn keine erhöhte Schutzfunktion gegeben ist.

So funktioniert die Abwicklung in der Ländlichen Entwicklung

LE14–20+: Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer sind erste Anlaufstelle für Förderungswerber.

Die Abwicklung in der Ländlichen Entwicklung (LE14–20+) erfolgt grundsätzlich als Einzelantrag. Sinnvoll und unbedingt empfohlen ist eine Beratung vor Antragstellung. Grundsätzlich tritt im Programm der Ländlichen Entwicklung der berechnete Förderwerber als Antragsteller auf.

Im Antrag ist neben den personen- und betriebsbezogenen Daten das geplante Vorhaben hinsichtlich Art, Umfang und Investitionsvolumen darzustellen. In vielen Förderpartnern ist mit den Beratern vor Ort ein spezielles Beratungsformular auszufüllen.

Einzelantrag

Beim üblichen Einzelantrag stellt der Förderwerber vor Beginn der Umsetzung einen Förderungsantrag zu den geplanten Maßnahmen im Regelfall in der örtlich zuständigen Einreichstelle (Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer).

Wichtig: Vor Beginn (Beauftragung, Bestellung oder Durchführung) einer Aktivität ist die Förderung zu beantragen. Damit ist in der Regel auch der Kostenanerkennungsstichtag bestimmt. Entscheidend für die Kostenanerkennung ist das Datum der Einreichung des Förderantrags mit den fünf Mindestinhalten: Name des Förderwerbers, Geburtsdatum, Zustelladresse, Kurzbezeichnung des Vorhabens und Unterschrift. Der Förderwerber erhält von der Einreichstelle eine Verständigung über den Kostenanerkennungsstichtag. Damit kann mit der Umsetzung der Aktivität auf eigenes Risiko begonnen werden.

Achtung: Stellt sich heraus, dass vor dem Kostenanerkennungsstichtag mit der Umset-



Erst nachdem die Förderung beantragt ist, kann begonnen werden. GRAFEBNER

zung begonnen wurde, muss der gesamte Antrag abgelehnt werden.

Genehmigung

Die Genehmigung von Förderungen erfolgt zu Auswahlstichtagen. Nur die bis zu diesem Zeitpunkt bei der bewilligenden Stelle eingelangten und mit allen notwendigen Unterlagen vollständig ausgestatteten Förderanträge werden beurteilt. Der vollständige Antrag wird mit Punkten bewertet. Die Reihung der Projekte erfolgt auf Grund dieser Punkte und dem Einreichdatum. Projekte, die die verlangte Mindestpunktzahl (60 Prozent der Maximalpunktzahl) nicht erreichen, werden abgelehnt. Projekte, die auf Grund fehlender budgetärer Mittel nicht genehmigt werden können, werden beim nächsten Auswahlverfahren noch einmal berücksichtigt.

Sollte auch bei diesem zweiten Auswahlverfahren das Projekt nicht genehmigt werden, kann es nicht mehr bewilligt

werden und wird abgelehnt. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass im Förderantrag wesentliche Unterlagen fehlen, fällt er aus dem Auswahlverfahren heraus. Erst mit Erhalt des Bewilligungsschreibens besteht für den Förderwerber ein Rechtsanspruch auf die bewilligte Fördersumme. Im Bewilligungsschreiben ist eine Frist angeführt, bis wann die bezahlten Rechnungen sowie Eigenleistungsbelege eingereicht werden müssen.

Auszahlung

Nach Fertigstellung des Projektes sind eine vom Förderwerber unterschriebene Belegaufstellung in Form eines Zahlungsantrages samt Evaluierungsdatenblatt und weitere notwendige Zahlungs- und Kostennachweise für die Auslösung der Zahlung wesentlich. Auch bei der Abrechnung nach Standardkostensätzen werden gegebenenfalls Eigenleistungsaufstellung, Holzabmaßlisten, Rechnungen von Fremdfirmen und dergleichen (aber keine Zah-

lungsnachweise) zur Plausibilisierung der Projektumsetzung benötigt. Nach erfolgter Prüfung und Bearbeitung des Förderfalles wird von der bewilligenden Stelle die Ausbezahlung der Förderung über die Agrarmarkt Austria (AMA) an den Förderwerber veranlasst.

Wichtig für den Förderwerber ist das Bewilligungsschreiben. Die in diesem Schreiben angeführten Fristen zur Durchführung der Maßnahme und zur Vorlage der Nachweisung sind einzuhalten, ebenso etwaige Förderauflagen im Genehmigungsschreiben oder im Beratungsformular. Änderungen im Projekt sind der Bewilligenden Stelle unmittelbar ab Bekanntwerden, maximal zehn Tage später, mitzuteilen. Sonst geht der Förderanspruch wieder verloren. Kostenüberschreitungen sind jedenfalls bewilligungspflichtig und unmittelbar ab Kenntnis begründet zu beantragen.

Gemeinschaftsanträge

Gemeinschaftsanträge nach altem Muster sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Dennoch können mehrere Waldbewirtschafter als Personengemeinschaft gemeinsam einen Förderantrag stellen. Dies ist durch eine schriftliche Vereinbarung der Personengemeinschaft zum Förderantrag zu dokumentieren. Dabei muss ein Vertreter bestimmt werden, über den die gesamte Förderung abgewickelt wird. Das Vorhaben muss bereits bei der Einreichung des Förderantrags konkretisiert sein. Ablauf der Abwicklung, Prüfung und Beurteilung erfolgen ansonsten gleich dem des Einzelantrags.

Waldökologieprogramm LE14-20+ (Vorhabensart 8.5.3)

Ziele:

- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Wald-biodiversität bzw. von wertvollen/seltenen Waldflächen und der Schutz seltener oder gefährdeter Arten.
- Schutz von seltenen/gefährdeten Arten – z.B. Habitatpflege für Auer- und Birkwild.
- Bekämpfung von invasiven Neophyten.
- Erhaltung von Waldlebensräumen, die durch bestimmte traditionelle Bewirtschaftungsformen geprägt sind
- Sicherung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der Wälder

Förderaktivitäten sind:

1. **Waldverjüngung** [Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung); Aufforstung; Nachbesserung; Bestandesumbau; Ergänzung von Naturverjüngung; Einbringung von Mischbaumarten; Unterbau; Aktion Mutterbaum)]
2. **Pflege** (Jungbestandspflege, Durchforstung)
3. **Verjüngungseinleitung** mit und ohne Tragseil, Bestandesschonende Bringung und Rückung
4. **Seltene Bewirtschaftungsformen**
5. **Ökologische Aktivitäten (Stehendes Totholz; Bruthöhlen-, Horstbäume; stehende Veteranenbäume und seltene Baumarten; Vogel- und Ameisenschutz; Kontrollzäune; Neophytenbekämpfung; Pflege von Waldrändern**

Die anrechenbaren Kosten müssen **mindestens € 500 pro Förderantrag** betragen.

Die Aktivitäten „Waldverjüngung“, Jungbestandspflege bis 10m, Erstdurchforstung bis 20m und Verjüngungseinleitung werden aus budgetären Gründen außerhalb von Schutzgebieten nunmehr im Programm Waldfonds gefördert

Für die Aktivitäten Einzelbäume Totholz, Bruthöhlen-, Horst- und Veteranenbäume inkl. seltene Baumarten, können je Aktivität max. 5 Bäume je Hektar bzw. bei Besitzflächen < 1 Hektar max. 5 Stück je Waldbesitz anerkannt werden
Die Aktivitäten können nur in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Bezirksforsttechniker(In) bzw. FAST – Förster(In) der Bezirksforstinspektion und in Abstimmung mit der Landesforstdirektion genehmigt werden (Unterschrift auf der Projektspezifikation).

Einreichstelle: Bezirksforstinspektion

1. Waldverjüngung

Vorbereitung: Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung

Beschreibung:

Bodenbearbeitung: Abziehen der Rohhumusschicht mit Durchmischung der Bodenschichten.

Mulchen: Maschinelle flächige Bearbeitung des Standortes mit Spezialgeräten (z.B. mit Stockfräsen oder Mulchgeräten)

Düngung: Ausbringen von Bodenhilfsstoffen zur Sanierung des Standortes.

Voraussetzungen:

Bodenbearbeitung: nur in Ausnahmefällen und mit Projekt

Mulchen: In der Steiermark nur in Zusammenhang mit Eichenaufforstungen

Düngung: In der Steiermark nur zur Waldbodensanierung in Ausnahmefällen und im Rahmen von speziellen Projekten. Für die Förderung ist eine forstfachliche Beurteilung erforderlich (Erfordernis: extrem niedrige Basensättigung < 10 % oder Auftreten von Zweigpilzen oder Vergilbungen oder eindeutige Säureanzeiger in der Bodenvegetation). Die Zustimmung der

BST ist dafür notwendig. Eine Förderung der Düngung mit NPK wird aus ökologischen Gründen prinzipiell abgelehnt.

Förderung: Bodenbearbeitung, Mulchen und Düngung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Bodenbearbeitung und -vorbereitung	ha	€ 1.120,00	€ 1.400,00
Mulchen	ha	€ 1.120,00	€ 1.400,00
Düngung	tats. Kosten	80% der Kosten	100% der Kosten

Aufforstung

Beschreibung:

Aufforstungen nach Katastrophennutzungen (Windwurf, Schneedruck, etc.) bzw. nach einem Bestandesumbau mit für den Standort geeigneten Herkunftten [z.B. www.herkunftsberatung.at, fachliche Beurteilung)

Voraussetzungen

Bei der Wahl der Baumarten sind die Baumarten der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) des jeweiligen Standorts zu verwenden und dabei die Temperaturerhöhung mit zu berücksichtigen; die Aufforstung ist in der beantragten Baumartenmischung zur Sicherung zu bringen; erforderlichenfalls sind Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden zu treffen.

Stückzahlen: wie im Kapitel Waldbau

Aufforstung (Waldfonds) beschrieben.

Die aus den natürlichen Waldgesellschaften abgeleiteten **Baumartenkombinationen** werden in der Steiermark nach einfachen, aber dennoch entsprechenden Regeln definiert, die einen guten und bewährten Kompromiss zwischen Ökologie und den ökonomischen Ansprüchen des Waldbesitzers und den Ansprüchen der Gesellschaft darstellen und die sich in der letzten Förderperiode schon bewährt haben:

- Leitbaumarten mit einem Mindestanteil von 10 %
- Mischbaumarten (MBA) entsprechen den Baumarten der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft für den jeweiligen Standort (die Temperaturerhöhung ist mit zu berücksichtigen)
- Robinie, Douglasie werden nicht gefördert
- Im Wuchsgebiet 8.2 und auf Laubholzstandorten darf der Anteil von beigemischten Nadelhölzern maximal 30% betragen. Ausnahme Auwald: 100% Laubholz – kein Nadelholz!
- Bereits vorhandene Naturverjüngung von Leitbaumarten kann bei der Beurteilung der notwendigen Mischung (mindestens 10%-Anteil der Leitbaumart) berücksichtigt werden. Auf der aufgeforsteten Fläche ist aber der MBA-Anteil einzuhalten.
- Flächige Aufforstungen mit der Baumart Fichte werden in VHA 8.5.3 nicht gefördert.

Nachbesserung:

... nur förderfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Aufforstung durch extreme Witterung der Ausfall der Pflanzen mehr als 30 % der ursprünglich gesetzten Pflanzenzahlen beträgt; Bestätigung von der Bezirksverwaltungsbehörde notwendig. Zeitliche Einschränkung: abhängig vom Wuchsgebiet max. innerhalb der ersten 3 Jahre nach Aufforstung

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Fichte	Stk	-	-
Tanne	Stk	€ 2,48	€ 3,10
Zirbe	Stk	€ 3,04	€ 3,80
sonst. Nadelholz	Stk	€ 2,00	€ 2,50
Laubholz	Stk	€ 2,80	€ 3,50
Sträucher bei Waldrandgestaltung+ Biotopschutzstreifen	Stk	€ 4,40	€ 5,50
Sträucher bei Waldrandgestaltung+ Biotopschutzstreifen mit Pflöck	Stk	€ 5,12	€ 6,40

Ergänzung von Naturverjüngung und Einbringung von Mischbaumarten

Beschreibung:

Einbringung von Mischbaumarten nach regulärer Nutzung bzw. Ergänzung bestehender Naturverjüngung oder Unterbau:

Voraussetzungen

- Bei der Wahl der Baumarten sind die Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) des Standorts zu verwenden (die dynamische Temperaturerhöhung ist mit zu berücksichtigen).
- Hauptaugenmerk bei der Wahl der Baumarten ist insbesondere auf die Leitbaumarten der jeweiligen Waldgesellschaft (z.B. Tanne, Buche, Eiche, Hainbuche) zu richten.
- Es ist jedoch auch zulässig, lediglich die in den jeweiligen Waldgesellschaften beigemischten Baumarten (Kirsche, Linde, Esche, Ahorn, Ulme, Nuss, Eibe etc.) einzubringen.
- Einbringung von standortgerechten Laubhölzern ist generell förderbar – Gastbaumarten nicht zulässig.
- Einbringung von Lärche allein ist grundsätzlich nur auf Standorten zulässig, auf denen die Lärche auch in der PNW als Leitbaumart vorkommend ist (Fichten-Lärchenwald, Lärchen-Zirbenwald etc.).
- In Waldgesellschaften, in denen die Lärche lediglich als beigemischte Baumart natürlich vorkommt (Fichten/Tannen/Buchenwald, Fichten/Tannenwald, Buchenwaldgesellschaften etc.) ist eine Einbringung der Lärche nur im Zusammenhang mit der Einbringung einer Leitbaumart (außer Fichte) im Verhältnis 1:1 förderbar.
- Ist eine Leitbaumart (außer Fichte) in ausreichender Zahl auf der Verjüngungsfläche (Naturverjüngung) vorhanden, ist die Einbringung der Lärche dann förderbar, wenn eine in der jeweiligen potenziellen, natürlichen Waldgesellschaft als beigemischt vorkommende Baumart im Verhältnis 1:1 mit eingebracht wird.
- Auf Standorten, auf denen die Lärche natürlich weder als Leitbaumart noch beigemischt vorkommt (Schluchtwaldgesellschaften, Auwälder etc.) ist die Lärche nicht förderbar.
- Förderbare Mischbaumarten bei Nadelholz: nur Tanne, Lärche, Eibe, Zirbe und Weißkiefer, wobei im Wuchsgebiet 8.2. nur Tanne, Weißkiefer und ev. Eibe förderbar.
- Abweichungen von diesen Regeln sind in einzelnen Fällen durch kleinörtliche Gegebenheiten möglich, müssen aber zuvor von der BST genehmigt werden.
- Einbringung von mind. 50 Stk./ha bei Laubholz, mind. 100 Stk./ha bei Nadelholz; max. je 400 Stk./ha.
- Pflanzen der Aktion Mutterbaum werden weder auf die Maximalzahl noch auf die geforderte Mindestmischung angerechnet.

Unterbau:

Pflanzung von Baumarten der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft unter lockerem Altholzschirm (z.B. Tanne, Buche)

Förderung

Wie unter Aufforstungen beschrieben

Aktion Mutterbaum

Beschreibung:

Einbringung von seltenen Baumarten bzw. Mischbaumarten nach regulärer Nutzung bzw. Ergänzung bestehender Naturverjüngung, Bestandesumbau, Nachbesserungen oder Unterbau mit Einzelschutz (z.B. Drahtkorb, Gitterschlauch) oder Schutz vorhandener seltener Baumarten aus Naturverjüngung:

Voraussetzungen

Baumarten der Aktion Mutterbaum müssen im Katalog der seltenen Baumarten für den Bezirk zugelassen sein bzw. im betroffenen Gebiet selten vorkommen.

- Die Pioniergehölze wie z.B. Grauerle, Aspe, Birke, Lärche oder Schwarzerle, Latsche, Grünerle, Weidenarten mit Ausnahme der Silberweide werden nicht als seltene Baumarten anerkannt.
- Die Baumarten Tanne - außerhalb der Wuchsgebiete 5.3 und

5.4 - und Eiche gelten generell als „seltene Baumarten“, da ihr Anteil in der Steiermark dringend angehoben werden muss.

- Alle anderen standörtlich geeigneten Baumarten bis 0,5% Anteil an der Stammzahl (nach ÖWI) in den jeweiligen Regionen (Bezirken) bzw. wenn sie in einer Region selten vorkommen. Zirbe wird unter 1.600m Seehöhe, insbesondere auch im Hinblick auf den Klimawandel, nicht als „seltene Baumart“ anerkannt.
- Im Wuchsgebiet 8.2 werden als „seltene Baumarten“ nachfolgende Baumarten anerkannt: NH: Tanne, Eibe; LH: heimische Eichenarten, Sorbus, Prunus, Pyrus, Malus, Silberweide, Schwarzpappel, Ulme, Walnuss, Edelkastanie.

Förderung

„Aktion Mutterbaum“ (max. 100 Stk./ha)	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
ökologisch wertvolle, seltene Baumarten	Stk	€ 5,44	€ 6,80
dazugehöriger verpflichtender Einzelschutz (Drahtkorb, Gitterschlauch)	Stk	€ 4,32	€ 5,40
zusammen GESAMT	Stk	€ 9,76	€ 12,20

2. Pflege

Jungbestandspflege bis 10 m mittlere Bestandeshöhe

Beschreibung:

Nach Eintritt des Zusammenschlusses der Baumkronen wirkungsvolle Reduktion der Stammzahl; flächige Stammzahlreduktion, Mischwuchsregulierung, Entfernen von Protzen und Zwieselbäumen, Begünstigen einer genügenden Zahl von Anwärtern für die Auslese künftiger Wertträger (positive/negative Auslese), Förderung und Erhaltung seltener Baumarten und Wuchsformen

Voraussetzungen

- Nach Eintritt des Zusammenschlusses der Baumkronen wirkungsvolle Reduktion der Stammzahl bis max. 10 m Bestandeshöhe (Richtwert max. ca. 1.600 Stück/ha in Nadelholz dominierten Beständen)
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und grüne Biomasse)
- Forstschutzvorkehrungen sind gegebenenfalls einzuhalten (Trennschnitte, Umsetzungszeitpunkt)
- Mischbaumarten der PNWG möglichst begünstigen
- Grundregel: nach Aufforstungen Jungbestandspflege ab Sicherung der Kultur möglich (1,5 bis 2,0m Höhe der Pflanzen)

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Jungbestandspflege (bis 10m)	ha	€ 1.320,00	€ 1.650,00

Erstdurchforstung bis 20 m mittlere Bestandeshöhe

Beschreibung:

Entfernen von zu vielen und schlecht geformten Bäumen, Bestimmen von Ausleseebäumen und Entnehmen von Konkurrenten zur Erweiterung des Wuchsraumes und der Verbesserung von Stabilität, Qualität und Zuwachs der Ausleseebäume (Z-Stämme) oder Mischbaumarten

Voraussetzungen

- Erstdurchforstung bzw. Auslesedurchforstung zur Förderung von Ausleseebäumen bzw. Mischbaumarten bis max. 20 m Bestandeshöhe
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und grüne Biomasse)
- Forstschutzvorkehrungen sind gegebenenfalls einzuhalten (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr, Bekämpfungsmaßnahmen, Nutzungszeitpunkt)
- Pflégliche Nutzung wird vorausgesetzt
- Mischbaumarten der PNWG möglichst begünstigen
- Standardkosten gelten nicht für Harvestereinsatz

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Erstdurchforstung (bis 20m)	ha	€ 1.320,00	€ 1.650,00
Erstdurchforstung mit Trageislergerät (bis 20m)	ha	€ 2.600,00	€ 3.250,00

3. Verjüngungseinleitung mit und ohne Trageisler

Beschreibung:

- Nutzung von Baum-/Altholz zur Förderung der zu erwartenden bzw. vorhandenen Verjüngung, um die ökologischen, gesellschaftlichen und/oder schutzwirksamen Wirkungen des Waldes mittel- bis langfristig zu erhalten bzw. zu verbessern. Verjüngungseinleitung (Endnutzung) unter Einsatz von forstlichen Trageislergeräten (Seilkran oder Seilbahn).
- **Verjüngungseinleitung (Endnutzung) ohne Trageisler nur in Eichenwaldgesellschaften (Eichenanteil größer 50%)** und Nutzungen im Plenterwald, wobei der Plenterwald durch einen dreischichtigen Bestandesaufbau geprägt ist.

Voraussetzungen

- Verjüngungsverfahren: Kahlfläche $\leq 0,3$ ha je Seilgasse bzw. Einzelstammnahme laut Forstgesetz (Restüberschirmung $\geq 50\%$).
- Die Seiltrasse zählt in dem verbleibenden Bestand nicht zur Verjüngungsfläche und stellt somit keine Verbindung einzelner Verjüngungsflächen dar; in der Nutzungsfläche jedoch schon.
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten) - Ausnahme behördlicher Auftrag zur Entfernung.
- Forstschutzvorkehrungen sind erforderlichenfalls einzuhalten (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr/ Bekämpfungsmaßnahmen, Nutzungszeitpunkt).
- Pflégliche Nutzung wird vorausgesetzt.
- Bei Verjüngungseinleitung muss günstige Wildverbissituation gegeben sein, die ein Aufkommen der Mischbaumarten zulässt.
- Mischbaumarten der PNWG möglichst begünstigen.
- Förderung ohne Trageisler nur in Eichenwaldgesellschaften oder bei Plenterwaldbewirtschaftung (= mehrschichtiger Aufbau der Waldbestände).
- Standardkosten gelten nicht für Harvestereinsatz.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Verjüngungseinleitung Trageislerbringung	fm	€ 15,84	€ 19,80
Verjüngungseinleitung ohne Trageisler (Eichenwaldgesellschaften, Plenterwaldbewirtschaftung)	fm	€ 6,40	€ 8,00

Bringung bzw. Rückung**Beschreibung:**

Zur bestandesschonenden Bringung und Rückung zählen z.B. Logline, Pferderückung, traditionelle historische Bringungs- bzw. Rückverfahren.

Voraussetzungen

- Oberhöhe des Bestandes bis 30 m;
- Entnahmen von Bäumen zur Begünstigung der Z-Stämme oder Mischbaumarten oder zur Erhöhung der Bestandesstabilität;
- Abzopfen und Grobentastung im Bestand verpflichtend – Grünbiomasse verbleibt im Bestand (Ausnahme behördlicher Auftrag zur Entfernung);
- Forstschutzvorkehrungen sind erforderlichenfalls einzuhalten (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr/ Bekämpfungsmaßnahmen, Nutzungszeitpunkt);

- Pflégliche Nutzung wird vorausgesetzt;
- Übernahme der Kosten für die Rückung bzw. Bringung

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Pferderückung	fm	€ 13,60	€ 17,00
Logline	fm	€ 9,60	€ 12,00
Maßnahmen ohne Standardkosten	tats. Kosten	80% der Kosten	100% der Kosten

4. Seltene Bewirtschaftungsformen

Verbesserung, Erhaltung seltener Bewirtschaftungsformen und ökologisch wertvoller Waldflächen inkl. Entwicklung Nebenbestand

Beschreibung:

Aktive Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung von traditionellen Bewirtschaftungsformen wie z.B. Lärchwiesen /-weiden, Nieder- oder Mittelwaldbewirtschaftung, Plenterwaldbewirtschaftung. Entwicklung Nebenbestand: Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Bestände mit artenreicher Strauch- und Baumschicht als Nebenbestand

Voraussetzungen

Lärchwiesen: mechanische Entbuschung, gezielte Durchforstung und Auflichtung zur Förderung der Lärche und der Weide; Bodenverwendung zur Verjüngung der Lärche gemäß Projekt. Nach Abschluss der Wiederherstellung muss eine traditionelle Bewirtschaftung durch Beweidung oder Mahd sichergestellt sein. Fläche außerhalb des ÖPUL-Programms

Nieder- u. Mittelwald:

Jungbestandspflege:

- Wirkungsvolle Reduktion der Stammzahl bis 10 m Oberhöhe der Unterschicht (Jungwuchs/Dickung).
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und grüne Biomasse).
- Forstschutzvorkehrungen sind gegebenenfalls einzuhalten.
- Kernwüchse der Hauptbaumarten (Eiche, Edellaubhölzer) als künftige Lassreiteln begünstigen.

Lassreitelfreistellung im Mittelwald:

- Mittelwald: Freistellung (Kronenpflege) von Lassreitelanwärter (0-30 Jahre) und/oder Lassreiteln (> 30 J., Z-Bäume, Oberholzanwärter, zukünftige potenzielle Überhälter).
- Z-Stämme der ersten/zweiten Altersklasse (Unterschicht) werden begünstigt.
- Maßnahme zeitlich zwischen den Unterholzschnitten (flächige Brennholzschnitte) durchgeführt.
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und grüne Biomasse).
- Forstschutzvorkehrungen sind gegebenenfalls einzuhalten.

Plenterwald: ähnlich wie Verjüngungseinleitung im Hochwald, mehrschichtiger Bestandesaufbau (mind. 3-schichtig) Entwicklung Nebenbestand: Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Bestände mit artenreicher Strauch- und Baumschicht als Nebenbestand

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Pflege seltener Bewirtschaftungsformen OHNE Trageislergerät	ha	€ 1.320,00	€ 1.650,00
Pflege seltener Bewirtschaftungsformen MIT Trageislergerät	ha	€ 2.600,00	€ 3.250,00
Verjüngungseinleitung Plenterwaldbewirtschaftung mit Trageisler	fm	€ 15,84	€ 19,80
Verjüngungseinleitung Plenterwaldbewirtschaftung ohne Trageisler	fm	€ 6,40	€ 8,00

5. Ökologische Aktivitäten

Stehendes Totholz

Beschreibung:

Erhaltung von starkem, stehendem Totholz als wichtiges Strukturelement und als wertvoller Lebensraum für eine Vielzahl von Organismen, insbesondere seltener und gefährdeter Arten; nicht jeder geeignete Baum kann gefördert werden

Voraussetzungen

- einmalige Auszahlung am Beginn des Verpflichtungszeitraums
- mind. 40cm Brusthöhendurchmesser
- mind. 8m lang (hangoberseits gemessen)
- bringbare Lage, Lageplan
- max. 5 Bäume je Hektar Projektfläche oder bei kleineren Waldflächen (<1ha) je Betrieb
- Bäume verteilt auf der gesamten Fläche
- dauerhafte Kennzeichnung am Baum (Nummer und Jahreszahl z.B. 1/21, fortlaufende Nummerierung je Betrieb und Jahr)
- Behaltdauer 10 Jahre nach Zahlung
- innerhalb des Verpflichtungszeitraums dürfen umstürzende Bäume oder gebrochene Baumteile nicht entfernt werden;
- kein Haftungs- und kein Forstschutzzisiko
- aktive Totholzanreicherung ist zulässig

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Totholz stehend (BHD 40cm+, 8m Mindestlänge), Totholzanreicherung aktive Maßnahme Volumsermittlung nach DENZIN (BHD ² /1000)	fm	€ 28,00	€ 35,00

Bruthöhlen-, Horstbäume

Beschreibung:

Erhaltung von Bruthöhlen- od. Horstbäumen als wichtiges Strukturelement und als wertvoller Lebensraum für eine Vielzahl von Organismen, insbesondere seltener und gefährdeter Arten; nicht jeder geeignete Baum kann gefördert werden

Voraussetzungen

- stehende Bäume mit Bruthöhlen, Spechtlöchern oder Horst
- bringbare Lage, Lageplan
- je Kategorie max. 5 Bäume je Hektar Projektfläche oder bei kleineren Waldflächen (<1ha) je Betrieb
- Bäume verteilt auf der gesamten Fläche
- dauerhafte Kennzeichnung am Baum (Nummer und Jahreszahl z.B. 1/21, fortlaufende Nummerierung je Betrieb und Jahr)
- Behaltdauer 10 Jahre nach Zahlung
- innerhalb des Verpflichtungszeitraums dürfen umstürzende Bäume oder gebrochene Baumteile nicht entfernt werden;
- kein Haftungs- und kein Forstschutzzisiko
- einmalige Auszahlung am Beginn des Verpflichtungszeitraums

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Bruthöhlenbäume Volumsermittlung nach DENZIN (BHD ² /1000)	fm	€ 28,00	€ 35,00
Horstbäume	Stk	[(BHDcm*1,2)+30]*0,8	(BHDcm*1,2)+30

Stehende Veteranenbäume und seltene Baumarten

Beschreibung:

Erhaltung von ökologisch wertvollen, lebenden Einzelbäumen (insbes. auch am Arealrand), Bäumen mit abnormer Größe und Wuchsform und besonderem Habitus als wichtiges Strukturelement und als wertvoller Lebensraum für eine Vielzahl von Organismen, insbesondere seltener und gefährdeter

Arten; nicht jeder geeignete Baum kann gefördert werden

Voraussetzungen

Einmalige Auszahlung am Beginn des Verpflichtungszeitraums

Veteranenbäume:

- mind. 60cm Brusthöhendurchmesser
- bringbare Lage, Lageplan
- max. 5 Bäume je Hektar Projektfläche oder bei kleineren Waldflächen (<1ha) je Betrieb
- Bäume verteilt auf der gesamten Fläche
- dauerhafte Kennzeichnung am Baum (Nummer und Jahreszahl z.B. 1/21, fortlaufende Nummerierung je Betrieb und Jahr)
- Behaltdauer 10 Jahre nach Zahlung
- innerhalb des Verpflichtungszeitraums dürfen umstürzende Bäume oder gebrochene Baumteile nicht entfernt werden
- kein Haftungs- und kein Forstschutzzisiko

Seltene Baumarten:

- mind. 10cm Brusthöhendurchmesser
- seltene Misch- und Pionierbaumarten in einer Region, Katalog seltene Baumarten eine Basis; entscheidend ist Situation vor Ort
- bringbare Lage, Lageplan
- max. 5 Bäume je Hektar Projektfläche oder bei kleineren Waldflächen (<1ha) je Betrieb
- Bäume verteilt auf der gesamten Fläche
- dauerhafte Kennzeichnung am Baum (Nummer und Jahreszahl z.B. 1/21, fortlaufende Nummerierung je Betrieb und Jahr)
- Behaltdauer 10 Jahre nach Zahlung
- innerhalb des Verpflichtungszeitraums dürfen umstürzende Bäume oder gebrochene Baumteile nicht entfernt werden

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Biotopbäume (Schlafbäume, Veteranenbäume)	Stk	[(BHDcm*1,2)+30]*0,8	(BHDcm*1,2)+30

Vogelschutz – Nistkastenaktion, Ameisenschutz

Beschreibung:

Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen von Waldvogelarten (wie z.B. Raufußhühner, Spechte, Eulen, Schnäpper). Schaffung geeigneter Brutmöglichkeiten für nützliche höhlenbrütende Singvogelarten; Schutzmaßnahmen für im Wald lebende Ameisenarten z.B.:

- Belassen von Brut-, Schlaf-, und Horstbäumen
- Herabsetzung des Kronenschlussgrades, Durchforstung mit Manipulation des Ast- und Wipfelmaterials (Haufen, Fratten legen).
- Aufbau strukturierter, stufiger Bestände, Blößen offenhalten
- Schaffung und Verbesserung von Randzonen und Grenzlinien
- Förderung von Beerensträuchern
- Vermeidung von Beunruhigung (Außernutzungsstellung, temporäre Ruhezeiten)
- Förderung bestimmter Baum- und Straucharten, je nach Art Förderung von starkem, stehendem Totholz
- Entfernen von Schlagabraum
- Sichtbarmachen von Zäunen
- Ausbringen und Pflege von Nistkästen
- Errichtung von Schutzhauben für Ameisenhaufen

Voraussetzungen

Nistkastenaktion:

- jährliche Reinigung der Kästen
- mind. 5 Jahre Reinigungs- und Erhaltungsverpflichtung
- max. 15 Kästen pro Hektar Projektfläche
- Lageplan

Ameisenschutz:

- Reinigungs- und Erhaltungsverpflichtung für zumindest 10 Jahre
- max. 15 Ameisenhaufen/100ha je Förderwerber pro Periode
- Lageplan

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Vogelschutz (Nistkasten von Förderwerber gekauft)	Stk	€ 24,00	€ 30,00
Vogelschutz (Nistkasten gratis zur Verfügung gestellt)	Stk	€ 14,40	€ 18,00
Ameisenschutz	Stk	€ 160,00	€ 200,00
Habitatspflege/Schlagabraum (je Efm genutzter Menge)	fm	€ 4,16	€ 5,20

Kontrollzäune**Beschreibung:**

Kontrollzäune zur Demonstration und Erfassung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung bzw. zur Überprüfung der natürlichen Wuchspotenziale der Wälder.

Voraussetzungen

Wie unter Waldbau Aufforstung (Waldfondsmaßnahme M1) beschrieben

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Kontrollzaun (ca. 6x6m, Mindesthöhe: 1,6 m)	Stk	€ 400,00	€ 500,00
Kontrollzaun (ca. 12x12m, Mindesthöhe: 1,6m)	Stk	€ 560,00	€ 700,00

Neophytenbekämpfung**Beschreibung:**

Als Neophyten im Wald, die in Schutzgebieten erfolgversprechend bekämpft werden können und sollten, gelten dzt.: Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Kermesbeeren (*Phytolacca americana*, *Ph. acinosa*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Pauwlonia-Arten
Durch die restriktive Bekämpfung auf den Waldflächen soll die weitere Ausbreitung eingedämmt bzw. Einzelvorkommen eliminiert werden.

Voraussetzungen

Die Aktivitäten Bekämpfung und Entsorgung können grundsätzlich nur nach vorheriger Beratung durch bzw. Abstimmung mit dem Landesforstdienst genehmigt werden. Einhaltung der von der Naturschutzabteilung des Landes bzw. der Berg- und Naturwacht veröffentlichten Bekämpfungsempfehlungen.
Bekämpfungsmittel: lt. Liste im Forst anerkannter Pflanzenschutzmittel des BFW (vgl. <http://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=9600>) bzw. mechanische Bekämpfung.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Neophytenbekämpfung	ha/Jahr	€ 1.320,00	€ 1.650,00
Neophytenbekämpfungsmittel u. -Entsorgung	tats. Kosten	80% der Kosten	100% der Kosten

Pflege von Waldrändern, Kopfweiden, Biotopschutzstreifen**Beschreibung:**

Pflege Waldränder: Pflege eines ökologisch wertvollen, arten- und strukturreichen Übergangs zu einem Waldbestand aus standortangepassten, heimischen Baum- und Straucharten.

Pflege Kopfweiden: regelmäßiger Schnitt der Weiden zur Erhaltung der speziellen Wuchsform alle 3 Jahre (einmalig ausbezahlt)

Anlage und Pflege Biotopschutzstreifen: Biotopschutzstreifen außerhalb von Waldflächen sind hier nicht förderbar. Innerhalb des Waldes erfolgt die Förderung über Einbringung von seltenen Baum- oder Straucharten bzw. über die Anlage und Pflege von Waldrändern.

Voraussetzungen

■ **Pflege Waldränder:** Förderfläche grenzt an eine „Nichtwaldfläche“ (Fläche, die nicht von Wald gem. ForstG bestockt ist) an und hat eine Tiefe von mehr als 5 Metern. Verpflockung, Aussicheln und Nachbessern bei Bedarf, wobei die Herkunft der verwendeten Pflanzen forstfachlichen Empfehlungen entsprechen muss (z.B. BFW Empfehlungen siehe www.herkunftsberatung.at)

■ **Kopfweiden:** regelmäßiger händischer Schnitt der Weiden zur Erhaltung der speziellen Wuchsform alle 3 Jahre (einmalig ausbezahlt)

■ **Biotopschutzstreifen:** nur auf Waldflächen förderbar

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Pflege Waldränder, Biotopschutzstreifen	lfm	€ 1,32	€ 1,65
Pflege Kopfweiden (1x in 3 Jahren)	Stk	€ 22,40	€ 28,00



Forstliche Infrastruktur – Forststraßen LE14-20+ (Vorhabensart 4.3.2)

Ziele:

- Anpassung der Wälder an den Klimawandel
- Aufrechterhaltung und Verbesserung der Waldwirkungen
- schonendere, raschere und effizientere Leistungserbringung in der Waldbewirtschaftung
- Steigerung der Produktivität bis hin zur regionalen Versorgungssicherheit
- Mobilisierung von Holznutzungsreserven

Förderaktivitäten sind:

Errichtung und Verbesserung der Infrastruktur

1. Errichtung von Forststraßen
2. Umbau von Forststraßen
3. Anlage von Wasserstellen – nur im Waldfonds Maßnahme M6
4. Anlage von Lagerplätzen, Nasslagerplätzen, Aufarbeitungsplätzen Waldfonds Maßnahme M4

Die anrechenbaren Kosten müssen *mindestens € 5.000 je Antrag* betragen.

Für die Errichtung oder den Umbau von Forststraßen dürfen jeweils max. 3.500 Laufmeter pro Kalenderjahr und je begünstigtem Waldbesitzer gefördert werden. (Leistungszeitraum entscheidend)

Einreichstellen: Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer

1. Errichtung von Forststraßen

Beschreibung:

Neubau von LKW-befahrbaren Forststraßen nach dem Stand der Technik und die damit verbundene Feinerschließung (Anteil Traktorwege max. 30 % der LKW-Weglänge), d.h. Herstellung der Rohtrasse in Baggerbauweise mit Anlage eines stabilen Böschungsfußes, Aufbau eines tragfähigen Unter- und Oberbaues mit funktionierender und ausreichend dimensionierter Längs- und Querentwässerung und gegebenenfalls zusätzlichen technische Bauten wie Stützverbauungen, Brücken und Gerinnequerungen etc. Im Zusammenhang mit Neubauvorhaben können unmittelbar vorgelagerte nicht LKW-befahrbare Bringungsanlagen, die im Zuge der Neuerrichtung ausgebaut werden, als Teil des Neubauvorhabens zur Förderung (Errichtung von Forststraßen) anerkannt werden.

Voraussetzungen

Nachweis, dass Planung und Bauaufsicht nur durch gem. §61 (2) befugte Fachkräfte
Vorlage eines einfachen Nutzungskonzeptes
Vorliegen sämtlicher rechtlicher Bewilligungen

Prüfung der Zweckmäßigkeit anhand:

- vorhandener Erschließungsdichte,
- Geländestruktur, Besitzstruktur und sonstiger vorhandener Bringungsmöglichkeiten

Ausschließungsgrund:

- wenn technische Anschlussmöglichkeit an bestehendes Forststraßennetz gegeben
- Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt gegeben und trotzdem als Einzelprojekt eingereicht wird.

Markierte Wege, die von einer Forststraße gekreuzt werden, sind einzubinden. Gebietskörperschaften sind nicht förderbar. Anteil der Gebietskörperschaft darf über 25 % liegen – wird aber abgezogen.

Ökologische Begleitmaßnahmen sind:

- ökologischen Begleitmaßnahmen sollen außerhalb des Straßenkörpers und der Böschungen liegen
- können auch sämtliche Maßnahmen des Waldumweltprogramms

- umfassen, die dann aber nicht extra förderfähig sind
- Kosten für die „Ökologischen Begleitmaßnahmen“ umfassen mindestens einen Euro pro Laufmeter Forststraße
- ökologische Begleitmaßnahmen müssen schon im Projektantrag bekanntgegeben werden
- separate Darstellung der Kosten für ökologische Begleitmaßnahmen notwendig

Anlage von Wasserstellen nur in Verbindung mit Errichtung oder Umbau von Forststraßen (separates Projekt samt getrennter Abrechnung notwendig). Gewonnener Schotter ist als Eigenleistung nicht anerkenbar. Erhaltungsverpflichtung für 20 Jahre nach Letztzahlung. Erhöhter Fördersatz von 50% erst ab 70% Anteil S3 laut Waldentwicklungsplan

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW, SW S3 WEP < 70% der Vorteilsfläche	Förderung SW S3 WEP >= 70% der Vorteilsfläche
Forststraßen-Neubau	tats. Kosten	35% der Kosten	50% der Kosten

2. Umbau von Forststraßen

Beschreibung:

Umbau von bestehenden forstlichen Bringungsanlagen

laut § 60 FG 1975 in eine dem Stand der Technik (siehe oben) entsprechende LKW-befahrbare Forststraße. Eine Sanierung wird *nicht gefördert* (alleinige Profilierung und/oder Verdichtung der Oberfläche gelten als Sanierung).

- Zeitgemäße Längs- und Querentwässerung im Zusammenhang mit einer Verbreiterung der Bringungsanlage
- Ausbau von Kehren
- Änderung der Trassenführung
- Wesentliche Erhöhung der Tragfähigkeit (Aufbringung von durchschnittlich mind. 1m³ Schotter/Lfm)

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW, SW S3 WEP < 70% der Vorteilsfläche	Förderung SW S3 WEP >= 70% der Vorteilsfläche
Forststraßen-Umbau	tats. Kosten	35% der Kosten	50% der Kosten

3. Anlage von Wasserstellen, Lagerplätzen, Nasslagerplätzen und Aufarbeitungsplätzen wird im Waldfonds angeboten (M4, M6)

Vermarktung, Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer, Zusammenarbeit Wald-Wasser (VHA 8.6.1, 16.3.1a, 16.5.1) LE14-20+

Vermarktung – Investitionen in Forsttechniken, in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (VHA 8.6.1)

Ziele:

- Verbesserung der Logistik- und Wertschöpfungskette für Holz
- Erhöhung der Diversifizierung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die anrechenbaren Kosten betragen *mindestens* € 2.500 und *max.* € 100.000 je Antrag.

Einreichstelle: ABT10 – Landesforstdirektion

Beschreibung:

- Anschaffung von Fachsoftware oder Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen (EDV-Ausstattung (Hardware), GIS-unterstütztes System (Software), Abrechnungssystem (Software))
- Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz
- Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz
- Investitionen in Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die gemeinschaftliche Mobilisierung oder Vermarktung von Holz sowie forstlicher Biomasse

Voraussetzungen

- Betriebs- oder Kooperationskonzept muss vorliegen
- Vorhaben auf vorindustrielle Verarbeitung von Holz beschränkt
- Anschaffung von Maschinen und Geräten ist nicht förderbar
- Nur Bewirtschafter, Waldbesitzervereinigungen und Agrargemeinschaften als Förderwerber zugelassen

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	tats. Kosten	40% der Kosten

Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer (VHA 16.3.1a) wird derzeit nicht angeboten

Zusammenarbeit Wald-Wasser (VHA 16.5.1) wird derzeit nicht angeboten

Betriebliche Pläne – Forsteinrichtung LE14-20+ (Vorhabensart 8.6.2)

Die anrechenbaren Kosten müssen *mindestens* € 500 je Antrag betragen. Pläne für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortskartierungen max. € 50.000 pro Förderwerber in der Förderperiode. Alle übrigen Pläne max. € 100.000.

Einreichstelle: Bezirkskammer

Erstellung von betrieblichen Plänen

Beschreibung:

Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene.

Voraussetzungen

Nachweis, dass Planerstellung nur durch befugte Fachkräfte erfolgt.

Mindestinhalte der Pläne:

- Lage des Planungsgebietes
- Ziele
- Beschreibung des Planungsgebietes (textlich, kartographisch)
- Maßnahmen (textlich, kartographisch)
- Zeitplan der Umsetzung
- allenfalls erforderliche gesetzliche Auflagen.

Waldmanagement: Plan muss alle relevanten Waldflächen eines Betriebes umfassen und sich auf eine konkrete Fläche beziehen

Schutz- und Bewirtschaftungspläne

gem. RL 79/409/EWG und 92/43/EWG-Natura 2000

- Beplantes Gebiet muss eine klar abgegrenzte Fläche in einem Natura 2000 Gebiet sein
- betroffene Waldeigentümer sind in die Planung einzubeziehen.

Schutz- und Bewirtschaftungspläne gem. § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) oder den Bereich der Waldbiodiversität:

- Pläne für Naturwaldreservate, Waldflächen in Nationalparks, Waldflächen in Naturschutzgebieten oder für den Bereich der Waldbiodiversität.
- Abgegrenzte Fläche, die sich bei Plänen für Naturwaldreservate, Waldflächen in Nationalparks und Waldflächen in Naturschutzgebieten innerhalb der vertraglich bzw. bescheidmäßig definierten Flächen befindet.

Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich Schutz vor Naturgefahren:

- Für Maßnahmen, die mit den Fördergegenständen der Vorhabensart 851 umgesetzt werden können, zuzüglich Bewirtschaftungskonzepten
- Für eine Detailplanung auf Waldflächen mit Objektschutzwirkung müssen die Flächen in der Objektschutzwald-Bezirksrahmenplanung ausgewiesen sein
- Planungen im Standortschutzwald müssen sich in S2, S3 Flächen laut Waldentwicklungsplan befinden.

Stichprobeninventuren:

- Beschreibung der Stichprobenmethode
- Deskriptive Statistik zur Beschreibung der Waldverhältnisse

Standortskartierungen:

- Karte mit Legende der Standortseinheiten

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
betriebliche Pläne	tats. Kosten	40% der Kosten

Bildung, Waldpädagogik

Bildung

Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft. Keine direkte Teilnehmerförderung, Förderung erfolgt über günstigere Kurspreise

Einreichstelle: ABT10 - Landesforstdirektion

Beschreibung:

Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft.

Voraussetzungen – Zielgruppe

- Bewirtschafter/-innen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und andere in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen
- künftige Hofübernehmer/-innen (auch wenn diese noch nicht am Betrieb tätig sind)
- nur diese Zielgruppe kann Kursvergünstigungen bei anerkannten Bildungsanbietern in Anspruch nehmen (geförderter Kurse)

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Förderung
Teilnahme an Weiterbildungs-, Demonstrations- oder Informationsmaßnahmen	50%–100% der Kosten

Waldpädagogik

Abwicklungsstelle:

Klima-Schutz-Wald-Verein
 Amraser Straße 15
 6020 Innsbruck
 E-Mail: team@klima-schutz-wald.at oder team@wald-gang.at
 Homepage: www.wald-gang.at

Beschreibung:

- Waldführungen von Kindergarten- oder Vorschulgruppen (ab 5. Lebensjahr)
- Schulkinder und Jugendliche im Klassenverband (Höchstalter 20 Jahre)
- Kinder und Jugendliche im Gruppenverband aus sonderpädagogischen Zentren
- Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf, die von einer entsprechenden Institution (z.B. Caritas, Lebenshilfe, Diakonie, Rettet das Kind,...) betreut werden,
- Pädagoginnen und Pädagogen sowie angehende Pädagoginnen und Pädagogen

Voraussetzungen

- Waldpädagogische Ausbildung des Waldführers bzw. der Waldführerin (zertifizierte Ausbildung)
- Dauer eines Waldganges mindestens 3 Stunden bzw. Unterrichtseinheiten
- Maximal 2 Führungen pro Tag je Waldpädagoge bzw. Waldpädagogin
- Maximaler Unkostenbeitrag bei waldpädagogischen Ausgängen je Gruppe € 130
- Maximaler Unkostenbeitrag bei Forst & Kultur Aktivitäten je Gruppe € 150
- Vorgegebene Gruppengrößen

Weitere Informationen und Antragsformulare unter www.wald-gang.at

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Waldpädagogische Führungen (mind. 3 Stunden)	Waldausgang	€ 140,00
Forst & Kultur Aktivitäten	Aktivität	€ 140,00

Öffentlichkeitsarbeit LE14-20+

Öffentlichkeitsarbeit – Kulturelles Erbe Forst (Vorhabensart 761c)

Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Verbesserung des kulturellen Erbes der ländlichen Gebiete oder des Umweltbewusstseins als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.

Einreichstelle: ABT10 - Landesforstdirektion

Beschreibung:

Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, Studien oder Grundlagendaten zu biodiversitätsrelevanten Themen Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung

- Öffentlichkeits- und Bewusstseinsbildung (Veranstaltungen und Materialien, Workshops, Tagungen, Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, Seminare, Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites, sonstiges Begleitmaterial und Bewusstseinsbildung der Stakeholder und Bewirtschafterinnen sowie der breiten Öffentlichkeit.
- Betriebsbesuche und Beratungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen, Workshops, Tagungen und sonstige Informationsveranstaltungen

Investitionen zum Schutz der biologischen

Vielfalt im ländlichen Raum

- Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind. Im Grundbuch ist eine Reallast zugunsten der naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen.

Voraussetzungen

- Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet
- Vorhaben steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. auch Österreichisches Waldprogramm, Österreichische Waldstrategie u.ä.)
- Vorhaben von Nationalparkverwaltungen gelten als Vorhaben von bundesweiter Relevanz und werden vom BMLFUW bewilligt
- Investitionen gelten als Investitionen in kleine Infrastruktur (max. Kosten von € 2,5 Mio.)

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Förderung
Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes	100% der Kosten

IMPRESSUM Landwirtschaftskammer Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, Tel. 0316/8050-0 in Zusammenarbeit mit dem Land Steiermark, Abteilung 10 – Landesforstdirektion. **Chefredaktion** Mag.^a Rosemarie Wilhelm, DW 1280, rosemarie.wilhelm@lk-stmk.at | Redaktion DI Heinz Lick, heinz.lick@stmk.gv.at; Roman Musch, DW 1368, roman.musch@lk-stmk.at | **Layout** Ronald Pfeiler, DW 1341, ronald.pfeiler@lk-stmk.at | Druck Styria GmbH & CoKG, 8042 Graz. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen teilweise verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. Alle Angaben vorbehalten Satz- und Druckfehler sowie nachträglichen Änderungen des Forstförderprogrammes nach dem 1. April 2021.

Schutz vor Naturgefahren und Schutzwasserwirtschaft LE14-20+ (VHA 764)

Ziele:

- Erhaltung und Verbesserung der Funktionalität bestehender Schutzinfrastrukturen sowie deren vorausschauende Planung
- Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum sowie dessen kulturellen und natürlichen Erbes
- Information der Öffentlichkeit über die Leistungen und Wirkungen der Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren durch bewusstseinsbildende Maßnahmen.

Die anrechenbaren Kosten müssen mindestens € 2.500 betragen bzw. bei Investitionen zur Nachrüstung von technischen Monitoring- und Messprogrammen mindestens € 10.000

Einreichstellen:

- Schutzwasserwirtschaft – ABT14 – Schutzwasserwirtschaft
- Schutz vor Naturgefahren – ABT10 – Landesforstdirektion

Schutzwasserwirtschaft

Beschreibung:

- Erstellung von Gefahrenhinweiskarten und darauf aufbauende Managementpläne inkl. Grundlagenerhebung und Prozessmodellierung – Hangwasserkarten
- Kleinmaßnahmen zum Flächen- und Muldenrückhalt für Wasser und Sedimente – Hangwasserrückhaltebecken

Voraussetzungen

- Retentionsvolumen von 10.000 m³ wird nicht überschritten
- Bestätigung der wasserbaulichen Dienststelle über Einvernehmen
- „Stand der Technik“ und fachliche Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 müssen eingehalten sein
- Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Schutzwasserwirtschaft	tats. Kosten	80% der Kosten

Wald und Schutz vor Naturgefahren – Wildbach- und Lawinerverbauung

Beschreibung:

- Stärkung der regionalen Erhaltungsaufgaben von Schutzinfrastruktur
- Erarbeitung von Planungsgrundlagen und Managementplänen für gravitative Naturgefahren
- Inventurmaßnahmen bestehender Schutzpotenziale
- Investitionen zur Wiederherstellung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach Naturkatastrophen
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung Wald und Schutz vor Naturgefahren
- Planung und Errichtung von Maßnahmen zur temporären Sicherung des ländlichen Raumes
- Studien zur Identifizierung und Kartierung des Wildholzgefährdungspotenzials inkl. Notfallplänen

Voraussetzungen

- Bestätigung über Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Dienststelle gem. § 102 Forstgesetz
- Positives Gutachten der örtlich zuständigen Dienststelle gem. § 102 Forstgesetz liegt vor
- Vorliegen aller rechtlichen Bewilligungen
- Investitionen zur Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen dürfen € 30.000 nicht überschreiten.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Wald und Schutz vor Naturgefahren	tats. Kosten	80% der Kosten
Wald und Schutz vor Naturgefahren – Bewusstseinsbildung	tats. Kosten	100% der Kosten

Online-Waldbauberater

Kostenloses Service auf www.waldbauberater.at

Waldbau ist der zentrale Gegenstand der Forstwirtschaft. Es geht darum, vorhandene Wälder zu pflegen und neue Waldbestände zu begründen, Holz zu produzieren und die vielfältigen Leistungen der Wälder sicherzustellen. Dabei ist Know-how gefragt.

Online-Beratungstool

Dafür steht seit 2013 umfangreiches waldbauliches Wissen kostenlos im Internet und als Android-Handy-App zu Verfügung. Dem Nutzer werden nur die örtlich zutreffenden Fakten angezeigt werden. Als Orientierungshilfe für die Praxis werden damit die Waldbewirtschaftler bei ihren waldbaulichen Entscheidungen unterstützt. Die Ergebnisse der „Dynamischen Waldtypisierung Steiermark“, die ab Herbst 2021 vorliegen, werden in einer Folgeversion mitberücksichtigt. Die Vielfalt der Natur erfordert oft individuelle Urteile. Die Beobachtung des Waldbestandes, die Einschätzung seiner Reaktion auf durchgeführte Maßnahmen und die Vorstellung der zukünftigen Entwicklung sind die entscheidenden waldbaulichen Erfolgsfaktoren. Der Waldbauberater beantwortet zwei Fragen. In den meisten Fällen, wenn bereits ein Wald vorhanden ist: Welche nächsten Schritte sind in diesem Waldbestand zu tun und wohin kann

er sich nachhaltig entwickeln? Wird ein Waldbestand neu aufgeforstet, kann man sich, ausgehend vom Standort, fragen: Was ist hier ein optimaler Wald und was ist dafür zu tun? Um sich rasch und einfach in der Fülle der Möglichkeiten zurechtzufinden, werden ausgehend von der räumlichen Lage des Waldes, modellhaft die Waldbaumaßnahmen für die wichtigsten Waldtypen beschrieben.

Regionsspezifisch

Die räumliche Lage wird einfach durch Klicken auf die Österreichkarte festgelegt. Am Handy erfolgt die Standortbestimmung automatisch über GPS. Damit sind Seehöhe und Höhenstufe, Geologie, Boden und Klima, die natürlichen Wuchsbedingungen für Bäume und Wälder, der jeweilige Standort, vorgegeben. Diese ökologischen Parameter sind die Basis der waldbaulichen Empfehlungen für Naturverjüngung, Aufforstung, Jungwuchs- und Dickungspflege, Durchforstung und Endnutzung.

Gerhard Pelzmann



QR-Code mit Android-Handy scannen und die kostenlose App herunterladen.

Bruck-Mürzzuschlag		
BM		
<i>DI Heinzinger Gregor</i>	0676/86643595	gregor.heinzinger@stmk.gv.at
Ing. Eggenreich Christoph	0676/86643596	christoph.eggenreich@stmk.gv.at
Ing. Kirchsteiger Martin	0676/86643615	martin.kirchsteiger@stmk.gv.at
Ing. Fritz Herbert	0676/86643597	herbert.fritz@stmk.gv.at
Ing. Sandner Wolfgang	0676/86643601	wolfgang.sandner@stmk.gv.at
Ing. Krebitz Elmar	0676/7019402	elmar.krebitz@stmk.gv.at
MZ		
<i>DI Dr. Gspaltl Martin</i>	0676/86643575	martin.gspaltl@stmk.gv.at
Ing. Gruber Peter	0676/86643577	peter.gruber@stmk.gv.at
Fladl Gerhard	0676/86643578	gerhard.fladl@stmk.gv.at
Ing. Hirsch Helfried	0676/86643576	helfried.hirsch@stmk.gv.at
Ing. Krebitz Elmar	0676/7019402	elmar.krebitz@stmk.gv.at
Obersteiermark BM-MZ		
<i>DI Matzer Mario</i>	0664/6025961277	mario.matzer@lk-stmk.at
Ing. Carstanjen Jochen	0664/6025964121	jochen.carstanjen@lk-stmk.at
Fö. Ing. Jäger Andreas	0664/6025964119	andreas.jaeger@lk-stmk.at
Deutschlandsberg		
<i>DI Seidl Norbert</i>	0676/86643197	norbert.seidl@stmk.gv.at
Ing. Masser Karl	0676/86640164	karl.masser@stmk.gv.at
Apfelbeck Florian	0676/86640167	florian.apfelbeck@stmk.gv.at
Ing. Adam Andreas	0676/86640181	andreas.adam@stmk.gv.at
Neukam Daniel	0676/7019344	daniel.neukam@stmk.gv.at
<i>DI Luef Siegfried</i>	0676/6366896	siegfried.luef@lk-stmk.at
Fw. Hainzl Georg	0664/6025964227	georg.hainzl@lk-stmk.at
Südoststeiermark		
<i>DI Arzberger Ulrich</i>	0676/86640620	ulrich.arzberger@stmk.gv.at
Ing. Häusler Alfred	0676/86640643	alfred.haeusler@stmk.gv.at
Schmidl Andreas	0676/86640644	andreas.schmidl@stmk.gv.at
Bein Otwin	0676/86640409	otwin.bein@stmk.gv.at
Hacker Florian	0676/7019266	florian.hacker@stmk.gv.at
<i>DI Holzer Wolfgang</i>	0664/2609794	wolfgang.holzer@lk-stmk.at
Fö. Ing. Maier Matthias	0664/2665991	matthias.maier@lk-stmk.at
Graz		
<i>DI Gundl Klaus</i>	0676/86640008	klaus.gundl@stmk.gv.at
Ing. Eder Johann	0664/608724045	johann.eder@stadt.graz.at
Ing. Strobl Gerhard	0676/7019230	gerhard.strobl@stmk.gv.at
Graz-Umgebung		
<i>DI Gundl Klaus</i>	0676/86640008	klaus.gundl@stmk.gv.at
Ing. Helm Hanshelmut	0676/86640066	hanshelmut.helm@stmk.gv.at
Ing. ⁱⁿ Janisch-Schlagbauer A.	0676/86640065	andrea.janisch-schlagbauer@stmk.gv.at
Ing. Krusch Erwin	0676/86640068	erwin.krusch@stmk.gv.at
Ing. Schuster Thomas	0676/86640069	thomas.schuster@stmk.gv.at
Ing. Strobl Gerhard	0676/7019230	gerhard.strobl@stmk.gv.at
<i>DI Luef Siegfried</i>	0676/6366896	siegfried.luef@lk-stmk.at
Fö. Ing. Schleifer Herwig	0664/6025964525	herwig.schleifer@lk-stmk.at
Hartberg-Fürstenfeld		
<i>DI Hippacher Franz</i>	0676/86640370	franz.hippacher@stmk.gv.at
Ing. Weber Franz	0676/86640372	franz.weber@stmk.gv.at
Ing. Schweighofer Stefan	0676/86640374	stefan.schweighofer@stmk.gv.at
Ing. Schantl Florian	0676/86640373	florian.schantl@stmk.gv.at
Ing. Hirmann Johannes	0676/86640375	johannes.hirmann@stmk.gv.at
Ing. Hueber Wolfgang	0676/86640376	wolfgang.hueber@stmk.gv.at
<i>DI Ofner Harald</i>	0664/3910464	harald.ofner@lk-stmk.at
Fw. Kirchsteiger Walter	0664/3910463	walter.kirchsteiger@lk-stmk.at
Fö. Ing. Moosbacher Klement	0664/3910462	klement.moosbacher@lk-stmk.at
Murtal		
<i>DI Jansenberger Ekkehard</i>	0676/86640450	ekkehard.jansenberger@stmk.gv.at
Ing. Felfer Michael	0676/86640452	michael.felfer@stmk.gv.at
Ing. Gams Patrick	0676/86640455	patrick.gams@stmk.gv.at
Ing. Lerchegger Udo	0676/86640448	Udo.lerchegger@stmk.gv.at
Ing. Pusterhofer Andreas	0676/7019690	andreas.pusterhofer@stmk.gv.at
DI Liebfahrt Hans	0676/86640546	hans-anton.liebfahrt@stmk.gv.at
DI Albrecht Peter	0676/86640583	peter.albrecht@stmk.gv.at
Ing. Leitner Reinhard	0676/86640449	reinhard.leitner@stmk.gv.at
Ing. Bracher Tobias	0676/86640454	tobias.bracher@stmk.gv.at
Baumegger David	0676/7019610	david.baumegger@stmk.gv.at
<i>DI Dr. Lassnig Bertram</i>	0664/6025965217	bertram.lassnig@lk-stmk.at
Fö. Ing. Reibling Andreas	0664/6025964812	andreas.reibling@lk-stmk.at
Fö. Maislinger Johann	0664/6025964712	johann.maislinger@lk-stmk.at

Leibnitz		
<i>DI Forstner Dietmar</i>	0676/86640117	dietmar.forstner@stmk.gv.at
Ing. Buchberger Andreas	0676/86640137	andreas.buchberger@stmk.gv.at
Ing. Mainhart Thomas	0676/86640119	thomas.mainhart@stmk.gv.at
Florian Hacker	0676/7019266	florian.hacker@stmk.gv.at
<i>DI Holzer Wolfgang</i>	0664/2609794	wolfgang.holzer@lk-stmk.at
Fö. Maislinger Karlheinz	0664/6025964914	karlheinz.maislinger@lk-stmk.at
Leoben		
<i>DI Dr. Karisch Günter</i>	0676/86640709	guenter.karisch@stmk.gv.at
DI Albrecht Peter	0676/86640709	peter.albrecht@stmk.gv.at
Auernigg Hermann	0676/86640710	hermann.auernigg@stmk.gv.at
Ing. Götschl Martin	0676/86640712	martin.goetschl@stmk.gv.at
Ing. Lindner Ewald	0676/86640711	ewald.lindner@stmk.gv.at
Baumegger David	0676/7019610	david.baumegger@stmk.gv.at
Obersteiermark LE		
<i>DI Matzer Mario</i>	0664/6025961277	mario.matzer@lk-stmk.at
Fö. Kirchmaier Joachim	0664/6025964120	joachim.kirchmaier@lk-stmk.at
Liezen		
<i>DI Benak Josef</i>	0676/86640516	josef.benak@stmk.gv.at
DI Triebel Johann	0676/86640508	johann.triebel@stmk.gv.at
Ing. Weißensteiner Wolfgang	0676/86640550	wolfgang.weissensteiner@stmk.gv.at
Ing. Würkner Markus	0676/86640515	markus.wuerkner@stmk.gv.at
Ing. Lamprecht Günther	0676/86640513	guenther.lamprecht@stmk.gv.at
Ing. Weninger Wilfried	0676/86640514	wilfried.weninger@stmk.gv.at
Ing. Berger Benedikt	0676/86640551	benedikt.berger@stmk.gv.at
Ing. Gruber Gerhard	0676/86640520	gerhard.gruber@stmk.gv.at
Ing. Fuchs Arnold	0676/86640544	arnold.fuchs@stmk.gv.at
Lindner Stefan	0676/7019656	stefan.lindner@stmk.gv.at
<i>DI Leinweber Hannes</i>	0664/6025965135	hannes.leinweber@lk-stmk.at
<i>DI Hörmann Georg</i>	0664/6025965134	georg.hoermann@lk-stmk.at
Fö. Ing. Rinesch Gregor	0664/6025965130	gregor.rinesch@lk-stmk.at
Murau		
<i>DI Gruber Philipp</i>	0676/86663155	philipp.gruber@stmk.gv.at
Ing. Dorfer Albert	0676/86640570	albert.dorfer@stmk.gv.at
Khom Reinhard	0676/86640571	reinhard.khom@stmk.gv.at
Ing. Bächler Franz	0676/86640581	franz.baeuchler@stmk.gv.at
Ing. Pusterhofer Andreas	0676/7019690	andreas.pusterhofer@stmk.gv.at
<i>DI Dr. Lassnig Bertram</i>	0664/6025965217	bertram.lassnig@lk-stmk.at
Fö. Ing. Gössler Peter	0664/6025965218	peter.goessler@lk-stmk.at
Voitsberg		
<i>DI Freytag Christoph</i>	0676-86640270	christoph.freytag@stmk.gv.at
Ing. Edler Georg	0676/86640292	georg.edler@stmk.gv.at
Ing. Schwaiger Nikolaus	0676/86640286	nikolaus.schwaiger@stmk.gv.at
Ing. Fürpaß Harald	0676/86640288	harald.fuerpass@stmk.gv.at
Neukam Daniel	0676/7019344	daniel.neukam@stmk.gv.at
<i>DI Luef Siegfried</i>	0676/6366896	siegfried.luef@lk-stmk.at
Ing. Scherr Andreas	0664/6025965523	andreas.scherr@lk-stmk.at
Weiz		
<i>DIⁿ Jansenberger Anna</i>	0676/86640456	anna.jansenberger@stmk.gv.at
Ing. Maderbacher Günter	0676/86640206	guenter.maderbacher@stmk.gv.at
Ing. Häusler Hubert	0676/86640751	hubert.haeusler@stmk.gv.at
Ing. Kober Dietmar	0676/86640-209	dietmar.kober@stmk.gv.at
Ing. Raith Karl	0676/86640232	karl.raith@stmk.gv.at
Ing. Strobl Gerhard	0676/7019230	gerhard.strobl@stmk.gv.at
<i>DI Krogger Josef</i>	0664/2352010	josef.krogger@lk-stmk.at
Fö. Ing. Schaffler Franz	0664/6025965614	franz.schaffler@lk-stmk.at
Wegebau Landeskammer		
<i>DI Leinweber Hannes</i>	0664/6025965135	hannes.leinweber@lk-stmk.at
<i>DI Stelzl Hannes</i>	0664/6025961275	hannes.stelzl@lk-stmk.at
DI Marcher Thomas	0664/6025964105	thomas.marcher@lk-stmk.at
Bf. Leski Franz	0664/6025961552	franz.leski@lk-stmk.at
Bewilligende Stelle Landesforstdirektion		
<i>DI Lick Heinz</i>	0676/86664534	heinz.lick@stmk.gv.at
DI D'Isep Thomas	0676/7019141	thomas.disep@stmk.gv.at
Höfer Alexander	0316/8774525	alexander.hoefler@stmk.gv.at
Raith Hans-Georg	0676/7019122	hans-georg.raith@stmk.gv.at
List Josef	0316/8774532	josef.list@stmk.gv.at
Helm Lukas	0676/7019161	lukas.helm@stmk.gv.at
DI Dr. Sivetz Rupert	0676/86664545	rupert.sivetz@stmk.gv.at

Die grauen Felder sind Ansprechpersonen der Bezirksforstinspektionen
 Die grünen Felder sind Ansprechpersonen der Landwirtschaftskammer
 Die blauen Felder sind spezielle „Waldfonds-Förster“

kursive Namen kennzeichnen die jeweiligen Leiterinnen und Leiter

Stand: März 2021